

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit des Nationalrates
Kommissionspräsidentin
Frau Céline Amaudruz
3003 Bern

8. November 2023

20.406 n Pa. Iv. Silberschmidt; Unternehmerinnen und Unternehmer, welche Beiträge an die Arbeitslosenversicherung bezahlen, sollen auch gegen Arbeitslosigkeit versichert sein; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin

In Umsetzung der oben genannten parlamentarischen Initiative hat die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) am 3. Juli 2023 einen Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetzes, AVIG) angenommen. Mit Schreiben vom 18. August 2023 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zum Vorentwurf und zum erläuternden Bericht Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für diese Möglichkeit.

Der Regierungsrat teilt die Grundhaltung, wonach es wichtig ist, dass Arbeitnehmende in einer arbeitgeberähnlichen Stellung Zugang zu den Leistungen der Arbeitslosenversicherung (ALV) erhalten müssen, wenn sie Beiträge an die ALV bezahlen. Entgegen der im erläuternden Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates vom 3. Juli 2023 geäusserten Ansicht geht der Regierungsrat allerdings davon aus, dass die geltenden Regeln die Rechte und Interessen von Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung bereits heute sachgerecht berücksichtigen.

Für die Argumentation und Begründung verweist er auf die Stellungnahme der Konferenz Kantonalen Volkswirtschaftsdirektorinnen und Volkswirtschaftsdirektoren (Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz, VDK).

Er empfiehlt, an der bestehenden Regelung festzuhalten und sowohl die Mehrheits- wie auch die Minderheitsvariante abzulehnen.

Sollte die SGK nicht an der bestehenden Regelung festhalten wollen, bevorzugt er die Mehrheitsvariante. Die Minderheitsvariante wird aus Praktikabilitätsgründen klar abgelehnt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Jean-Pierre Gallati
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

z.K. an

- laurence.devaud@seco.admin.ch



Regierungsrat, 9102 Herisau

Kommission für soziale
Sicherheit und Gesundheit
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 24. November 2023

Eidg. Vernehmlassung; 20.406 n Pa. Iv. Silberschmidt. Unternehmerinnen und Unternehmer, welche Beiträge an die Arbeitslosenversicherung bezahlen, sollen auch gegen Arbeitslosigkeit versichert sein; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. August 2023 lädt die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK-N) die Kantone ein, bis zum 24. November 2023 zum Vorentwurf zur Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Er unterstützt grundsätzlich das Anliegen, dass die Arbeitslosenversicherung möglichst allen arbeitslosen Personen Schutz bieten soll. Da seit der Pandemie selbst in unserer liberal geprägten Wirtschaft eine allgemeine Zunahme der Versicherungsmentalität festzustellen ist, empfiehlt der Regierungsrat jedoch von einer weiteren Öffnung der Arbeitslosenversicherung für Personen in einer arbeitgeberähnlichen Stellung oder für effektiv Selbständige abzusehen.

In den vorgeschlagenen Varianten sieht der Regierungsrat zudem keine praktikablen Lösungen, die mit unverhältnismässigen Negativfolgen erkaufte werden müssen. So bereitet u.a. schon die heutige gesetzliche Regelung für Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung im Vollzug grosse Schwierigkeiten. Ihre Umsetzung ist aufwändig und erfordert spezialisiertes Personal. Sie ist aber immerhin in der Praxis gut einspielt und mit einer ausgiebigen Rechtsprechung unterlegt.

Der erläuternde Bericht zeigt in aller Deutlichkeit auf, dass die vorgeschlagenen Gesetzesvarianten nicht einfacher wären. Im Gegenteil; ihre Umsetzung im Vollzug wäre noch aufwändiger. Ein Ausbau der personellen Ressourcen einzig zu diesem Zweck wäre unabdingbar. Die derzeitige Regelung für die Finanzierung der Verwaltungskosten der Arbeitslosenkassen durch den Bund lässt dazu aber keinen Spielraum.

Definitiv abzulehnen ist nach Ansicht des Regierungsrats der von der Minderheit eingebrachte Vorschlag (Art. 2 Bst g-i), Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung und deren mitarbeitende Ehegattinnen und -gatten



ganz von der Beitragspflicht auszuschliessen. Es würden damit auch diejenigen betroffenen Personen den Versicherungsschutz verlieren, deren Existenz heute nach Auflösung der arbeitgeberähnlichen Stellung durch die Arbeitslosenversicherung gedeckt ist.

Unter Berücksichtigung dieser Punkte lehnt der Regierungsrat sowohl die Mehrheitsvariante als auch die Minderheitsvariante ab und beantragt stattdessen die Beibehaltung der bisherigen gesetzlichen Regelung.

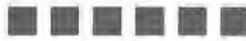
Sollte sich die SGK-N anders entscheiden und mit den vorgeschlagenen Varianten eine Verbesserung der Situation für Arbeitnehmende in einer arbeitgeberähnlichen Stellung herbeiführen wollen, bevorzugt der Regierungsrat die Weiterverfolgung der Mehrheitsvariante.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
laurence.devaud@seco.admin.ch

Appenzell, 23. November 2023

20.406 Parlamentarische Initiative Silberschmidt. Unternehmerinnen und Unternehmer, welche Beiträge an die Arbeitslosenversicherung bezahlen, sollen auch gegen Arbeitslosigkeit versichert sein Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. August 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Parlamentarischen Initiative Silberschmidt. Unternehmerinnen und Unternehmer, welche Beiträge an die Arbeitslosenversicherung bezahlen, sollen auch gegen Arbeitslosigkeit versichert sein, zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie schliesst sich der Vernehmlassungsantwort der Konferenz Kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren (VDK) vom 7. November 2023 an die Kommission für soziale Sicherheit des Nationalrats (SGK-N) an.

Die Standeskommission möchte daher an der bestehenden Regelung festhalten und lehnt sowohl die Mehrheits- als auch die Minderheitsvariante ab.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:



Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

Regierungsrat, Kasernenstrasse 31, 4410 Liestal

Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit des Nationalrats
Frau Céline Amaudruz, Präsidentin
3003 Bern

Per Mail an laurence.devaud@seco.admin.ch

Liestal, 21. November 2023
VGD/KIGA

20.406 n Pa. Iv. Silberschmidt. Unternehmerinnen und Unternehmer, welche Beiträge an die Arbeitslosenversicherung bezahlen, sollen auch gegen Arbeitslosigkeit versichert sein; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Amaudruz
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. August 2023 hat die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats (SGK-N) dem Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft den Vorentwurf einer Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG; [SR 837.0](#)) zukommen lassen und zur Vernehmlassung eingeladen.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und unterbreiten Ihnen hiermit fristgerecht unsere Vernehmlassung.

In Umsetzung der parlamentarische Initiative 20.406 von Andri Silberschmidt «Unternehmerinnen und Unternehmer, welche Beiträge an die Arbeitslosenversicherung bezahlen, sollen auch gegen Arbeitslosigkeit versichert sein» unterbreitet die SGK-N zwei Varianten zur besseren Absicherung von Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung und ihren mitarbeitenden Ehegattinnen und -gatten gegen Arbeitslosigkeit. Die Mehrheitsvariante sieht unter gewissen Voraussetzungen einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung vor; eine Minderheit schlägt den Ausschluss dieser Arbeitnehmerkategorien von der Beitragspflicht an die Arbeitslosenversicherung vor.

Gegen Arbeitslosigkeit sind unselbständige erwerbstätige Personen versichert, nicht hingegen Selbständigerwerbende. Arbeitnehmende in einer arbeitgeberähnlichen Stellung und ihre mitarbeitenden Ehepartner sind ebenfalls gegen Arbeitslosigkeit versichert und zahlen Versicherungsbeiträge ein, können aber Leistungen nicht in Anspruch nehmen, solange sie einen massgebenden Einfluss auf die Entscheidungen des Unternehmens ausüben und dadurch den Erhalt oder Verlust ihres Arbeitsplatzes bewirken können. Sobald diese Stellung aufgegeben wird und die übrigen Anspruchsvoraussetzungen gemäss AVIG erfüllt sind, erhalten auch diese Arbeitnehmerkategorien Zugang zu den Leistungen der Arbeitslosenversicherung.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft anerkennt die grundsätzlichen Anliegen der parlamentarischen Initiative zur zeitnahen Ausrichtung von Arbeitslosenentschädigung auch an Personen, die aus einer arbeitgeberähnlichen Stellung heraus arbeitslos werden, sowie zur Reduktion des Missbrauchsrisikos. Entgegen der Forderung gemäss parlamentarischer Initiative ist der Regierungsrat jedoch nicht der Ansicht, dass Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung und ihre mitarbeitenden Ehegattinnen und -gatten heute zu wenig geschützt sind: Aus seiner Sicht entspricht die geltende Regelung dem Versicherungsprinzip und ermöglicht eine sachgerechte Berücksichtigung ihrer Rechte und Interessen. Die aktuelle Regelung ist ausserdem durch die Rechtsprechung des Bundesgerichts gefestigt und hat sich in der Praxis etabliert. Sie basiert grundsätzlich auf einer Beurteilung im Einzelfall und lässt eine rasche Anspruchsgewährung bei geänderten Situationen zu. In den meisten Fällen kann ein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung somit rasch gewährt werden, sofern die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Durch die von der SGK-N neu vorgeschlagenen Anspruchskriterien würde eine Sonderkategorie von Beitragspflichtigen geschaffen. Für die Vollzugsorgane würde dies zu einer Verkomplizierung des Prüfverfahrens und zu weiteren schwierigen Abgrenzungsfragen führen. Nach Ansicht des Regierungsrats ist der hohe zusätzliche Abklärungs- und Kontrollaufwand, der auch im erläuternden Bericht ausgewiesen wird, unverhältnismässig und dürfte nicht dazu beitragen, den betroffenen Personen eine wesentlich raschere Absicherung durch die Arbeitslosenversicherung zu gewährleisten. Auch der mit einer Änderung des AVIG angestrebte Beitrag zur Reduktion des Missbrauchsrisikos erscheint fraglich.

Der Regierungsrat spricht sich aus den dargelegten Gründen dafür aus, die bestehende Regelung beizubehalten, und lehnt sowohl die Mehrheits- als auch die Minderheitsvariante ab. Für den Fall, dass die SGK an einer Umsetzungsvariante festhalten sollte, bevorzugt der Regierungsrat die Weiterverfolgung der Mehrheitsvariante mit Durchführung einer bis dato fehlenden Kosten-Nutzen-Analyse und vertieften Prüfung zur Missbrauchsverhinderung. Die Minderheitsvariante wird aus Praktikabilitätsgründen abgelehnt.

Wunschgemäss teilen wir Ihnen mit, dass Sie sich bei Rückfragen zu unserer Vernehmlassung gerne an Herrn Stefan Bloch, Leiter Öffentliche Arbeitslosenkasse Baselland (Telefon 061 552 77 63, stefan.bloch@bl.ch), wenden können.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Hochachtungsvoll



Monica Gschwind
Regierungspräsidentin



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Nationalrat
Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit
CH-3003 Bern

per E-Mail:
laurence.devaud@seco.admin.ch

Basel, 14. November 2023

Regierungsratsbeschluss vom 14. November 2023

20.406 n Pa. Iv. Silberschmidt. Unternehmerinnen und Unternehmer, welche Beiträge an die Arbeitslosenversicherung bezahlen, sollen auch gegen Arbeitslosigkeit versichert sein; Vernehmlassung

Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. August 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision des Arbeitslosengesetzes AVIG zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

1. Grundsätzliche Einschätzung

Ebenso wie der Initiant stellen wir die Notwendigkeit fest, Arbeitnehmende in arbeitgeberähnlicher Stellung in der Arbeitslosenversicherung besser abzusichern. Während wir die Minderheitsvariante der Revision ablehnen, beurteilen wir die Mehrheitsvariante als in die richtige Richtung zielend, lehnen sie jedoch in der vorliegenden Form ebenso ab.

Selbstständige Unternehmerinnen und Unternehmer gehören nicht zur primären Zielgruppe des Arbeitslosenversicherungsgesetzes. Es jedoch ist stossend, dass diese Personen zwar beitragspflichtig sind, aber bei eingetretener Arbeitslosigkeit keinen Anspruch auf finanzielle Leistungen der Arbeitslosenversicherung haben. Der Handlungsbedarf, diese Situation zu ändern, besteht. Zudem steht die Schweizer Regelung im europäischen Raum als Singularität da: In den umliegenden Ländern hängt der Anspruch auf Versicherungsleistungen nicht von der Liquidation der eigenen Unternehmung ab.

In Basel-Stadt gingen in den letzten fünf Jahren jährlich rund 24 Gesuche um Arbeitslosenentschädigung (ALE) von Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung oder deren Ehepartnern ein. Rund 70% davon mussten wegen der weiterhin aktiven Firma abgewiesen werden. Es handelte sich durchgehend um sehr kleine oder um Kleinstunternehmen mit wenigen oder gar keinen Angestellten. Bei den Branchen führen Gastronomiebetriebe das Feld an, die übrigen verteilen sich auf Dienstleistungen in verschiedenen Bereichen. Die Covid-19-Pandemie hat die Anzahl der Gesuche und der Abweisungen nicht massgeblich beeinflusst.

Viele der abgewiesenen Antragstellenden befinden sich bereits zum Zeitpunkt des Antrages in einer finanziell prekären Situation, weil sie im Versuch, das Unternehmen zu retten, sich selbst bereits weniger oder keinen Lohn ausbezahlt und private Rücklagen aufgebraucht haben.

Diese Personen, die Initiative zeigen und Verantwortung übernehmen, gilt es, bei ihrer beruflichen Neuausrichtung zu unterstützen und ihnen gleichzeitig den Gang zur Sozialhilfe zu ersparen. Unter der aktuellen Gesetzgebung können die Bedingungen für die Berechtigung zu ALE hauptsächlich deshalb nicht erfüllt werden, weil die arbeitgeberähnliche Stellung aus rechtlichen oder aus praktischen Gründen nicht rasch genug aufgegeben werden kann.

2. Stellungnahme zu den beiden Varianten

Die Minderheitsvariante lehnen wir vollumfänglich ab. Sie wird dem Bedarf der sozialen Absicherung von Klein- und Kleinunternehmerinnen und -unternehmern nicht gerecht und bringt enormen administrativen Aufwand für die Arbeitgebenden und für die AHV-Ausgleichskassen mit sich.

Die Mehrheitsvariante lehnen wir in der vorliegenden Form ab und beantragen, sie weiter zu entwickeln. Dabei soll insbesondere die finanzielle Gleichstellung des betroffenen Personenkreises mit anderen Arbeitslosen sowie ein geringerer administrativer Aufwand angestrebt werden:

Missbrauchspotenzial

Der Entwurf geht von einem gegenüber anderen Arbeitslosen höheren Missbrauchspotenzial aus. Ein solches ist bei der Kurzarbeitsentschädigung (KAE), von welcher die aktuelle Regelung durch das Bundesgericht abgeleitet ist, tatsächlich vorhanden. Bei der ALE muss jedoch nicht von einem wesentlich höheren Missbrauchspotenzial als bei anderen Arbeitslosen ausgegangen werden. Sowohl auf die Schlechterstellung dieses Personenkreises wie auch auf den hohen administrativen Aufwand kann verzichtet werden, würde das Missbrauchspotenzial adäquater eingeschätzt.

Finanzielle Schlechterstellung gegenüber anderen Versicherten

Die Vorlage stellt Arbeitslose in arbeitgeberähnlicher Stellung gegenüber anderen Arbeitslosen sowohl bei der Höhe des Taggeldes als auch bei der Dauer der Wartefrist finanziell schlechter. Dafür besteht kein Grund. Selbst unter der Annahme, dass das Missbrauchspotenzial höher ist als bei anderen Arbeitslosen, können wir nicht nachvollziehen, wie die Schlechterstellung diese Gefahr mindern sollte. Angesichts der dargestellten prekären finanziellen Lage, in der sich viele Betroffene befinden, sind diese finanziellen Restriktionen für die berufliche Neuorientierung und die nachhaltige Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt sogar hinderlich.

Administrativer Aufwand bei der Durchführung

Die Umsetzung der Vorlage würde einen unangemessen hohen administrativen Aufwand mit sich bringen.

- Die Bestimmung in Art. 95 Abs. 1^{quater}., wonach während insgesamt fünf Jahren (Rahmenfrist plus drei Jahre) keine Anstellung im gleichen Betrieb erfolgen darf, erfordert regelmässige Kontrollen. Dennoch könnte sie durch einfache Mittel wie die Auflösung und Neugründung der Firma umgangen werden.
- Der Minderheitsantrag Art. 18d würde die Durchführungsstellen der Arbeitslosenversicherung in unverhältnismässigem Ausmass belasten, wenn sie kontrollieren müssten, dass Gewinne aus finanziellen Beteiligungen am Betrieb von den betroffenen Arbeitslosen korrekt ausgewiesen werden, um Rückforderungen auf bereits ausbezahlte ALE stellen zu können.

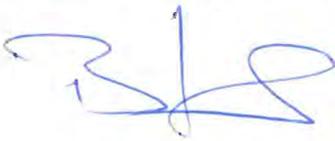
Für die Weiterentwicklung der Mehrheitsvariante schlagen wir folgendes vor:

- Die Minderheitsanträge innerhalb der Mehrheitsvariante lehnen wir allesamt ab.
- Art. 18 Abs. 1^{ter}: Wir lehnen die besondere Wartefrist für diese Versichertengruppe ab.
- Art. 22 Abs. 2^{bis}: Wir lehnen die tieferen Taggelder für diese Versichertengruppe ab.
- Art. 95 Abs. 1^{quater}: Das Verbot der Wiedereinstellung in der gleichen Firma würden wir im Grundsatz unterstützen. Es ist jedoch nur mit sehr hohem Verwaltungsaufwand umsetzbar und trotz aller Kontrollen leicht zu umgehen. Darum lehnen wir diese Bestimmung ab.

Wir möchten Sie auf einen Fehler in Ihrem Erläuternden Bericht hinweisen, den wir als gravierend anschauen: Im Abschnitt «3 Grundzüge der Vorlage» ist im dritten Absatz von «70% des Taggeldes bzw. 50% des Taggeldes» die Rede. Gemeint ist hier offensichtlich «70% des versicherten Verdienstes bzw. 50% des versicherten Verdienstes».

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Amt für Wirtschaft und Arbeit, Dieter P. Wirth, dieter.wirth@bs.ch, Tel. 061 267 88 26, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/tr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Frau
Nationalrätin Céline Amaudruz
Präsidentin der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats (SGK-N)

Per E-Mail an:
laurence.devaud@seco.admin.ch

RRB Nr.: 1257/2023 22. November 2023
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

**Vernehmlassung des Bundes: Parlamentarische Initiative NR Silberschmidt «Unternehmerinnen, welche Beiträge an die Arbeitslosenversicherung bezahlen, sollen auch gegen Arbeitslosigkeit versichert sein» (20.406)
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Nationalräte

Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen für die Möglichkeit, zur Parlamentarischen Initiative von Nationalrat Silberschmidt Stellung nehmen zu können.

Der Grundgedanke der Parlamentarischen Initiative liegt darin, dass Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung im Falle einer Arbeitslosigkeit — analog zu anderen Angestellten — Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung (ALE) haben sollen und diesen Anspruch ohne zeitverzögernde Auflagen geltend machen können. Die im *Mehrheitsantrag* vorgeschlagenen Änderungen zu den Artikeln 8 bis 95 liegen in zwei Sub-Varianten «Mehrheit» und «Minderheit» vor.

Gemäss einem *Minderheitsantrag* der SGK-N, der die Artikel 2 («Beitragspflicht») und 31 («Anspruchsvoraussetzungen») betrifft, sollen Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung haben, stattdessen aber von der Beitragspflicht befreit werden.

1. Grundsätzliches

In der aktuellen Gesetzeslage werden Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung sowie deren mitarbeitende Ehegatten keineswegs generell vom Anspruch auf ALE ausgeschlossen. Als Unselbständige sind sie in der ALV beitragspflichtig, haben jedoch erst Anspruch auf ALE, sobald sie die arbeitgeberähnliche Stellung definitiv aufgegeben haben und zusätzliche Voraussetzungen erfüllen.

Zur Ermittlung der Anspruchsberechtigung sind klare Kriterien festgelegt, die bestimmen, unter welchen Bedingungen Personen mit einer arbeitgeberähnlichen Stellung anspruchsberechtigt sind und wann nicht. Diese eindeutigen Voraussetzungen sind in der «Weisung AVIG ALE (AVIG-Praxis ALE), Arbeitsmarkt und Arbeitslosenversicherung (TC)» des Staatssekretariats für

Wirtschaft SECO im Kapitel «Arbeitgeberähnliche Stellung» (B12 bis B31) genau geregelt und dokumentiert. Die Intention dieser Rechtsprechung, die auch von Bundesgerichtsentscheiden gestützt wird, besteht darin, nicht nur gegen nachgewiesenen Missbrauch, sondern bereits gegen das inhärente Risiko eines solchen, welches mit der Gewährung von ALE an Personen in arbeitgeberähnlichen Positionen und deren Ehegatten verbunden ist, vorzugehen. Die in der Parlamentarischen Initiative vorgeschlagene Erweiterung würde die klaren und bewährten Richtlinien aufweichen und das Potential für Missbrauch erheblich erhöhen, was zu aufwendigen Rückforderungen führen könnte.

Es ist evident und wird im Erläuternden Bericht auch ausgebreitet (Kapitel 5.1 und 5.2), dass die vorgeschlagenen Änderungen des Mehrheitsantrags nicht nur Auswirkungen auf die Finanzen des Bundes (Ausgleichfonds der ALV), sondern auch auf die Arbeitslast und die personelle Situation der kantonalen Vollzugsorgane der ALV zeitigen wird. Beide Sub-Varianten («Mehrheit» und «Minderheit») des Mehrheitsantrags sowie der Minderheitsantrag werden aufgrund der komplexen, vielschichtigen und weit über den Arbeitsbereich der ALV hinausführenden Begutachtungs- und Kontrollarbeit, die teilweise erst im Nachhinein vollzogen werden kann und die bei einer im Art. 95 Abs. 1^{quater} und 1^{quinquies} geforderten Aufbewahrungsfrist von drei respektive zehn Jahren eine langanhaltende Aktivhaltung der Geschäftsdossiers voraussetzt, zu einem unverhältnismässigen, zeitraubenden Mehraufwand bei der Prüfung der Anträge führen. Angesichts der kleinen Anzahl an Nutzniessenden – gemäss statistisch nicht erhärteter, unsicherer Schätzung im Erläuternden Bericht (p. 15) könnten 6,4 Prozent der Arbeitnehmenden in arbeitgeberähnlicher Stellung sein – stünde aber der volkswirtschaftliche Gesamtnutzen in keinem Verhältnis zum anstehenden Mehraufwand. Zudem erreicht die Gesetzesänderung keine erhebliche Besserstellung der Versicherten.

Letztlich steht grundsätzlich in Frage, ob – wie im Kapitel 5.3 des Erläuternden Berichts dargelegt – die ALV als Versicherungsdienstleister mögliche Entwicklungen der Wirtschaftswelt antizipieren, eine automatische Konjunkturstabilisierung unterstützen und Unternehmensrisiko mittragen soll.

Aufgrund dieser Überlegungen lehnen wir den Mehrheitsantrag in beiden Varianten sowie den Minderheitsantrag ab. Beide generieren enormen zusätzlichen Aufwand und werfen nur geringen Nutzen ab. Zudem sind die Anliegen des Initianten in der bisherigen, mit Erfolg angewandten Praxis hinlänglich erfüllt.

Sollte die Vorlage dennoch weiterverfolgt werden, gibt der Kanton Bern dem Mehrheitsantrag («Mehrheit») den Vorzug. Dieser ist in der Praxis besser umsetzbar als der Mehrheitsantrag («Minderheit»). Für diesen Fall stellen wir zu einzelnen Bestimmungen folgende Anträge:

2. Anträge

2.1 Antrag 1

Art. 3 Abs. a Bst. a^{bis} (Minderheit) «am Betrieb direkt oder indirekt mit höchstens 5 Prozent finanziell beteiligt sind» ist zu streichen.

Begründung

Die Abklärung der direkten (sc. persönlichen finanziellen Beteiligung) und indirekten Beteiligung von Familienmitgliedern oder anderen Firmen, an welchen dieselbe Person wiederum beteiligt ist (Firmenkonglomerat), erscheint im Rahmen der Missbrauchsbekämpfung zwar sinnvoll, würde den Vollzugsstellen aber einen unverhältnismässigen Abklärungsaufwand bringen.

2.2 Antrag 2

Art. 8 Abs. 3 Bst. c (Mehrheit) «mindestens zwei Jahre im Betrieb gearbeitet haben» ist zu streichen.

Begründung

Die Bestimmung ist mit den Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Taggeldleistungen der Arbeitslosenkasse (Beitragszeit von zwei Jahren) redundant und verursacht sowohl für die versicherte Person als auch für die Vollzugsorgane einen unnötigen und komplizierten Arbeitsaufwand.

2.3 Antrag 3

Infolge der Ergänzungsvorschläge zum Art. 8 in beiden Sub-Varianten «Mehrheit» und «Minderheit» beantragen wir, in Art. 30 Abs. 1 AVIG den Sanktionstatbestand «unvollständige oder fehlende Deklaration von finanziellen Leistungen aus dem Betrieb» zu ergänzen.

2.4 Antrag 4

Art. 18 Abs. 1^{ter} (Mehrheit und Minderheit) «Der Anspruch von Personen nach Artikel 8 Absätze 3 und 4 beginnt nach einer Wartezeit von 20/120 Tagen kontrollierter Arbeitslosigkeit» ist zu streichen.

Begründung

Die zusätzliche Wartezeit von 20 Tagen (Mehrheit) ist zu kurz, um eine Vermittlungsbereitschaft zu belegen. Will man dieser Personengruppe den Zugang zu Versicherungsleistungen ebnen, macht es keinen Sinn, sie mit zusätzlichen Wartezeiten – schon gar nicht mit 120 Tagen (Minderheit) – zu belegen.

2.5 Antrag 5

Art. 18d (Minderheit) «Gewinne aus finanziellen Beteiligungen am Betrieb» ist zu streichen.

Begründung

Die vorgesehene Anrechnung von Gewinnen aus finanziellen Beteiligungen für den Zeitraum, in welchem am Betrieb Beteiligte, insbesondere die Aktionäre einer AG und die Gesellschafter einer GmbH, Arbeitslosenentschädigung bezogen haben, wäre grundsätzlich zu begrüssen. Im Vollzug ist diese Regelung aber nur mit einem unverhältnismässigen Aufwand umsetzbar. Der Kontrollaufwand wäre sehr gross. Die Bestimmung der Höhe der Gewinne könnte über lange Zeit unklar sein, so dass entweder keine ALE ausbezahlt werden könnte oder nachträglich Rückforderungen gestellt werden müssten.

Bemerkung

Sollte die Bestimmung dennoch eingeführt werden, ist nicht nachvollziehbar, warum sie im zweiten Abschnitt «Entschädigung» des AVIG in Zusammenhang mit den Artikeln zu den Wartezeiten, Kontrollperioden, Heimarbeitnehmern und Altersleistungen geregelt wird. Unseres Erachtens müsste sie unter Art. 24 AVIG bei der «Anrechnung von Zwischenverdienst» oder im Art. 8 zu den «Anspruchsvoraussetzungen» im Abs. 3 als Bst. b mit dem Wortlaut «keine finanziellen Leistungen aus dem Betrieb bezieht» eingefügt werden.

2.6 Antrag 6

In Art. 22 Abs. 2^{bis} (Mehrheit und Minderheit) ist die Höhe des Taggelds auf die im Gesetz vorgesehenen 80 Prozent des versicherten Verdienstes festzulegen.

Begründung

Weder die Reduktion der Taggeldhöhe auf 70 Prozent des versicherten Verdienstes (Mehrheit) noch diejenige auf 50 Prozent (Minderheit) ist nachvollziehbar. Will man den Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung Leistungen aufgrund ihrer Beitragspflicht gewähren, sollen sie auch von den ordentlichen Versicherungsleistungen profitieren können.

2.7 Antrag 7

Sowohl Art. 95 Abs. 1^{quater} (Mehrheit) als auch Art. 95 Abs. 1^{quinquies} ist vollumfänglich zu streichen.

Begründung

Die Bestimmung führt aufgrund der geforderten Aufbewahrungsfrist von drei respektive zehn Jahren zu einer langanhaltenden Aktivhaltung der Geschäftsdossiers und zu einem unverhältnismässigen, zeitraubenden Mehraufwand bei der Prüfung der Anträge.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Philippe Müller
Regierungspräsident



Christoph Auer
Staatschreiber

Verteiler

- Finanzdirektion
- Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
- Staatskanzlei



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

PAR COURRIEL

Conseil national
Commission de la sécurité sociale et de la
santé publique
3003 Berne

Courriel : laurence.devaud@seco.admin.ch
sgk.csss@parl.admin.ch

Fribourg, le 31 octobre 2023

2023-890

20.406 n lv. pa. Silberschmidt. Les entrepreneurs qui versent des cotisations à l'assurance-chômage doivent être assurés eux aussi contre le chômage

Madame la Présidente,
Madame la Conseillère nationale,
Monsieur le Conseiller national,

Nous nous référons à la consultation mentionnée sous rubrique et avons l'avantage de vous communiquer notre prise de position.

L'initiative parlementaire part du principe que les personnes ayant une position assimilable à celle d'un employeur ainsi que leurs conjoints qui travaillent dans l'entreprise sont aujourd'hui trop peu assurés en matière de chômage. Le Conseil d'Etat estime au contraire que les droits et les intérêts des personnes qui occupent une position assimilable à celle d'un employeur sont déjà pris en compte de façon adéquate par la législation en vigueur. La pratique courante n'exclut pas de manière générale un droit aux indemnités de chômage pour les personnes ayant une position assimilable à celle d'un employeur.

La plupart du temps, le droit aux indemnités peut être accordé rapidement aux personnes qui se retrouvent au chômage alors qu'elles occupent une position assimilable à celle d'un employeur pour autant que les autres conditions d'octroi soient remplies. Il est rare que les personnes concernées doivent subir un retard avant de percevoir leurs indemnités de chômage. Les directives actuelles permettent déjà aux autorités d'exécution de déterminer si un assuré a abandonné définitivement une position assimilable à celle d'un employeur.

Cela étant, même si nous estimons que les droits des personnes qui occupent une position assimilable à celle d'un employeur sont déjà pris en compte de façon adéquate par la législation en vigueur, l'avant-projet suscite encore de nombreuses réserves. Les solutions proposées entraîneraient une charge de travail supplémentaire disproportionnée pour les organes d'exécution en matière d'examen et de contrôle. Plutôt que clarifier la situation, elles ajouteraient encore à la complexité de ces questions de délimitation sur les plans juridique et économique, sans pour autant garantir aux personnes concernées de percevoir plus rapidement leurs indemnités ou encore d'éviter les risques d'abus.

Nous recommandons donc d'en rester à la législation en vigueur et de rejeter les solutions de la majorité et de la minorité.

Si toutefois la CSSS n'entre pas en matière sur notre recommandation de maintenir la réglementation actuelle pour les raisons susmentionnées, le Canton de Fribourg soutiendrait la solution de la majorité.

Nous vous prions de croire, Madame la Présidente, Madame la Conseillère nationale, Monsieur le Conseiller national, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Didier Castella, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

L'original de ce document est établi en version électronique

Copie

—

à la Direction de l'économie, de l'emploi et de la formation professionnelle ;
à la Chancellerie d'Etat.



Le Conseil d'Etat

7448-2023

Conseil national
Commission de la sécurité sociale et de
la santé publique
Madame Céline Amaudruz
Présidente
3003 Berne

Par courriel :
laurence.devaud@seco.admin.ch

Concerne : 20.406 n. lv. pa. Silberschmidt: Les entrepreneurs qui versent des cotisations à l'assurance-chômage doivent être assurés eux aussi contre le chômage

Madame la Présidente,

Votre courrier du 18 août 2023 relatif à la consultation sur l'initiative parlementaire 20.406 relative à l'indemnisation des entrepreneurs par l'assurance-chômage nous est bien parvenu et a retenu notre meilleure attention.

Notre Conseil estime qu'il est important que les travailleurs qui occupent une position assimilable à celle d'un employeur puissent avoir un accès plus rapide à l'indemnité de chômage. Cette indemnisation s'inscrit en cohérence avec le périmètre de cotisation et corrige une iniquité de traitement.

Dans cet esprit, notre Conseil soutient la solution dite de la majorité qui prévoit que les personnes qui occupent une position assimilable à celle d'un employeur, ainsi que leurs conjoints qui travaillent dans l'entreprise, si elles perdent leur emploi après avoir travaillé au moins deux ans dans l'entreprise, aient droit aux indemnités de chômage à certaines conditions, de manière similaire aux autres travailleuses et travailleurs.

Par ailleurs, notre Conseil est très sensible aux abus. En effet, la perte de travail ne peut être établie que difficilement pour les personnes assimilables à un employeur, notamment parce qu'elle est autodéterminée. Ainsi, nous soutenons les conditions d'indemnisation additionnelles prévues par la solution de la majorité, prévoyant que les personnes assimilables à un employeur ne doivent plus être employées par l'entreprise et ne peuvent plus être membres du conseil d'administration de l'entreprise. Nous soutenons également l'exigence d'avoir travaillé au moins pendant deux ans dans l'entreprise.

Finalement, nous soutenons également la disposition visant à exclure une réembauche dans l'entreprise pour les personnes assimilables à un employeur pendant cinq ans (délai-cadre d'indemnisation plus trois ans).

Nous vous remercions de nous avoir consultés et vous prions de croire, Madame la Présidente, à l'assurance de notre considération distinguée.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti-El Zayadi

Le président :



Antonio Rodgers

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

An die Kommission
für soziale Sicherheit und Gesundheit
laurence.devaud@seco.admin.ch

Glarus, 21. November 2023
Unsere Ref: 2023-168

20.406 n Pa. Iv. Silberschmidt. Unternehmerinnen und Unternehmer, welche Beiträge an die Arbeitslosenversicherung bezahlen, sollen auch gegen Arbeitslosigkeit versichert sein

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

1. Grundsätzliche Einschätzung

Die parlamentarische Initiative 20.406 von Nationalrat Andri Silberschmidt «Unternehmerinnen und Unternehmer, welche Beiträge an die Arbeitslosenversicherung bezahlen, sollen auch gegen Arbeitslosigkeit versichert sein» soll den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung von sog. Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung neu regeln.

Wir teilen die grundsätzliche Haltung, wonach es wichtig ist, dass Arbeitnehmende in einer arbeitgeberähnlichen Stellung Zugang zu Leistungen der Arbeitslosenversicherung erhalten, wenn sie Beiträge an die Arbeitslosenversicherung bezahlen. Die aktuelle Gesetzeslage ermöglicht einen solchen Zugang hingegen bereits. Aus unserer Sicht werden die Rechte und Interessen von Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung durch die geltenden Regeln wie von der parlamentarischen Initiative gefordert bereits sachgerecht berücksichtigt.

Entsprechend stehen wir den vorgeschlagenen Varianten äusserst kritisch gegenüber. Wir unterstützen allerdings, dass eine mögliche Anpassung der Leistungen der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit der arbeitgeberähnlichen Stellung auf die Arbeitslosenentschädigung beschränkt wird und nicht auf die Kurzarbeitsentschädigung ausgeweitet werden soll.

Die Umsetzung der parlamentarischen Initiative sieht zwei mögliche Varianten vor. Die Mehrheitsvariante sieht vor, dass einer Person in arbeitgeberähnlichen Stellung einen schnelleren Zugang zur Arbeitslosenentschädigung ermöglicht wird. Mit der Minderheitsvariante soll dieser Personenkreis von der Beitragspflicht befreit werden.

2. Anmerkungen und Anträge zu den einzelnen Bestimmungen / Änderungen

In einer arbeitgeberähnlichen Stellung befinden sich Personen, die nach AHVG als unselbstständig Erwerbende Lohn erzielen (z. B. in AG, GmbH oder Genossenschaft) und einen massgebenden Einfluss auf die Entscheidungsfindung des Betriebes haben.

Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung können bereits unter der heutigen Gesetzeslage eine Arbeitslosenentschädigung in Anspruch nehmen, wenn sie die Mindestbeitragszeit aus einem Drittbetrieb nachweisen können, sofern sie die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen. Lediglich Personen, die infolge teilweisem oder vollständigem Verlust ihrer Stelle in einem Betrieb arbeitslos werden, in dem sie eine arbeitgeberähnliche Stellung beibehalten, haben aufgrund der analogen Anwendung von Artikel 31 Absatz 3 Buchstabe c AVIG rechtssprechungsgemäss keinen Anspruch auf eine Arbeitslosenentschädigung, da sie die Entscheidungsfindung im Betrieb weiterhin bestimmen oder massgeblich beeinflussen können. Scheidet diese Person jedoch definitiv aus dem Betrieb aus und gibt ihre arbeitgeberähnliche Stellung endgültig auf, kann ein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung entstehen, sofern die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Nimmt eine versicherte Person während der laufenden Rahmenfrist für den Leistungsbezug eine arbeitgeberähnliche Stellung an, findet Artikel 31 Absatz 3 Buchstabe c AVIG hingegen keine Anwendung. Bei diesem Personenkreis wird jedoch ihre Vermittlungsfähigkeit überprüft.

3. Fazit

Wir erkennen keinen notwendigen Handlungsbedarf in Bezug auf Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung aufgrund der aktuellen gesetzlichen Bestimmungen. In den meisten Fällen kann ein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung auch bei Personen, welche aus einer arbeitgeberähnlichen Stellung arbeitslos werden, rasch gewährt werden, sofern die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. In den vorgeschlagenen Anpassungen erkennen wir keinen Mehrwert. Wir erachten die vorgeschlagenen Varianten in der Umsetzung als schwach. Zudem steigern sie den Verwaltungsaufwand massiv, was sich negativ auf die Leistungen auswirkt. Sie verfehlen zudem das Ziel. Durch den unverhältnismässig hohen zusätzlichen Abklärungs- und Kontrollaufwand für die Vollzugsorgane ist zu befürchten, dass der Zugang zur Arbeitslosenentschädigung für Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung verzögert wird. Vermutlich werden die vorgeschlagenen Varianten einen hohen Koordinationsaufwand auszulösen, welcher zu einer ineffizienten Verwendung der finanziellen Mittel führt. Weiter entzieht die Zunahme an Kontrollaufgaben auf Kantons- und Gemeindeebene der Wirtschaft wichtige Fachkräfte. Die vorgeschlagenen Anpassungen hätten auch für die Unternehmen einen administrativen Mehraufwand zur Folge. Auch die Risiken für die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer wurden nicht bedacht. Die Umsetzung der Minderheitsvariante würde aus unserer Sicht zu einer eigentlichen Schlechterstellung der Personen in einer arbeitgeberähnlichen Stellung führen, indem diese bei Geschäftsaufgabe nicht mehr gegen Arbeitslosigkeit versichert wären. Wir beantragen deshalb an der bestehenden Regelung festzuhalten und sowohl die Mehrheits- als auch die Minderheitsvariante abzulehnen.

Sollte die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates weiterhin an ihren Varianten festhalten wollen, empfehlen wir die Weiterverfolgung der Mehrheitsvariante. Dies allerdings unter der Voraussetzung, dass eine vertiefte Kosten-Nutzen-Analyse durchgeführt wird.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat



Benjamin Mühleemann
Landammann



Arpad Baranyi
Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version):
- laurence.devaud@seco.admin.ch



Sitzung vom

21. November 2023

Mitgeteilt den

21. November 2023

Protokoll Nr.

891/2023

Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit
3003 Bern

per E-Mail an: laurence.devaud@seco.admin.ch

**20.406 n Pa. Iv. Silberschmidt. Unternehmerinnen und Unternehmer, welche
Beiträge an die Arbeitslosenversicherung bezahlen, sollen auch gegen Arbeits-
losigkeit versichert sein**

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 18. August 2023 in erwähnter Sache und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung.

Unternehmerinnen und Unternehmer, die den Schritt in die Selbständigkeit wagen, sind ein wichtiger Treiber für die Innovation und für die Entstehung von neuen Arbeitsplätzen. Aus volkswirtschaftlicher Sicht sind daher alle Verbesserungen der Rahmenbedingungen, die unternehmerische Initiative fördern, sinnvoll. Eine ungenügende Absicherung gegen grosse Risiken wie Arbeitslosigkeit kann diesbezüglich ein Hemmnis darstellen. Wir teilen daher die grundsätzliche Haltung, wonach es wichtig ist, dass Arbeitnehmende in einer arbeitgeberähnlichen Stellung Zugang zu den Leistungen der Arbeitslosenversicherung (ALV) erhalten müssen, wenn sie Beiträge an die ALV bezahlen.

Die parlamentarische Initiative geht davon aus, dass Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung sowie deren mitarbeitende Ehegatten heute bei Arbeitslosigkeit zu wenig abgesichert sind. Wir sind jedoch der Ansicht, dass die Rechte und Interessen von Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung durch die geltenden Regeln bereits sachgerecht berücksichtigt sind. Die heutige Praxis schliesst einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung für Personen mit einer arbeitgeberähnlichen Stellung nicht generell aus. Die aktuelle Regelung entspricht vollumfänglich dem Versicherungsprinzip und ist zudem in der Praxis etabliert. Die heute geltende Lösung ist ausserdem durch die Rechtsprechung des Bundesgerichts gefestigt. Sie basiert grundsätzlich auf einer Beurteilung im Einzelfall und lässt eine rasche Anspruchsgewährung bei geänderten Situationen zu. Daher empfehlen wir, an der bestehenden Regelung festzuhalten.

Sollte dennoch eine der vorgeschlagenen Varianten weiterverfolgt werden, ist die Mehrheitsvariante zu bevorzugen. Im Rahmen dieser Variante sollte aber zwingend auf den vorgesehenen Artikel 22 Abs. 2bis AVIG verzichtet werden, denn eine Einschränkung der Leistungen auf 70% des versicherten Verdienstes würde eine Ungleichbehandlung gegenüber versicherten Personen bedeuten, welche zuvor nicht in arbeitgeberähnlicher Stellung waren.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Namens der Regierung

Der Präsident:

Peter Peyer

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Conseil national
Commission de la sécurité sociale
et de la santé publique
3003 Berne

Envoyé par courriel à:
laurence.devaud@seco.admin.ch

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 7 novembre 2023

20.406 n Iv. Pa. Silberschmidt. Les entrepreneurs qui versent des cotisations à l'assurance-chômage doivent être assurés eux aussi contre le chômage

Madame la Présidente,
Madame, Monsieur,

Le Gouvernement jurassien remercie la Commission de la sécurité sociale et de la santé publique du Conseil national de l'avoir invité à participer à cette procédure de consultation et vous transmet ci-après sa prise de position sur les modifications envisagées.

I. Appréciation générale

Le Gouvernement jurassien est favorable à la solution proposée par la majorité de la Commission sous réserve des développements exposés ci-dessous (point III). Il rejette la solution de la minorité.

L'appréciation du Gouvernement jurassien quant aux deux variantes proposées par la Commission est développée dans les chapitres suivants.

II. Solution de la minorité (libération de l'obligation de cotiser)

Le Gouvernement jurassien ne souhaite pas que les personnes assimilées à un employeur soient, en contrepartie de l'exonération de l'obligation de cotiser, privées des prestations auxquelles elles peuvent actuellement avoir droit. La solution de la minorité constitue en ce sens une entorse fâcheuse au principe de solidarité qui doit prévaloir dans les assurances sociales.

De plus, la mise en œuvre pratique de cette solution se heurte à des difficultés justifiant son rejet : la distinction entre les personnes soumises à l'obligation de cotiser à l'assurance-chômage et celles qui ne le sont pas devra être faite en premier lieu par les entreprises elles-mêmes pour ensuite être systématiquement vérifiée par les caisses de compensation. Or, il est parfois difficile de délimiter le cercle des personnes occupant une position assimilable à celle d'un employeur. Tel est le cas en particulier pour les directeurs d'entreprise qui ne font pas forcément partie d'un organe dirigeant (conseil d'administration par exemple). Un examen de toutes les circonstances est alors nécessaire afin de déterminer si le pouvoir décisionnel du directeur est suffisamment important pour justifier qu'il soit considéré comme appartenant au cercle des personnes assimilables à un employeur. La question sera d'autant plus complexe que le statut d'une personne dirigeante peut évoluer avec le temps de sorte que sa situation du point de vue des cotisations devra être revue régulièrement. Même s'agissant des critères plus objectifs prévus par la modification proposée par la minorité, les difficultés pratiques sont considérables : la proportion de la participation dans l'entreprise d'un actionnaire peut varier, notamment lors d'augmentation du capital social, pour passer sous le seuil de 5% défini dans le projet de la minorité. La question de savoir comment les caisses de compensation devront en être informées sera délicate.

III. Solution de la majorité (accès plus rapide aux indemnités de chômage)

Le Gouvernement jurassien peut soutenir la solution de la majorité de la Commission, pour autant qu'une condition supplémentaire soit ajoutée à l'art. 8 al. 3. Il faut empêcher que la personne concernée puisse percevoir les indemnités de chômage si elle peut encore exercer une activité du même type que celle dont elle est licenciée dans une autre entreprise qu'elle contrôle. Ce cas de figure peut survenir lorsque plusieurs sociétés formellement distinctes les unes des autres sont similaires, notamment parce qu'elles ont leur siège à la même adresse, déploient le même type d'activité envers une clientèle identique ou font partie d'un même groupe. Un risque d'abus existe en pareille situation dans la mesure où la personne concernée, bien qu'elle n'ait plus de lien avec l'entreprise dont elle a été licenciée, pourra poursuivre la même activité qu'auparavant, aux conditions identiques, voire au même endroit, grâce à une autre entité qu'elle contrôle de manière similaire que la précédente.

La jurisprudence a mis un frein à ce genre de pratique visant à contourner les règles d'exclusion du droit aux prestations de chômage (not. Arrêt du 8C_242/2022 consid. 5.5). Ainsi, et comme le projet proposé vise à améliorer la couverture sociale des personnes exerçant des fonctions dirigeantes tout en maîtrisant le risque d'abus, il paraît nécessaire d'intégrer cette restriction dans la nouvelle législation si elle devait être mise en œuvre.

Le Gouvernement jurassien tient encore à préciser que, selon lui, la condition posée par l'art. 8 al. 3 let. c de l'avant-projet d'avoir travaillé au moins deux ans dans l'entreprise n'a pas lieu d'être. Cette condition supplémentaire ne permet pas de limiter les cas d'abus et ne trouve donc aucune justification objective. Le rapport explicatif ne donne d'ailleurs aucun éclaircissement à ce sujet.

S'agissant des propositions des minorités (art. 8 al. 3, 18 al. 1^{er}, 18d et 22 al. 2^{bis}), le Gouvernement jurassien est d'avis qu'elles restreignent les conditions d'octroi de façon telle que le bénéfice de la nouvelle législation devient insignifiant par rapport à la situation actuelle, tout en allongeant le délai d'attente et en limitant le montant de l'indemnité de façon massive. Elles doivent donc être rejetées.

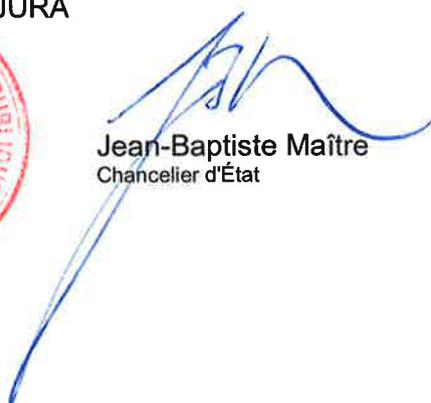
Il doit encore être relevé que la restitution des prestations telle qu'elle est prévue à l'art. 95 al. 1^{quater} du projet sera en tout état de cause très difficile à mettre en œuvre, à tel point qu'il y a lieu de craindre qu'elle reste lettre morte dans de nombreux cas.

Tout en vous remerciant de prendre note de ce qui précède, le Gouvernement de la République et Canton du Jura vous prie de croire, Madame la Présidente, Madame, Monsieur, à l'assurance de sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Jacques Gerber
Président




Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'État

Gesundheits- und Sozialdepartement
Departementssekretariat
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 60 84
gesundheit.soziales@lu.ch
www.lu.ch

Per E-Mail

laurence.devaud@seco.admin.ch

Luzern, 14. November 2023

Protokoll-Nr.: 1144

Vernehmlassung SGK-N: 20.406 n Pa. Iv. Silberschmidt. Unternehmerinnen und Unternehmer, welche Beiträge an die Arbeitslosenversicherung bezahlen, sollen auch gegen Arbeitslosigkeit versichert sein

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin Céline Amaudruz

Mit Schreiben vom 18. August 2023 haben Sie die Kantonsregierungen in eingangs erwähneter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates des Kantons Luzern danke ich Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und teile Ihnen mit, dass wir sowohl die Mehrheits- wie auch die Minderheitsvariante ablehnen und an der bestehenden Regelung festhalten möchten. Eventualiter fordern wir die Weiterverfolgung der Mehrheitsvariante. Somit schliessen wir uns der Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Volkswirtschaftsdirektorinnen und -direktoren (VDK) an und weisen gleichzeitig auf folgende Details hin:

– **Zu Art. 8 Abs. 3 lit. b.**

Vorschlag: nicht Mitglieder des VR (Art. 716 ff. des OR) oder Geschäftsführer (Art. 804 ff. des OR) des Betriebes sind.

Damit wird sichergestellt, dass die Gesellschafter aus dem Unternehmungs-führung ausscheiden müssen.

– **Zu Art. 8 Abs. 3. lit. c**

Dieser Abschnitt ist zu löschen, da lediglich der Vollzug verkompliziert wird.

– **Zu Art. 18 Abs. 1^{ter}**

Die vorgesehene zusätzliche Wartezeit von 20 Tagen ist zu kurz, um eine Vermittlungsbereitschaft zu belegen.

– **Zu Art. 18d**

Art. 18d stellt aus unserer Sicht eine unnötige Ungleichbehandlung dar. Hätte die versicherte Person ihr Vermögen in einem Drittbetrieb investiert, käme es nicht zu einer Anrechnung solcher Einkünfte. Da die Person mit dem Bezug von Arbeitslosenentschädigung (ALE) aus dem Betrieb ausscheiden muss, dürfen solche Erträge nicht als Einkommen angerechnet werden.

– **Zu Art. 22 Höhe des Taggeldes**

Wir sind der Meinung, dass weder der Vorschlag der Mehrheit noch der Minderheit angebracht ist. Will man den Personen mit «arbeitgeberähnlicher Stellung» Leistungen aufgrund ihrer Beitragspflicht gewähren, sollen sie auch von den ordentlichen Versicherungsleistungen profitieren können. Es ist nicht nachvollziehbar, dass eine unterhaltspflichtige Person nur 70 Prozent anstelle der gesetzlich vorgesehenen 80 Prozent erhalten soll.

– **Zu Art. 95 Abs. 1^{quater}**

Wir sind der Meinung, dass mit dieser gesetzlichen Grundlage ein möglicher Missbrauch sehr wirkungsvoll verhindert werden kann. Gerade in Bezug auf die Vermittlungsbereitschaft zeigt sie den betroffenen Personen deutlich auf, welche Konsequenzen ein weiteres Engagement im Betrieb hätte. Mit diesem Artikel haben die Arbeitslosenkassen einen genügend grossen Hebel Missbrauch zu reduzieren, weshalb die Einschränkungen von Art. 18 Abs. 1^{ter} und Art. 18d sowie Art. 22 AVIG unnötig sind.

Im Weiteren weisen wir darauf hin, dass die heutige Praxis einen Anspruch auf ALE für Personen mit einer «arbeitgeberähnlichen Stellung» nicht generell ausschliesst. Sie müssen zusätzliche Voraussetzungen erfüllen, um Anspruch auf ALE zu haben. Es trifft jedoch nicht zu, dass ein ALE-Anspruch erst mit der Liquidation der Unternehmung besteht. Zutreffend ist, dass Gesellschafter einer GmbH ihre Anteile vor einem Taggeldbezug abtreten müssen bzw. die versicherte Person aus dem VR austreten und seine finanzielle Beteiligung unter 20 Prozent reduzieren muss.

Abschliessend danke ich Ihnen erneut für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die angemessene Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Dr. iur. Michaela Tschuor
Regierungsrätin



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Envoi par courrier électronique

(Word et PDF)

Commission de la sécurité sociale et
De la santé publique
Madame Céline Amaudruz
Présidente
CH-3003 Berne

laurence.devaud@seco.admin.ch

20.406 n Iv. pa. Silberschmidt. Les entrepreneurs qui versent des cotisations à l'assurance-chômage doivent être assurés eux aussi contre le chômage

Madame la présidente,

Le Canton de Neuchâtel vous remercie de lui avoir donné la possibilité de participer à la consultation citée sous rubrique. Le Conseil d'État est plutôt favorable à ce que les personnes, qui occupent une position assimilable à celle d'un employeur, ainsi que leurs conjoint-e-s qui travaillent dans l'entreprise aient droit aux indemnités de chômage, et ce sous certaines conditions. Quant à ces conditions, le Conseil d'État se rallie à la solution majoritaire retenue par la CSSS-N. Il rejette les amendements minoritaires proposés.

Il a cependant quatre remarques :

- Premièrement, la solution majoritaire retenue limite les indemnités journalières de chômage à 70% du gain assuré. Le Conseil d'État est d'avis qu'un tel plafonnement élude les situations personnelles, contrairement à ce qui est fait pour les autres assuré-e-s, et péjore ainsi la situation financière de personnes qui connaissent pourtant un chômage bien réel. Ainsi, 80% du gain assuré doit être également possible dans certains cas.
- Deuxièmement, l'article 8 al. 3 let. c – soit la condition d'avoir travaillé au moins deux ans dans l'entreprise – doit être supprimé. En effet, ce critère ne permet pas, d'une part, d'éviter les situations d'abus, et d'autre part, il instaure une inégalité de traitement.
- Troisièmement, la détection des abus par les autorités, au travers de la vérification de l'aptitude au placement, nécessitera des ressources supplémentaires. Des développements informatiques – dans le système actuel – seront également nécessaires, afin de prendre en compte les nouveaux critères.

Enfin, en ce qui concerne la proposition minoritaire qui vise à libérer totalement les personnes qui occupent une position assimilable à celle d'un employeur et leurs conjoint-e-s travaillant dans l'entreprise de l'obligation de cotiser à l'assurance-chômage, le gouvernement neuchâtelois s'y oppose.

Nous vous remercions de l'attention qui sera accordée à nos remarques et vous prions de croire, Madame la présidente, à l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 15 novembre 2023

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
A. RIBAUX

La chancelière,
S. DESPLAND



A handwritten signature in blue ink, appearing to be "A. Ribaux".

A handwritten signature in blue ink, appearing to be "S. Despland".



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit des Nationalrates
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 14. November 2023

20.406. Parlamentarische Initiative Silberschmidt "Unternehmerinnen und Unternehmer, welche Beiträge an die Arbeitslosenversicherung bezahlen, sollen auch gegen Arbeitslosigkeit versichert sein". Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen Nationalrätinnen, sehr geehrte Herren Nationalräte

Mit Schreiben vom 18. August 2023 hat uns die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates zur Vernehmlassung betreffend die Parlamentarische Initiative 20.406 "Unternehmerinnen und Unternehmer, welche Beiträge an die Arbeitslosenversicherung bezahlen, sollen auch gegen Arbeitslosigkeit versichert sein", eingeladen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, Stellung zum Vorentwurf und zum erläuternden Bericht nehmen zu können.

Eingangs möchten wir festhalten, dass wir die Einschätzungen und Ansichten der Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren (VDK) vollumfänglich teilen. Wir machen ergänzend folgende Anmerkungen:

Mit der zu beurteilenden Vorlage geht die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) davon aus, dass Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung sowie deren mitarbeitende Ehegatten heute bei Arbeitslosigkeit zu wenig abgesichert sind. Diese Meinung teilen wir nicht. Wir sind der Ansicht, dass die aktuelle Regelung betreffend Personen in einer arbeitgeberähnlichen Stellung alle Interessen angemessen berücksichtigt und in der Praxis gut funktioniert. Die heute geltenden Regeln sind durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtes gefestigt und in der Praxis etabliert.

So basiert die heutige, durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtes konkretisierte Lösung grundsätzlich auf einer Beurteilung im Einzelfall und lässt eine rasche Anspruchsgewährung bei geänderten Situationen zu. Eine Person in einer arbeitgeberähnlichen Stellung besitzt ab dem Zeitpunkt, in dem keine arbeitgeberähnliche Stellung mehr vorliegt, oder sie sechs Monate in einem Drittbetrieb gearbeitet hat, einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung. Nach dem Vorschlag im Vorentwurf müssten die Vollzugsorgane neu zusätzlich prüfen, ob für die betroffene Person Beiträge in die Arbeitslosenversicherung bezahlt worden sind und für welchen Zeitraum. Aufgrund der neu hinzukommenden Aufgaben, die aus dem Entwurf abgeleitet werden, ist davon auszugehen, dass der Personalaufwand bei den Vollzugsorganen dafür substantiell sein wird. Diese wesentliche Tatsache bleibt im erläuternden Bericht gänzlich unerwähnt.

Eine vorgängige Prüfung der arbeitgeberähnlichen Stellung im Rahmen der Frage, ob Beiträge bezahlt werden müssen oder nicht, ist nicht sinnvoll und nicht praktikabel. In der Arbeitswelt verändern sich die Gegebenheiten rasch. Eine Abklärung betreffend Vorliegen einer arbeitgeberähnlichen Stellung kann innerhalb von wenigen Monaten oder gar Wochen überholt sein. Bei der Prüfung des Anspruches auf Arbeitslosenentschädigung könnten neue Gegebenheiten nicht mehr berücksichtigt werden. Dies mit der Folge, dass nach der neuen Lösung ein Anspruch abgelehnt werden müsste, der nach der aktuellen Lösung bestehen würde. Mit der heutigen Lösung kann der Anspruch schneller gewährt werden und die aktuelle Situation wird berücksichtigt. In den allermeisten Fällen kann daher schon heute mit bestehenden aktuellen Regelungen ein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung (ALE) bei Personen, welche aus einer arbeitgeberähnlichen Stellung arbeitslos werden, rasch gewährt werden, sofern die üblichen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Fälle, in welchen sich trotz entsprechender Initiative und Bereitschaft der betroffenen Personen der Beginn des Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung (ALE) verzögert, sind selten. Bereits die geltenden Weisungen (vgl. Weisung AVIG ALE B25 ff.) erlauben den Vollzugsbehörden zur Beurteilung der endgültigen Aufgabe der arbeitgeberähnlichen Stellung verschiedene Kriterien hinzuzuziehen und bieten unseres Erachtens ausreichenden Ermessensspielraum, um in berechtigten Einzelfällen den Begehren der Initiative bestmöglichst zu entsprechen. Einen Mehrwert der Vorlage erkennen wir nicht.

Der erläuternde Bericht zum Vorentwurf zeigt zudem gut auf, wo die Probleme bei den vorgeschlagenen Lösungen liegen. Aus unserer Sicht sind die Vorschläge in der Praxis nicht umsetzbar und verursachen einen nicht abschätzbaren und unverhältnismässigen Personal- und Kostenaufwand, ohne dabei einen Mehrwert für den betroffenen Personenkreis zu erzielen. Die Umsetzung der parlamentarischen Initiative erscheint uns aufgrund des bestehenden Missbrauchsrisiko, Schwierigkeiten in der Klärung von Abgrenzungsfragen sowie administrativen unverhältnismässigen Mehraufwänden bei den Vollzugsbehörden als problematisch und nicht praxistauglich. Bei der Mehrheitsvariante vermissen wir eine Kosten-Nutzen-Analyse. Der administrative Mehraufwand bei den Vollzugsbehörden bei der Klärung der Anspruchsberechtigung steht unseres Erachtens in einem klaren Missverhältnis zum zusätzlichen Nutzen für den kleinen Anteil des anspruchsberechtigten Personenkreises. Auch trägt der Vorentwurf keine weitere Lösung zur Klärung der bereits heute bestehenden Abgrenzungsfragen bei. Sie verschärfen sich eher.

Die Minderheitslösung befreit Mitarbeitende in bestimmten Situationen von der Beitragspflicht, wobei diese Personen gleichzeitig vom Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung ausgeschlossen werden. Es erscheint uns jedoch schwierig, die Gruppe der Personen, die nicht mehr beitragspflichtig wären, konkret zu bestimmen. Aus Praktikabilitätsgründen ist sie zu verwerfen.

Wir sind der Ansicht, dass die beiden vorliegenden Vorschläge (Mehrheitsvariante und Minderheitsvariante) im Vorentwurf zu grossen Schwierigkeiten bei der Umsetzung für die Durchführungsorgane der Arbeitslosenversicherung führen und das Risiko von Missbräuchen erhöhen.

Vor diesem Hintergrund lehnen wir beide im Vorentwurf skizzierten Varianten ab und plädieren für die Beibehaltung der bestehenden Regelungen.

Sollte die SGK-N nicht auf unsere Empfehlung eintreten, bevorzugen wir die Weiterverfolgung der Mehrheitsvariante nur unter folgenden Bedingungen:

Einerseits hat der Bund eine vertiefte Kosten-Nutzen-Analyse durchzuführen. Andererseits hat zwingend eine Prüfung zu erfolgen, ob die vorgeschlagenen Massnahmen die Missbrauchsgefahr genügend zu verhindern vermögen. Die Kosten-Nutzen-Analyse sowie die Prüfung bezüglich Missbrauchsgefahr müsste unter Einbezug der kantonalen Vollzugsbehörden geschehen, um die Vollzugstauglichkeit und Praktikabilität sicherzustellen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen sind wir Ihnen sehr dankbar.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Michèle Blöchli
Landammann



lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:

- laurence.devaud@seco.admin.ch
- sgk.csss@parl.admin.ch



CH-6060 Sarnen, St. Antonistrasse 4, VD

Elektronische Zustellung an

Kommission für soziale Sicherheit und
Gesundheit (SGK-N):

laurence.devaud@seco.ch

(PDF- und Word-Version)

Sarnen, 13. November 2023/ar

OWSTK.4727

**20.406 n Pa. Iv. Silberschmidt. Unternehmerinnen und Unternehmer, welche Beiträge an die
Arbeitslosenversicherung bezahlen, sollen auch gegen Arbeitslosigkeit versichert sein**

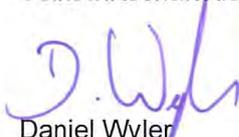
Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zur Vernehmlassung über den Vorentwurf zur Änderung des Arbeitslosenversiche-
rungsgesetzes danken wir Ihnen bestens.

Der Kanton Obwalden verzichtet in diesem Vernehmlassungsverfahren auf eigene Ausführungen und
verweist stattdessen auf die Ihnen von der Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren (VDK)
eingereichte Stellungnahme vom 7. November 2023, welche wir vollumfänglich unterstützen.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement



Daniel Wyler
Regierungsrat

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Amt für Arbeit
- Zirkulationsmappe Regierungsrat
- Staatskanzlei (samt Dossier OWSTK-4727)

Kanton Schaffhausen
Regierungsrat
Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T +41 52 632 71 11
F +41 52 632 72 00
staatskanzlei@sh.ch



Regierungsrat

Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit des Nationalrates
3003 Bern

per E-Mail an:
laurence.devaud@seco.admin.ch

Schaffhausen, 7. November 2023

Nr. 20.406

Silberschmidt: Unternehmerinnen und Unternehmer, welche Beiträge an die Arbeitslosenversicherung bezahlen, sollen auch gegen Arbeitslosigkeit versichert sein

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zur Vernehmlassung in eingangs genannter Angelegenheit vom 18. August 2023 danken wir Ihnen und nehmen gerne wie folgt Stellung:

Das Anliegen der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates wird mit einer Ausnahme in der Mehrheitsvariante begrüsst. Jene Ausnahme betrifft Art. 8 Abs. 3 lit. b des Entwurfs zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (nAVIG). Wir befürworten diesbezüglich den Minderheitsantrag, wonach auch die Nichtmitglieder des Verwaltungsrates nach Art. 716 ff. des Obligationenrechts (OR) oder der Gesellschafterversammlung nach Art. 804 ff. OR, erfasst werden sollen und schliessen uns der Begründung im Antrag der Minderheit an. Ansonsten wird die Minderheitsvariante als wenig praxistauglich zurückgewiesen.

Die Hürden sind unserer Ansicht nach in der Mehrheitsvariante derart tief angesetzt, dass nach unserem Dafürhalten das Risiko einer Zunahme missbräuchlicher Bezüge besteht. Folglich erachten wir die Wartefrist von 20 Tagen kontrollierter Arbeitslosigkeit, wie in Art. 18 Abs. 1^{ter} nAVIG der Mehrheitsvariante vorgesehen, als zu kurz.

Einer Präzisierung bedarf Art. 95 Abs. 1^{quater} nAVIG der Mehrheitsvariante, welches einen möglichen Missbrauch dadurch zu bekämpfen sucht, dass keine Wiederbeschäftigung im selben

Betrieb stattfinden soll, da ansonsten die Anspruchsvoraussetzungen rückwirkend auf die Anmeldung entfallen. Ein Rückforderungsanspruch soll nach zehn Jahren erlöschen. Wir beantragen, die Formulierung "im selben Betrieb" präziser zu umschreiben. Der Einstieg in eine neugegründete Firma bleibt ausserdem gemäss dem unterbreiteten Entwurf zulässig. Weil in der Praxis häufig nach einem Konkurs erneut eine Firma gegründet wird, beantragen wir, dass die Rechtsänderung auch solchen Wiedereinstiegen Rechnung trägt.

Abschliessend machen wir darauf aufmerksam, dass die vorgeschlagene Regelung die Arbeitslosenversicherung (ALV) dazu verpflichtet, inaktive Dossiers aktiv zu halten und diese regelmässig nach der Abmeldung der Bezügerin oder des Bezügers während der Laufzeit von 10 Jahren zu überprüfen, was mit einem zusätzlichen Kontrollaufwand verbunden ist.

Für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.



Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:

Dino Tamagni

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Staatssekretariat für Wirtschaft
laurence.devaud@seco.admin.ch

Schwyz, 24. Oktober 2023

SGK-N: PI 20.406 n Silberschmidt. Unternehmerinnen und Unternehmer, welche Beiträge an die Arbeitslosenversicherung zahlen, sollen auch gegen Arbeitslosigkeit versichert sein
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. August 2023 hat die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats (SGK-N) den Kantonsregierungen die Unterlagen zur parlamentarischen Initiative 20.406 n Silberschmidt. «Unternehmerinnen und Unternehmer, welche Beiträge an die Arbeitslosenversicherung zahlen, sollen auch gegen Arbeitslosigkeit versichert sein» zur Vernehmlassung bis 24. November 2023 unterbreitet.

Mit der zu beurteilenden Vorlage geht die SGK-N davon aus, dass Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung sowie deren mitarbeitende Ehegatten heute bei Arbeitslosigkeit zu wenig abgesichert sind. Wir teilen diese Meinung nicht und sind der Ansicht, dass sowohl die Mehrheitsvariante als auch die Minderheitsvariante des vorliegenden Entwurfs abzulehnen sind. Dies deshalb, weil bereits die geltenden Regeln die Rechte und Interessen von Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung sachgerecht berücksichtigen und vollumfänglich dem Versicherungsprinzip entsprechen. Ausserdem würde auf die Vollzugsstellen ein unverhältnismässig hoher zusätzlicher Abklärungs- und Kontrollaufwand zukommen, ohne letztlich das Missbrauchsrisiko zu reduzieren und ohne den betroffenen Personen eine wesentlich raschere Absicherung durch Arbeitslosenentschädigung (ALE) zu gewährleisten.

Die heute geltenden Regeln sind durch die Rechtsprechung des Bundesgerichts gefestigt und in der Praxis etabliert. In den allermeisten Fällen kann ein Anspruch auf ALE auch bei Personen, welche aus einer arbeitgeberähnlicher Stellung arbeitslos werden, rasch gewährt werden, sofern die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Fälle, in welchen sich trotz entsprechender Initiative und Bereitschaft der betroffenen Personen der Beginn des Anspruchs auf ALE verzögert sind selten. Bereits die geltenden Weisungen des Staatssekretariats für Wirtschaft (vgl. AVIG-Praxis ALE B25 ff.) erlauben den Vollzugsbehörden zur Beurteilung der endgültigen Aufgabe der arbeitgeberähnlichen Stellung verschiedene Kriterien hinzuziehen und bieten ausreichenden Ermessensspielraum.

Sollte dennoch an einer der Varianten festgehalten werden, erlauben wir uns der Vollständigkeit halber folgende Bemerkungen:

Zu Art. 8 Abs. 3 Bst. b der Mehrheitsvariante:

Es muss «Gesellschafter» hinzugefügt werden: «nicht Mitglied des Verwaltungsrates (Art. 716 ff. Obligationenrecht) oder Gesellschafter (Art. 804 ff. Obligationenrecht) des Betriebes sind (...)».

Zu Art. 8 Abs. 3 Bst. c der Mehrheitsvariante:

Wir schlagen vor, die Bedingung, mindestens zwei Jahre im Unternehmen gearbeitet zu haben, zu streichen, da dies den Vollzug sowohl für die versicherte Person als auch für die Arbeitslosenkasse unnötig verkompliziert.

Zu Art. 18 Abs. 1^{ter} beider Varianten:

Die zusätzliche Wartefrist von 20 Tagen erscheint uns zu kurz, um einen Vermittlungswillen zu belegen. Die von einer Minderheit vorgeschlagene Wartefrist von 120 Tagen ist hingegen übertrieben. Wir schlagen vor, diesen Absatz zu streichen.

Zu Art. 18d der Minderheitsvariante:

Wir sind gegen den Abzug von Gewinnen aus finanziellen Beteiligungen am Unternehmen, da die Umsetzung dieser Bestimmung für die Arbeitslosenkassen schwierig zu handhaben ist.

Zu Art. 22 Abs. 2^{bis} beider Varianten:

Die vorgelegten Versionen (volles Taggeld in Höhe von 70 % des versicherten Verdienstes oder 50 % des versicherten Verdienstes) erscheinen uns nicht gerechtfertigt. Ausgehend von der Annahme, dass die Versicherten Anspruch auf Leistungen haben, ist eine solche Ungleichbehandlung unserer Ansicht nach nicht zulässig. Gemäss der geltenden Regelung sollten die Versicherten je nach ihrer Situation Anspruch auf ein volles Taggeld von 70 % oder 80 % haben.

Zu Art. 95 Abs. 1^{quater} der Mehrheitsvariante:

Die Rückerstattungspflicht für Personen, die während der Rahmenfrist für den Zeitraum der Entschädigung oder innerhalb von drei Jahren danach vom gleichen Unternehmen wiederingestellt werden, würde zwar Missbräuche verhindern; die Umsetzung dieser Bestimmung erscheint allerdings äusserst schwierig.

Wir weisen zudem darauf hin, dass es im Rahmen der Minderheitsvariante schwierig sein wird, die Gruppe der Personen, die nicht mehr beitragspflichtig wären, konkret zu bestimmen. Tatsächlich wirft die Umsetzung einer solchen Regelung zahlreiche Fragen für die Vollzugsstellen auf, wie im Bericht der SGK-N festgehalten wird. Insbesondere erscheint es uns problematisch, dass die Ausgleichskasse die vom Arbeitgeber im Einzelfall getroffene Unterscheidung (Bestimmung des Kreises der Beitragspflichtigen in der Arbeitslosenversicherung durch den Arbeitgeber selbst) nicht systematisch überprüfen könnte, sondern diese unverändert übernehmen müsste. Ebenso problematisch erscheint die Tatsache, dass die Daten meist erst Jahre später im Rahmen von Arbeitgeberkontrollen überprüft werden könnten, mit all den Problemen, die mit allfälligen rückwirkenden Korrekturen verbunden sind.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Namen des Regierungsrates:



André Rügsegger
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Kopie an:

- die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

SECO			
21. Nov. 2023			
vorregistriert		OAGSdm	
SECO-TC			
21. NOV. 2023			
CHEF		TCJD	
TC		TCMI	
TCFC		TCRD	
TCIT		TCOL	
Sachbearbeiter			

Staatssekretariat für Wirtschaft
SECO
Holzikofenweg 36
3003 Bern

20. November 2023

20.406 n Pa. Iv. Silberschmidt; Unternehmerinnen und Unternehmer, welche Beiträge an die Arbeitslosenversicherung bezahlen, sollen auch gegen Arbeitslosigkeit versichert sein: Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats hat mit Schreiben vom 18. August 2023 die Kantone zur Vernehmlassung zu 20.406 n Pa. Iv. Silberschmidt; Unternehmerinnen und Unternehmer, welche Beiträge an die Arbeitslosenversicherung bezahlen, sollen auch gegen Arbeitslosigkeit versichert sein, eingeladen. Dazu nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

Gemäss aktueller Gesetzeslage sind Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung sowie deren Ehegattinnen und -gatten als Unselbständige in der Arbeitslosenversicherung beitragspflichtig. Gleichzeitig haben sie gemäss heutiger Gesetzgebung erst Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, sobald die arbeitgeberähnliche Stellung definitiv aufgegeben worden ist. Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung und deren mitarbeitende Ehegattinnen und -gatten, welche mindestens zwei Jahre in einem Betrieb gearbeitet haben und ihre Arbeit verlieren, unter gewissen Voraussetzungen, ähnlich zu anderen Arbeitnehmenden, Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung erhalten. Eine Minderheit schlägt hingegen in ihrer Variante vor, diese Arbeitnehmenden in arbeitgeberähnlicher Stellung und deren mitarbeitende Ehegattinnen und -gatten ganz von der Beitragspflicht an die Arbeitslosenversicherung auszunehmen.

Wir anerkennen den grundsätzlichen Wunsch nach Absicherung im Falle von eintretender Arbeitslosigkeit, so auch von Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung und deren mitarbeitenden Ehegattinnen und -gatten. Jedoch soll diese zusätzliche Absicherung nicht zu Lasten der Missbrauchsbekämpfung im Bereich des Versicherungsmissbrauchs gehen. Die Vergangenheit hat der Arbeitslosenkasse gezeigt, dass im Bereich der definitiven oder eben nicht definitiven Aufgabe von Betrieben erhebliche Missbrauchsgefahr besteht. Die bestehende gesetzliche Situation erachten wir als einen bewährten Kompromiss zwischen Absicherung im Falle von Arbeitslosigkeit und der für die Vorbeugung von Missbrauch notwendigen Kontrollen.

In der vorgeschlagenen Mehrheitsvariante müssen diverse zusätzliche Voraussetzungen erfüllt werden, um einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung zu erhalten. Bereits in der heutigen Situation muss die Arbeitslosenkasse unterschiedliche Abklärungen vornehmen und weitere Unterlagen prüfen (u.a. Prüfung von Hinweisen betr. konkreter Aufgabe der arbeitgeberähnlichen

Stellung, Prüfung des Lohnflusses, etc.). Mit den vorgeschlagenen AVIG-Änderungen würde der Prüfaufwand nochmals erheblich zunehmen, sofern eine abschliessende Überprüfung überhaupt möglich wäre. So ist sogar drei Jahre nach Ende der Rahmenfrist für den Beitragsbezug (also 5 Jahre nach Anmeldung bei der Arbeitslosenversicherung) eine Überprüfung, ob die ehemals versicherte Person erneut im selben Betrieb angestellt wurde, vorgesehen.

Darüber hinaus würden diese Personen bei einer Gewährung des Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung anders behandelt als die sonstigen versicherten Personen. So würde die Höhe des Taggeldes unabhängig der Höhe des Einkommens oder Verpflichtungen gegenüber Kindern auf 70% festgelegt werden (vgl. Art. 22 AVIG) und auch die Wartetage würden fix auf 20 bzw. 120, je nach Variante, festgelegt werden, während gemäss Art. 6 und Art. 6a AVIV die Wartetage heute anhand des Einkommens und bestehender Unterhaltspflichten gegenüber Kindern ermittelt wird. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso diese Ungleichbehandlung vorgenommen werden sollte, resp. sollte diese dazu dienen Missbrauch vorzubeugen, ist dies u.E. nicht dazu geeignet.

Gemäss Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats wird auf Daten der Schweizer Arbeitskräfteerhebung abgestimmt, wonach ca. 6.4 Prozent der Arbeitnehmenden in einer arbeitgeberähnlichen Stellung sein könnten. Ein Teil davon hätte bereits nach heutiger Gesetzeslage Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, weil sie mit einer definitiven Aufgabe der arbeitgeberähnlichen Stellung arbeitslos werden. Somit ist der Prozentsatz der Arbeitnehmenden, welche durch die vorgeschlagenen Änderungen im Falle einer eintretenden Arbeitslosigkeit profitieren können, nochmals kleiner und insgesamt der volkswirtschaftliche Nutzen als gering zu bezeichnen.

Der Vorschlag der Minderheit würde unseres Erachtens nicht zu einer besseren Absicherung der Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung sowie deren mitarbeitenden Ehegattinnen und -gatten führen, sondern vielmehr würde der heute bestehende Schutz bei definitiver Aufgabe der arbeitgeberähnlichen Stellung auch wegfallen. Die Verantwortung sich frühzeitig für eine allenfalls eintretende Arbeitslosigkeit abzusichern, würde vollumfänglich den Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung bzw. deren mitarbeitenden Ehegattinnen und -gatten übertragen.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES


Brigit Wyss
Frau Landammann


Andreas Eng
Staatsschreiber



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N)
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 20. November 2023

20.406 n Pa. Iv. Silberschmidt. Unternehmerinnen und Unternehmer, welche Beiträge an die Arbeitslosenversicherung bezahlen, sollen auch gegen Arbeitslosigkeit versichert sein; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin

Mit Schreiben vom 18. August 2023 laden Sie uns ein, zum Vorentwurf betreffend die Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (SR 837.0; abgekürzt AVIG) in der oben erwähnten Angelegenheit Stellung zu beziehen. Wir danken für die Gelegenheit und äussern uns wie folgt.

Grundsätzlich begrüssen wir sämtliche Verbesserungen der Rahmenbedingungen zur Förderung unternehmerischer Initiativen. Dazu gehört auch eine gute Absicherung für Unternehmerinnen und Unternehmer gegen soziale Risiken wie etwa Arbeitslosigkeit. Folglich ist es wichtig, dass Personen mit ehemals arbeitgeberähnlicher Stellung bereits heute in den meisten Fällen die ungekürzten Leistungen der Arbeitslosenversicherung zugesprochen erhalten.

Nach eingehender Prüfung der beiden von der SGK-N vorgelegten Umsetzungsvarianten zur erwähnten parlamentarischen Initiative beantragen wir jedoch, an der bestehenden Regelung festzuhalten. Aus unserer Sicht birgt die vorgelegte Revision im Vergleich zur geltenden Praxis erhebliche Nachteile und Risiken, namentlich:

- ein hohes Missbrauchspotenzial und eine kaum kontrollierbare Gefahr des Bezugs von Arbeitslosenentschädigung bei weitergeführter unternehmerischer Tätigkeit;
- die Schaffung einer legalen Möglichkeit der Abgeltung von Unternehmerrisiken durch die Arbeitslosenversicherung;
- einen unverhältnismässig hohen bürokratischen Zusatzaufwand für die Verwaltung (insbesondere Arbeitslosen- und AHV-Ausgleichskassen);
- erhebliche Verschlechterung der Leistungen (Wartefrist, Taggeldhöhe) für Personen mit ehemals arbeitgeberähnlicher Stellung, die nach bisherigem Recht einen vollen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung haben.



Sollte die SGK-N unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus dem Vernehmlassungsverfahren an ihren Umsetzungsvorschlägen festhalten wollen, sprechen wir uns für die Weiterverfolgung der Mehrheitsvariante aus. Allerdings erwarten wir für diesen Fall eine Schätzung des zusätzlichen Personalbedarfs sowie der damit verbundenen Mehrkosten bzw. eine vertiefte Abklärung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Stefan Kölliker
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
laurence.devaud@seco.admin.ch

Il Consiglio di Stato

Commissione della sicurezza sociale
e della sanità del Consiglio nazionale
3003 Berna

Invio per posta elettronica:
laurence.devaud@seco.admin.ch

Procedura di consultazione – 20.406 n. lv. pa. Silberschmidt. Gli imprenditori che pagano i contributi per l'assicurazione contro la disoccupazione devono anche essere assicurati contro la disoccupazione

Signora Presidente,
signore e signori membri della Commissione,

ringraziandovi per la possibilità che ci è stata concessa di esprimerci in merito al progetto preliminare elaborato dalla Commissione della sicurezza sociale e della sanità del Consiglio nazionale nell'ambito dell'iniziativa parlamentare Silberschmidt 20.406 in oggetto, vi comunichiamo quanto segue.

Sebbene le preoccupazioni sollevate dall'iniziativa e riprese dal progetto preliminare in merito alla maggior tutela auspicata per le persone in una posizione analoga a quella dei datori di lavoro in caso di disoccupazione siano comprensibili, esse contrastano con il principio fondamentale per cui il rischio coperto dall'assicurazione disoccupazione non può essere cagionato, determinato né influenzato dalla persona stessa che ha subito la perdita del proprio posto di lavoro. Inoltre, per quanto riguarda in particolare l'attività degli organi cantonali di esecuzione, le proposte della maggioranza e della minoranza evidenziano alcune criticità, che illustriamo qui di seguito.

La variante maggioritaria consente di ampliare il numero di assicurati con maggiore accesso alle prestazioni, sebbene con molte condizioni e maggiori strumenti per prevenire eventuali abusi. D'altro canto determinerà un aumento degli oneri a carico degli organi di esecuzione (in particolare, per le casse di disoccupazione) nel verificare in modo approfondito e continuativo l'idoneità al collocamento delle persone in posizione analoga al datore di lavoro. Le condizioni appaiono complesse, ad esempio il concetto di "*aver lavorato almeno 2 anni nell'azienda*" non è chiarito e rischia di estromettere molte persone. Inoltre, la modifica di legge prevede che il rientro in questa attività è generalmente vietato per cinque anni (termine quadro per la riscossione dell'ID più altri 3 anni). Ciò che potrà generare un onere di verifica anche sul lungo periodo, senza con questo azzerare il rischio di abusi.

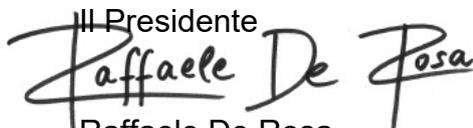
La variante minoritaria, prevedendo invece l'esonero completo dal pagamento dei contributi per le persone in una posizione analoga a quella dei datori di lavoro, semplificherebbe la procedura e le condizioni d'applicazione, a discapito tuttavia degli oneri di controllo sicuramente maggiori (il datore di lavoro dovrà differenziare coloro i quali sono esonerati dai contributi rispetto ai normali dipendenti e rivolgersi alle Casse per determinare chi vada considerato in posizione analoga al datore di lavoro). Non da ultimo questa seconda proposta determinerebbe anche una diminuzione dei ricavi per l'assicurazione contro la disoccupazione di circa il 6,4 per cento (la percentuale di dipendenti che potrebbe trovarsi in una posizione analoga a quella dei datori di lavoro).

In conclusione, alla luce delle criticità evidenziate, non vediamo la necessità di modificare la LADI come proposto da maggioranza e minoranza dalla Commissione della sicurezza sociale e della sanità del Consiglio nazionale, propendendo per lo *status quo*. Non va peraltro dimenticato che già attualmente, a determinate condizioni, le persone che occupano una posizione analoga a quella di un datore di lavoro hanno diritto alle indennità di disoccupazione, se dimostrano di aver abbandonato definitivamente l'azienda (ad esempio, dimissioni dal Consiglio di amministrazione, vendita di azioni, ...) e di comprovare il reale percepimento del salario (cfr. Prassi LADI ID, 07.2023, marginale B12 e seguenti).

Le condizioni poste dalla proposta di modifica prevedono importanti vincoli e oneri sensibilmente accresciuti rispetto alla situazione attuale, che avrebbero un impatto soprattutto amministrativo per le autorità di esecuzione cantonali (ma anche per le aziende, che dovrebbero fornire le prove per ottemperare a quanto richiesto) e non scongiurerebbero del tutto eventuali abusi.

Vogliate gradire, signora Presidente, signore e signori membri della Commissione, i sensi della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente

Raffaele De Rosa

Il Cancelliere

Arnaldo Coduri

Copia a:

- Consiglio di Stato (decs-dir@ti.ch; dfe-dir@ti.ch; di-dir@ti.ch; dss-dir@ti.ch; dt-dir@ti.ch; can-sc@ti.ch)
- Divisione dell'economia (dfe-de@ti.ch)
- Sezione del lavoro (dfe-sdl@ti.ch)
- Istituto delle assicurazioni sociali (ias@ias.ti.ch)
- Deputazione ticinese alle camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N)
Frau Céline Amaudruz
Kommissionspräsidentin
3003 Bern

Frauenfeld, 21. November 2023

643

20.406 n Pa. Iv. Silberschmidt. Unternehmerinnen und Unternehmer, welche Beiträge an die Arbeitslosenversicherung bezahlen, sollen auch gegen Arbeitslosigkeit versichert sein

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf der SGK-N zur Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG; SR 837.0).

Unternehmerinnen und Unternehmer, die den Schritt in die Selbständigkeit wagen, sind ein wichtiger Treiber für die Innovation und die Entstehung von neuen Arbeitsplätzen. Aus volkswirtschaftlicher Sicht sind alle Verbesserungen der Rahmenbedingungen, die unternehmerische Initiative fördern, sinnvoll. Eine ungenügende Absicherung gegen grosse Risiken wie Arbeitslosigkeit kann diesbezüglich ein Hemmnis darstellen. Wir teilen daher die grundsätzliche Haltung, wonach es wichtig ist, dass Arbeitnehmende in einer arbeitgeberähnlichen Stellung Zugang zu Leistungen der Arbeitslosenversicherung (ALV) erhalten müssen, wenn sie Beiträge an die ALV bezahlen.

Die parlamentarische Initiative geht davon aus, dass Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung sowie deren mitarbeitende Ehegatten heute bei Arbeitslosigkeit zu wenig abgesichert sind. Aus unserer Sicht werden die Rechte und Interessen von Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung durch die geltenden Regeln jedoch, wie von der parlamentarischen Initiative gefordert, bereits sachgerecht berücksichtigt. Die heutige Praxis schliesst einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung für Personen mit einer arbeitgeberähnlichen Stellung nicht generell aus. Die aktuelle Regelung entspricht vollumfänglich dem Versicherungsprinzip und ist zudem in der Praxis etabliert. Die heute geltende Lösung ist ausserdem durch die Rechtsprechung des Bundesgerichts gefestigt. Sie basiert grundsätzlich auf einer Beurteilung im Einzelfall und lässt eine rasche Anspruchsgewährung bei geänderten Situationen zu. In den allermeisten Fällen kann ein

2/2

Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung auch bei Personen, die aus einer arbeitgeberähnlichen Stellung arbeitslos werden, rasch gewährt werden, sofern die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Bereits die geltenden Weisungen erlauben den Vollzugsbehörden zur Beurteilung der endgültigen Aufgabe der arbeitgeberähnlichen Stellung verschiedene Kriterien hinzuzuziehen und bieten ausreichenden Ermessensspielraum.

Neben diesen grundsätzlichen Erwägungen, dass aus unserer Sicht die Rechte und Interessen von Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung durch die geltenden Regeln bereits sachgerecht berücksichtigt sind, bestehen gegenüber dem Vorentwurf ganz konkrete Bedenken. Durch die vorgeschlagenen Varianten entsteht ein unverhältnismässig hoher zusätzlicher Abklärungs- und Kontrollaufwand für die Vollzugsorgane und eine Verkomplizierung der sowieso schon schwierigen rechtlichen und wirtschaftlichen Abgrenzungsfragen, ohne den betroffenen Personen eine wesentlich raschere Absicherung durch die Arbeitgeberlosenentschädigung zu gewährleisten, das heisst, ohne einen entsprechend nachgewiesenen Nutzen und ohne Reduktion des Missbrauchsrisikos. Im Gegenteil, es würde ein erhebliches Missbrauchspotential geschaffen, da es nahezu unmöglich ist, Scheinfirmen zu eruieren und entsprechende Gesuche um Arbeitslosengeld als unbegründet abzulehnen.

Wir empfehlen deshalb, an der bestehenden Regelung festzuhalten und sowohl die Mehrheits- wie auch die Minderheitsvariante abzulehnen.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber





Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit
3003 Bern

20.406 n Pa. Iv. Silberschmidt. Unternehmerinnen und Unternehmer, welche Beiträge an die Arbeitslosenversicherung bezahlen, sollen auch gegen Arbeitslosigkeit versichert sein; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

In Umsetzung der n Pa. Iv Silberschmidt «Unternehmerinnen und Unternehmer, welche Beiträge an die Arbeitslosenversicherung bezahlen, sollen auch gegen Arbeitslosigkeit versichert sein» hat die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats (SGK-N) am 3. Juli 2023 einen Vorentwurf zur Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG; SR 837.0) angenommen. Mit Schreiben vom 18. August 2023 unterbreiten Sie uns den Vorentwurf und den erläuternden Bericht im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens zur Stellungnahme.

Die SGK-N ist der Ansicht, dass Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung sowie deren mitarbeitende Ehegatten heute bei Arbeitslosigkeit zu wenig abgesichert sind. Gemäss aktueller Gesetzeslage (Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG]; SR 831.10) sind diese Personen als Unselbstständige in der Arbeitslosenversicherung beitragspflichtig. Gleichzeitig haben sie heute erst Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, sobald die arbeitgeberähnliche Stellung definitiv aufgegeben wird. Dies kann der Fall sein, wenn die betroffene Person als Verwaltungsrätin bzw. Verwaltungsrat demissioniert hat, die Aktien verkauft sind, die Firma verkauft wird oder wenn sie liquidiert wird und der Liquidationsprozess abgeschlossen ist. Bis dahin bleibt ein Anspruch hingegen verwehrt.

Mit dem vorliegenden Entwurf unterbreiten Sie zwei Varianten zur besseren Absicherung von Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung und deren mitarbeitenden Ehegattinnen und Ehegatten gegen Arbeitslosigkeit. Die Mehrheitsvariante sieht vor, dass diese Personen, die mindestens zwei Jahre in einem Betrieb gearbeitet haben und ihre Arbeit verlieren, unter gewissen Voraussetzungen, ähnlich

zu anderen Arbeitnehmenden, Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung erhalten. Eine Minderheit schlägt hingegen in ihrer Variante vor, diese Arbeitnehmenden in arbeitgeberähnlicher Stellung und deren mitarbeitende Ehegattinnen und Ehegatten ganz von der Beitragspflicht an die Arbeitslosenversicherung auszunehmen.

Die Kantone vollziehen die Massnahmen der Arbeitslosenversicherung im Rahmen der öffentlichen Arbeitsvermittlung. Sie sind daher von den vorgeschlagenen Änderungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes direkt betroffen.

Aus volkswirtschaftlicher Sicht sind alle Verbesserungen der Rahmenbedingungen, die die unternehmerische Initiative fördern, grundsätzlich sinnvoll. Es ist zentral, dass Arbeitnehmende in einer arbeitgeberähnlichen Stellung Zugang zu den Leistungen der Arbeitslosenversicherung (ALV) erhalten, wenn sie Beiträge an die ALV bezahlen.

Die aktuelle Praxis schliesst einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung für Personen mit einer arbeitgeberähnlichen Stellung nicht generell aus. Die Rechte und Interessen von Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung sind durch die geltenden Regeln sachgerecht berücksichtigt. Die aktuelle Regelung entspricht vollumfänglich dem Versicherungsprinzip, ist in der Praxis etabliert und durch die Rechtsprechung des Bundesgerichts gefestigt. Sie basiert grundsätzlich auf einer Beurteilung im Einzelfall und lässt eine rasche Anspruchsgewährung bei geänderten Situationen zu.

In der Regel kann ein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung auch bei Personen, die aus einer arbeitgeberähnlichen Stellung arbeitslos werden, zeitnah gewährt werden, sofern die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Verzögerungen zu Beginn des Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigungen sind selten. In Anwendung der geltenden Weisungen ziehen die Vollzugsbehörden zur Beurteilung der Aufgabe der arbeitgeberähnlichen Stellung verschiedene Kriterien hinzu und haben ausreichenden Ermessensspielraum.

Beide vorgeschlagenen Varianten verursachen einen unverhältnismässig hohen zusätzlichen Abklärungs- und Kontrollaufwand für die Vollzugsstellen. Der bestehende Prozess wird verkompliziert, die ohnehin schon anspruchsvollen rechtlichen und wirtschaftlichen Abgrenzungsfragen werden noch umfassender, ohne den betroffenen Personen die durch die Initiative angestrebte raschere Absicherung durch die Arbeitslosenversicherung zu gewährleisten. Zusammengefasst wird mit der vorgeschlagenen Anpassung weder der Nutzen erhöht noch das Missbrauchsrisiko reduziert.

Im Grundsatz sind deshalb sowohl die Mehrheits- als auch die Minderheitsvariante abzulehnen. Für den Fall, dass die SGK-N nicht auf diese Empfehlung eintritt, befürworten wir die Weiterverfolgung der Mehrheitsvariante.

Die Umsetzung der Mehrheitsvariante hätte einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Vollzugsstellen zur Folge. Darauf wird im erläuternden Bericht nicht eingegangen; es findet sich weder eine Schätzung des zusätzlichen Personalbedarfs noch der damit verbundenen zusätzlichen Kosten. Eine allfällige Weiterverfolgung der Mehrheitsvariante soll deshalb unter der Bedingung erfolgen, dass seitens Bund eine vertiefte Kosten-Nutzen-Analyse durchgeführt wird. Weiter soll geprüft wer-

den, ob die in der Mehrheitsvariante vorgeschlagenen Massnahmen die Missbrauchsgefahr genügend verhindern. Die kantonalen Vollzugsbehörden sollten sowohl in die Analyse wie auch in die Prüfung der Massnahmen miteinbezogen werden.

Wir danken für die Möglichkeit, Stellung zu nehmen, und bitten Sie, unsere Bemerkungen zu berücksichtigen.

Altdorf, 21. November 2023



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Urs Janett

Der Kanzleidirektor

Roman Balli



CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Commission de la sécurité sociale et de
la santé publique
3003 Berne

Par courriel

laurence.devaud@seco.admin.ch

Réf. : 23_COU_6445

Lausanne, le 15 novembre 2023

Consultation fédérale (CE) 20.406 n lv. pa. Silberschmidt. Les entrepreneurs qui versent des cotisations à l'assurance-chômage doivent être assurés eux aussi contre le chômage

Madame la Présidente,
Madame la Conseillère nationale,
Monsieur le Conseiller national,

Le Conseil d'Etat a pris connaissance de l'avant-projet de modification de la loi sur l'assurance-chômage obligatoire et l'indemnité en cas d'insolvabilité (LACI) adopté le 3 juillet 2023 par la Commission de la sécurité sociale et de la santé publique du Conseil national (CSSS-N) et il vous remercie de l'avoir consulté. Après avoir sollicité l'avis des organismes et départements concernés dans le Canton de Vaud, il a l'avantage de se prononcer comme suit sur l'avant-projet mis en consultation.

La CSSS-N est d'avis que les personnes qui occupent une position assimilable à celle d'un employeur ainsi que leurs conjoints qui travaillent dans l'entreprise sont aujourd'hui trop peu assurés en matière de chômage. L'avant-projet mis en consultation propose deux solutions pour mieux assurer cette catégorie de travailleurs. Une solution majoritaire qui préconise un accès plus rapide à l'indemnité de chômage pour les travailleurs ayant une position assimilable à celle d'un employeur. Une solution minoritaire qui propose que ces travailleurs soient exemptés de l'obligation de cotiser à l'assurance-chômage.

Dans la législation actuelle, les personnes qui fixent les décisions que prend l'employeur ou peuvent les influencer considérablement n'ont pas droit à l'indemnité de chômage tant qu'elles conservent leur position dirigeante. Cette règle permet de limiter considérablement les risques d'abus dans la mesure où il est très simple de décréter soi-même son propre arrêt de travail. En revanche, ces personnes sont assurées contre le risque du chômage et peuvent bénéficier des prestations de l'assurance, au même titre que les autres assurés, dès que la position assimilable à celle d'un employeur est présumée abandonnée.

Au vu de ce qui précède, le Conseil d'Etat estime que la législation actuelle est suffisante car elle assure convenablement les fonctions dirigeantes contre le risque de chômage tout en réduisant le risque d'abus.

Cela étant, si le Parlement considère qu'il est nécessaire de modifier la loi dans ce domaine, le Conseil d'Etat soutiendrait la solution majoritaire. Il s'oppose dès lors

catégoriquement à la solution minoritaire qui priverait toute une catégorie de travailleurs de la couverture d'assurance en cas de chômage.

Néanmoins, afin de limiter le risque d'abus, le Conseil d'Etat suggère d'y adjoindre un certain nombre d'amendements proposés par la minorité dans la solution majoritaire, à savoir :

- retenir la condition de la liquidation de l'entreprise. Aussi les fonctions dirigeantes auraient droit aux prestations pour autant que l'entreprise soit en liquidation.
- exclure également les membres de l'assemblée des associés de l'entreprise ; il n'y a en effet aucune raison objective d'exclure les membres du conseil d'administration et non pas ceux de l'assemblée des associés qui, par la loi, sont aussi assortis d'une compétence de décision.
- exclure enfin les détenteurs d'une participation financière à l'entreprise de plus de 5% ; les actionnaires peuvent en effet avoir une compétence de décision quand bien même ils ne travaillent plus dans l'entreprise. Dans une logique de simplification administrative, cela permettrait également d'exclure la proposition d'une autre minorité prévoyant que les versements de gains issus de participations financières soient déduits des indemnités de chômage.

Par ailleurs, le Conseil d'Etat relève que l'augmentation du délai d'attente et la réduction du taux d'indemnisation, proposés dans la solution majoritaire, induiraient un évident problème d'inégalité de traitement entre assurés. Le niveau de couverture d'assurance ne répondrait en effet pas à la volonté du législateur qui vise une compensation convenable du manque à gagner en cas de chômage.

Enfin, le Conseil d'Etat a pris bonne note que l'élargissement des prestations de l'assurance-chômage aux travailleurs qui occupent une position assimilable à celle d'un employeur proposé par la solution majoritaire se limite à l'indemnité de chômage. La législation actuelle en matière de réduction de l'horaire de travail (RHT) n'est donc pas remise en question par l'avant-projet de loi et par conséquent les règles d'exclusion des fonctions dirigeantes en matière de chômage partiel restent inchangées.

Persuadés que les remarques formulées retiendront votre meilleure attention, nous vous prions de croire, Madame la Présidente, Madame la Conseillère nationale, Monsieur le Conseiller national, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE

Christelle Luisier Brodard

LE CHANCELIER a.i.

François Vodoz

Copies

- OAE
- SG-DEIEP
- DGEM



Madame
Céline Amaudruz
Présidente de la Commission de la
sécurité sociale et de la santé publique
3003 Berne



Notre réf. SICT
Votre réf.

Date 15 novembre 2023

20.406 n Iv. pa. Silberschmidt - Avant-projet de modification de la loi fédérale sur l'assurance-chômage. Les entrepreneurs qui versent des cotisations à l'assurance-chômage doivent être assurés eux aussi contre le chômage.

Madame la Présidente,

Le Conseil d'Etat du Canton du Valais a pris connaissance de l'avant-projet de modification de la loi fédérale sur l'assurance-chômage (LACI), qui fait suite à l'initiative parlementaire mentionnée en titre. Il vous remercie de lui avoir offert l'opportunité de faire valoir son point de vue et a l'avantage de vous transmettre ses remarques et commentaires suivants.

Les deux propositions présentées (majorité et minorité) engendreraient de grandes difficultés dans la mise en application pour les organes d'exécution de l'assurance-chômage et augmenteraient le risque d'abus. Nous rejetons dès lors les projets présentés et sommes favorables au maintien des dispositions actuelles. Celles-ci prennent en compte de manière adéquate les droits et les intérêts des personnes qui occupent une position assimilable à celle d'un employeur et qui permettent une évaluation au cas par cas, avec la possibilité également d'octroyer rapidement un droit aux indemnités de chômage en cas de changement de situation. Si toutefois une variante devait être choisie, notre choix irait vers celle de la majorité, en tenant compte de nos remarques ci-dessous.

Il s'agit dans ce contexte de rappeler que, dans le cadre légal actuel, la détermination d'une personne ayant une position assimilable à un employeur doit faire l'objet d'une investigation longue et fastidieuse par les autorités d'exécution de l'assurance-chômage, en premier lieu par les caisses de chômage. Avec les propositions présentées, le travail des caisses de chômage serait rendu encore plus compliqué par la nature et la quantité d'éléments à vérifier. Au vu de ces difficultés, nous craignons que les caisses de chômage transmettent fréquemment les dossiers à l'autorité cantonale pour décision, en application de l'art. 81 al. 2 LACI, avec toutes les conséquences pour ladite autorité cantonale qui a beaucoup moins de pratique et d'habitude de traiter ces dossiers complexes. Les vérifications au sujet de l'aptitude au placement, à faire par l'autorité cantonale, posent également de nombreuses questions.

Nous vous faisons part ci-dessous de nos suggestions et commentaires article par article, pour faciliter la compréhension, des différentes propositions de la majorité :

- **Art. 8 al. 3, let. b** : nous proposons d'ajouter (en gras ci-après) : « ne sont pas membres du conseil d'administration (art. 716 ss du code des obligations) de l'entreprise **ou directeur (art. 804 ss du code des obligations)** de l'entreprise (...) ».
- **Art. 8 al. 3 let. c** : nous proposons de supprimer la condition d'avoir travaillé au moins deux ans dans l'entreprise dans la mesure où cela complique inutilement l'exécution tant pour l'assuré que pour la caisse de chômage.



- **Art. 18 al. 1^{ter}** : le délai d'attente supplémentaire de 20 jours nous apparaît trop court pour attester d'une volonté de placement. Le délai d'attente de 120 jours, proposé par une minorité, est quant à lui excessif. Nous proposons de supprimer cet alinéa.
- **Art. 18d** : Nous sommes opposés à la déduction des gains issus de participations financières dans l'entreprise, dans la mesure où la mise en application de cette disposition apparaît difficilement applicable pour les caisses de chômage.
- **Art. 22 al. 2^{bis}** : les versions présentées (indemnité journalière pleine et entière s'élevant à 70 % du gain assuré ou à 50 % du gain assuré) ne nous semblent pas justifiées. En partant du principe que les assurés ont droit aux prestations, une telle différence de traitement n'est selon nous pas admissible. Conformément à la réglementation applicable, les assurés doivent pouvoir bénéficier d'une indemnité journalière pleine et entière de 70 % ou de 80 % en fonction de leur situation. On voit en particulier mal comment les versions présentées seraient nécessaires pour vérifier l'aptitude au placement de fait (cf. rapport de la CSSS-N, p. 7).
- **Art. 95 al. 1^{quater}** : L'obligation de rembourser, pour les personnes qui sont réengagées par la même entreprise durant le délai-cadre applicable à la période de l'indemnisation ou dans les trois années qui suivent, permettrait certes d'éviter des abus. La mise en application de cette disposition, avec les difficultés inhérentes à la rétroactivité, apparaît toutefois très difficile. En effet, les caisses de chômage devraient notamment vérifier durant toute cette période que ces personnes n'ont pas réintégré l'entreprise en question. Ces démarches seraient longues et fastidieuses. Des difficultés apparaîtraient également si l'entreprise a changé sa raison sociale.

La solution de la minorité libère de l'obligation de cotiser les collaborateurs dans certaines situations, avec l'exclusion en parallèle de ces personnes du droit aux prestations de l'assurance-chômage. Il paraît toutefois difficile d'établir concrètement le groupe de personnes qui n'auraient plus l'obligation de cotiser. De fait, la mise en œuvre d'une telle réglementation pose de nombreuses questions, tant pour les caisses de chômage que pour les caisses de compensation, comme relevé dans le rapport de la CSSS-N. Il nous paraît en particulier pour le moins problématique que la caisse de compensation ne puisse pas vérifier systématiquement la distinction faite par l'employeur dans chaque cas (détermination par l'employeur lui-même du cercle des cotisants à l'assurance-chômage), en devant la reprendre telle quelle. Tout aussi problématique apparaît le fait que, la plupart du temps, les données ne pourraient être vérifiées que plusieurs années plus tard dans le cadre de contrôles des employeurs, avec tous les problèmes liés à d'éventuelles corrections rétroactives.

Pour donner suite à votre demande, nous vous communiquons les coordonnées de la personne responsable du dossier. Pour le Canton du Valais, M. Peter Kalbermatten (tél. 027 606 73 05, peter.kalbermatten@admin.vs.ch), chef du Service de l'industrie, du commerce et du travail, se tient à votre disposition.

Nous vous remercions par avance de l'attention que vous porterez à notre prise de position et vous prions de croire, Madame la Présidente, à l'expression de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président



Christophe Darbellay



La chancière



Monique Albrecht

Copie à par courriel à laurence.devaud@seco.admin.ch



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Kommission für soziale Sicherheit und
Gesundheit des Nationalrates
Céline Amaudruz, Kommissionspräsidentin
Postfach
3003 Bern

Zug, 31. Oktober 2023 ki

20.406 Parlamentarische Initiative Silberschmidt. Unternehmerinnen und Unternehmer, welche Beiträge an die Arbeitslosenversicherung bezahlen, sollen auch gegen Arbeitslosigkeit versichert sein; Stellungnahme Kanton Zug

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. August 2023 haben Sie die Kantone eingeladen, zu eingangs erwähnter Initiative eine Stellungnahme einzureichen. Gerne äussert sich der Regierungsrat des Kantons Zug dazu wie folgt:

Hauptantrag:

Sowohl die Mehrheits- als auch die Minderheitsvariante des vorliegenden Gesetzesentwurfs sei abzulehnen.

Eventualantrag:

Für den Fall, dass die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats an einer Änderung der bestehenden Voraussetzungen für Arbeitnehmende in arbeitgeberähnlicher Stellung festhält, sei die Mehrheitsvariante weiterzuverfolgen.

Begründung Hauptantrag:

Mit den heute geltenden Regeln sind die Rechte und Interessen von Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung sachgerecht berücksichtigt und entsprechen vollumfänglich dem Versicherungsprinzip. Sie sind durch die Rechtsprechung des Bundesgerichts gefestigt und in der Praxis etabliert. Gemäss aktueller Praxis in der Arbeitslosenversicherung besteht kein Ausschluss für Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung. Anstellungsverhältnisse in einer «eigenen» AG oder GmbH sind grundsätzlich AHV-beitragspflichtige unselbständige Beschäftigungsverhältnisse, welche bei definitiver Aufgabe der arbeitgeberähnlichen Stellung Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ermöglichen. Bereits heute hat die Arbeitslosenkasse bei Vorliegen solcher Sachverhalte im Rahmen der Beratungspflicht gemäss Art. 27 ATSG zusätzliche Informationen abzugeben (u.a. Hinweise betreffend konkreter Aufgabe der arbeitgeberähnlichen Stellung) und ergänzende Voraussetzungen zu klären (u.a. Prüfung des Lohnflusses als

Nachweis der tatsächlich ausgeübten Arbeitnehmentätigkeit und zur Festsetzung des versicherten Verdienstes, etc.).

Die vorgeschlagenen AVIG-Änderungen würden zu wesentlich höherem Abklärungsaufwand bei den Vollzugsstellen führen, womit personelle Ressourcen gebunden werden. Insbesondere der Vorschlag der Minderheit «Meyer Mattea und weitere», Gewinne aus finanziellen Beteiligungen anzurechnen (Art. 18d), was zur Rückforderung von bereits ausgerichteter Arbeitslosenentschädigung (Art. 95 Abs.1^{quater}) führen würde, erachten wir als unverhältnismässig aufwändig. Zudem würden nicht alle Vorschläge zu einer bessern Absicherung der Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung im Vergleich zur heutigen Regelung führen. Hierzu weisen wir auf die neu einzuführenden Wartezeiten, gemäss Mehrheitsvariante 20 Tage bzw. 120 Tage gemäss Minderheit «Aeschi, Amaudruz und weitere», oder auf die geplante Reduktion der Taggeldhöhe 70 Prozent (Mehrheitsvariante) bzw. 50 Prozent (Minderheit «Aeschi, Amaudruz und weitere»). Angesichts der Schätzung, dass lediglich 6,4 Prozent der Arbeitnehmenden in arbeitgeberähnlicher Stellung sind, ist der volkswirtschaftliche Nutzen als gering zu bezeichnen.

Die Minderheitsvariante «Aeschi, Buffa und weitere» ist insbesondere auch deshalb abzulehnen, weil bei dieser der Versicherungsschutz komplett wegfallen würde. Die Arbeitnehmenden in arbeitgeberähnlicher Stellung sind AHV-rechtlich Arbeitnehmende und deren Arbeitgebende führen die Beiträge ab. Die Arbeitgebenden müssten somit bei der Minderheitsvariante «Aeschi, Buffa und weitere» zwei Arten von Löhnen an die Ausgleichskasse melden (AHV-Löhne mit und ohne ALV-Abzug). Die Überprüfung dieser Meldungen wäre ebenfalls mit viel Aufwand verbunden. Ausserdem birgt diese Variante Missbrauchspotenzial (Sparen der ALV-Arbeitgebendenbeiträge).

Zusammengefasst ist der Kanton Zug der Ansicht, dass weder die Mehrheits- noch die Minderheitsvariante zu einer besseren Absicherung von Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung bei Arbeitslosigkeit führen würde, wie dies der Initiant beabsichtigt, und deshalb alle Varianten abzulehnen sind.

Begründung Eventualantrag:

Sollte die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats an einer Änderung der bestehenden Anspruchsvoraussetzungen festhalten, beantragt der Kanton Zug die Weiterverfolgung der Mehrheitsvariante.

Die Mehrheitsvariante sieht vor, dass Personen, die mindestens zwei Jahre im Betrieb gearbeitet haben und ihre Arbeit verlieren, unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung haben. Mit den in der Mehrheitsvariante vorgesehenen Anspruchsvoraussetzungen kann der Missbrauch grösstmöglich verhindert werden.

Dennoch würde auch die Mehrheitsvariante zur Verschlechterung gegenüber der heutigen Regelung führen, wie beispielsweise mit der Einführung einer zusätzlichen Wartezeit oder

der Reduktion der Taggeldhöhe auf 70 Prozent. Die vorgeschlagene Berücksichtigung des Wiedereinstiegs und die Anrechnung von nachträglichen Gewinnausschüttungen (Art. 95 Abs. 1^{quater} gemäss Mehrheitsvariante) sind grundsätzlich zu begrüßen. Deren Vollzug ist jedoch nur mit einem unverhältnismässig hohen Aufwand umsetzbar. Dies gilt auch für die Bewirtschaftung und Durchsetzung damit verbundener Rückforderungen.

Für allfällige Rückfragen steht Ihnen Marita Hauenstein (marita.hauenstein@zg.ch, T +41 41 728 55 06) gerne zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Zug, 31. Oktober 2023

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Silvia Thalmann-Gut
Frau Landammann



Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

Versand per E-Mail an:

- laurence.devaud@seco.admin.ch (Word und PDF)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Finanzdirektion (info.fd@zg.ch)
- Direktion des Innern (info.dis@zg.ch)
- Arbeitslosenkasse (heike.machan@zg.ch)
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (bernhard.neidhart@zg.ch)
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch) mit Auftrag zur Veröffentlichung auf der Homepage



Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit des Nationalrates
3003 Bern

15. November 2023 (RRB Nr. 1316/2023)

**Arbeitslosenversicherungsgesetz, Änderung, Arbeitslosenversicherung
für Arbeitnehmende in arbeitgeberähnlicher Stellung (Vernehmlassung)**

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Frauen Nationalrätinnen und Herren Nationalräte

Wir danken für die Gelegenheit, zu den beiden vorgeschlagenen Varianten zur Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG, SR 837.0) Stellung zu nehmen, und führen dazu Folgendes aus:

Unternehmerinnen und Unternehmer, die den Schritt in die Selbstständigkeit wagen, sind ein wichtiger Treiber für Innovation und die Entstehung von neuen Arbeitsplätzen. Aus volkswirtschaftlicher Sicht sind daher alle Verbesserungen der Rahmenbedingungen, welche die unternehmerische Initiative fördern, sinnvoll. Eine ungenügende Absicherung gegen grosse Risiken wie Arbeitslosigkeit kann diesbezüglich ein Hemmnis darstellen. Die von Ihrer Kommission vorgeschlagene Lösung für einen besseren Schutz vor Arbeitslosigkeit soll dazu beitragen, eine Ungleichbehandlung mit den übrigen Arbeitnehmenden aufzuheben und für gleich lange Spiesse zu sorgen. Die Vorlage bietet aber gegenüber dem heutigen Zustand keine Verbesserung. Die Rechte und Interessen von Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung werden durch die geltende Praxis und Rechtsprechung bereits sachgerecht berücksichtigt. Die heutige Praxis schliesst einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung für Personen mit einer arbeitgeberähnlichen Stellung nicht allgemein aus. Die heutige Praxis entspricht vollumfänglich dem Versicherungsprinzip und ist etabliert. Sie beruht grundsätzlich auf einer Beurteilung im Einzelfall und lässt eine rasche Anspruchsgewährung bei geänderten Situationen zu.

Wir haben verschiedene Bedenken gegenüber dem Vorentwurf. Die Vielzahl der Voraussetzungen in der Mehrheitsvariante mit ihren Unterversionen zur Verringerung des Missbrauchsrisikos zeigt anschaulich auf, dass die geltende Anspruchsregelung mit Blick auf das Missbrauchsrisiko sachgerecht und angemessen ist. Zudem entsteht mit der Mehrheitsvariante ein unverhältnismässig hoher zusätzlicher Abklärungs- und Kontrollaufwand für die Vollzugsbehörden und eine Verkomplizierung der ohnehin schon schwierigen rechtlichen und wirtschaftlichen Abgrenzungsfragen. Dieser Aufwand steht dem angestrebten

Ziel eines raschen Zugangs zur Arbeitslosenentschädigung offensichtlich entgegen. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Mehrheitsvariante halten wir für unangemessen, weshalb wir diese Variante ablehnen. Die Minderheitsvariante lehnen wir aus den im erläuternden Bericht dargestellten Gründen der Gleichbehandlung und Praktikabilität ebenfalls ab. Sollte Ihre Kommission gleichwohl am Vorentwurf festhalten, würden wir die Mehrheitsvariante bevorzugen, wobei wir in diesem Fall eine vertiefte Kosten-Nutzen-Analyse für unabdingbar halten. Zudem wäre vertieft zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Massnahmen die Missbrauchsrisiken ausreichend verringern. Die Kosten-Nutzen-Analyse sowie die Prüfung der Missbrauchsrisiken hätten unter Einbezug der kantonalen Vollzugsbehörden zu erfolgen, um die Vollzugstauglichkeit und Praktikabilität sicherzustellen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrte Frauen Nationalrätinnen und Herren Nationalräte,
den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Der stv. Staatsschreiber:

Mario Fehr

Peter Hösli



FDP.Die Liberalen, Postfach, 3001 Bern

Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit
CH-3003 Bern

Bern, 17. November 2023 / MD
Pa. Iv. 20.406

Elektronischer Versand: laurence.devaud@seco.admin.ch

20.406 n Pa. Iv. Silberschmidt. Unternehmerinnen und Unternehmer, welche Beiträge an die Arbeitslosenversicherung bezahlen, sollen auch gegen Arbeitslosigkeit versichert sein

Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP-Nationalrat Andri Silberschmidt verlangt mittels parlamentarischer Initiative, dass das Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) so angepasst wird, dass Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung, welche Beiträge an die Arbeitslosenversicherung (ALV) entrichten, analog zu den anderen Arbeitnehmenden Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung (ALE) erhalten. Gemäss geltendem Recht haben diese Personen im Fall einer Arbeitslosigkeit keinen sofortigen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung (ALE), sondern erst bei definitiver Aufgabe der arbeitgeberähnlichen Stellung. Dies ist beispielsweise bei Demission des Verwaltungsratsmandats, Verkauf der Beteiligungen oder Liquidation der Firma der Fall.

FDP.Die Liberalen unterstützt das Anliegen der parlamentarischen Initiative. Von den beiden vorgeschlagenen Umsetzungsvarianten unterstützt die FDP die Mehrheitsvariante der SGK-N. Diese stellt sicher, dass Arbeitnehmer in einer arbeitgeberähnlichen Stellung – konkret Personen, welche die Entscheidungen des Arbeitgebers als Gesellschafter, als finanziell am Betrieb Beteiligte oder als Mitglieder eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums bestimmen oder massgeblich beeinflussen können – einen raschen Zugang zu ALE bekommen. Der Missbrauchsgefahr ist dank verschiedenen Anspruchsvoraussetzungen und den Strafbestimmungen von Artikel 105 AVIG bzw. Artikel 148a StGB (Versicherungsbetrug) nach Ansicht der FDP genügend Rechnung getragen.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen

Freundliche Grüsse
FDP.Die Liberalen

Der Präsident



Thierry Burkart
Ständerat

Der Generalsekretär



Jon Fanzun

Beilagen

-



GRÜNE Schweiz

Waisenhausplatz 21
3011 Bern

raphael.noser@gruene.ch
031 326 66 07

Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit des Nationalrats
3003 Bern

Per Mail:

laurence.devaud@seco.admin.ch

Bern, 24. November 2023

**Arbeitslosenversicherung für Arbeitnehmende in arbeitgeberähnlicher
Stellung); Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit der im Titel vermerkten Vernehmlassung haben Sie die GRÜNEN zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Vorlage zu äussern.

Die GRÜNEN unterstützen das Anliegen der Vorlage, Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung sowie deren mitarbeitende Ehepartner*innen bei Arbeitslosigkeit besser abzusichern. Nicht zuletzt die Corona-Pandemie hat gezeigt, dass diesbezüglich Handlungsbedarf besteht. Die GRÜNEN unterstützen denn grundsätzlich auch die von der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats vorgelegte Vernehmlassungsvorlage (Mehrheitsvariante). Die Minderheitsvariante, welche Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung sowie deren mitarbeitende Ehepartner*innen von der Beitragspflicht an die Arbeitslosenversicherung ausnehmen will, lehnen die GRÜNEN ab.

Da Arbeitnehmende in arbeitgeberähnlicher Stellung einen massgeblichen Einfluss auf den Geschäftsgang und die Geschäftsentscheidungen ausüben, namentlich in Bezug auf Entlassungen, kommt der Verhinderung von Missbrauch eine nicht unerhebliche Bedeutung zu. In

diesem Sinn begrüßen die GRÜNEN die von der Kommission vorgeschlagenen Voraussetzungen in Art. 8 Abs. 3 und 4 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) gemäss der Kommissionsmehrheit. Des Weiteren ist allerdings zusätzlich sicherzustellen, dass Gewinne aus finanziellen Beteiligungen am Betrieb von der Entschädigung abgezogen werden (Minderheit Art. 18d sowie Minderheit Art. 95 Abs. 1^{quinquies} AVIG). Damit kann verhindert werden, dass Personen gleichzeitig Arbeitslosenentschädigung und Gewinne aus finanziellen Beteiligungen beziehen. Bei der Festlegung der erforderlichen Wartezeit (Art. 18 Abs. 1^{ter} AVIG) sowie der Höhe des Taggelds (Art. 22 Abs. 2^{bis} AVIG) sind die GRÜNEN mit dem Vorschlag der Kommissionsmehrheit einverstanden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Balthasar Glättli
Präsident



Raphael Noser
Fachsekretär



Kommission für soziale Sicherheit und
Gesundheit des Nationalrates
3003 Bern

Elektronisch an:
laurence.devaud@seco.admin.ch

Bern, 24. November 2023

20.406 n Pa.Iv. Silberschmidt. Unternehmerinnen und Unternehmer, welche an die Arbeitslosenversicherung bezahlen, sollen auch gegen Arbeitslosigkeit versichert sein.

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen im Rahmen der rubrizierten Vernehmlassung Stellung zur Vorlage. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die SVP unterstützt grundsätzlich die Bestrebungen, die Benachteiligung von Unternehmer in Bezug auf die Arbeitslosenentschädigung zu beheben. Dabei ist jedoch kein Bezugsrecht einzuführen, sondern vielmehr die Beitragspflicht für letztere abzuschaffen.

In Umsetzung der rubrizierten parlamentarischen Initiative hat die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) am 3. Juli 2023 einen Vorentwurf zur Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) angenommen. Dabei wird moniert, dass Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung zwingend besser abgesichert werden müssen, auch weil diese heute der Beitragspflicht unterstehen.

Die Kommissionsmehrheit möchte das Bezugsrecht für die Arbeitslosenentschädigung für leitende Unternehmer lockern. Der bessere Ansatz ist jedoch nicht mehr, sondern weniger Staat. Die SVP lehnt deshalb den Ansatz der Kommissionsmehrheit, welcher gegen das Prinzip der eigenverantwortlichen Vorsorge verstösst, auch aus Gründen der Kosteneffizienz und des Missbrauchspotenzial grundsätzlich ab. Schätzungen gehen davon aus, dass ca. 6.4 Prozent der Arbeitnehmenden in einer Arbeitgeber-ähnlichen Stellung sind (erläuternder Bericht, S. 15).

Vielmehr sollen Personen, welche in einem der «obersten betrieblichen Entscheidungsgremien» die Entscheidungen des Unternehmens beeinflussen sowie deren Ehepartner in erster Priorität gänzlich von der Beitragspflicht befreit werden (Minderheit Aeschi bei Art. 2 Abs. 2 Bst. g-i sowie bei Art. 31 Abs. 3 Bst. b und c). Damit wäre die beklagte Diskriminierung behoben.

Als zweite Priorität sind die Kosten für den durch die Kommissionsmehrheit angestrebten staatlichen Eingriff zu senken. Deshalb unterstützt die SVP die Minderheitsanträge Aeschi zu den Art. 8 Abs 3 und 4 sowie Art. 18 Abs 1^{ter}, welcher den Anspruch auf Bezug von Arbeitslosenentschädigung erst nach einer Wartefrist von 120 Tagen kontrollierter Arbeitslosigkeit ermöglicht. Zusätzlich ist das Taggeld auf 50% des versicherten Verdienstes zu kürzen (Minderheit Aeschi bei Art. 22 Abs 2 bis) und eine Rückzahlungsklausel der Entschädigung bei Wiedereinstellung beim gleichen Betrieb innerhalb von drei Jahren einzuführen (Art. 95 Abs. 1^{quater}).

Der Vorschlag der Kommissionsmehrheit sowie die beiden Minderheiten Meyer, welche unter anderem eine besonders bürokratie-treibende Rückzahlungsklausel der betroffenen Unternehmer anstreben, sind zusammenfassend abzulehnen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Marco Chiesa
Ständerat

Der Generalsekretär



Peter Keller
Nationalrat

Commission de la sécurité sociale et de la
santé publique
Madame la Conseillère nationale
Céline Amaudruz

Par courrier électronique :
Laurence.devaud@seco.admin.ch

Berne, le 24 novembre 2023

20.406 n Iv.pa. Silberschmidt. Les entrepreneurs qui versent des cotisations à l'assurance-chômage doivent être assurés eux aussi contre le chômage

Réponse de l'UDC Suisse à la procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Mesdames et Messieurs,

L'UDC Suisse vous remercie de l'avoir consultée au sujet de l'objet cité en titre. Après avoir examiné les détails du projet, elle a l'avantage de se prononcer comme suit :

L'UDC Suisse salue les travaux de la CSSS visant à ce que les entrepreneurs ne versent plus des cotisations sans être assurés contre le chômage. Afin de garantir une solution aussi juste que possible correspondant au principe d'égalité inscrit à l'article 8 de la Constitution, l'UDC soutient en premier lieu la variante minoritaire.

D'après la législation actuelle, les personnes qui occupent une position assimilable à celle d'un employeur ainsi que leurs conjoints qui travaillent dans l'entreprise sont tenues de cotiser à l'assurance-chômage en tant que salariés. En parallèle, elles n'ont droit aux indemnités de chômage qu'après avoir abandonné définitivement leur position assimilable à celle d'un employeur.

Face à ce déséquilibre, la CSSS propose deux solutions pour les assurer. La proposition de majorité prévoit que ces personnes, si elles perdent leur emploi après avoir travaillé au moins deux ans dans l'entreprise, aient droit aux indemnités de chômage à certaines conditions, de manière similaire aux autres travailleurs. La minorité propose en revanche de libérer totalement les personnes concernées de l'obligation de cotiser à l'assurance-chômage.

La solution de majorité est sujette aux abus

Aujourd'hui, les personnes qui occupent une position assimilable à celle d'un employeur et leurs conjoints sont exclus des bénéficiaires des RHT, car la perte de travail ne peut être établie que difficilement et, surtout, parce qu'elle est autodéterminée. Le but de l'exclusion des personnes concernées prévu par la législation actuelle est le risque d'abus inhérent, qui doit être contrecarré par leur exclusion (cf. ATF 123 V 234, c. 7b). La jurisprudence du Tribunal fédéral a étendu cette exclusion à l'indemnité de chômage.

Pour ces raisons, la solution majoritaire instaure certaines conditions visant à lutter contre les abus. Là est tout le problème de cette variante : d'une part, il existe un véritable risque de voir apparaître des situations abusives. D'autre part, les cautèles prévues par la majorité diminuent l'intérêt de la réforme et affaiblissent la protection accordée aux personnes concernées alors qu'elles paient des cotisations. Avec cette variante, le but de l'initiative parlementaire ne serait ainsi que partiellement atteint.

La variante minoritaire est la plus satisfaisante

En ce qui concerne la solution minoritaire, il est prévu de libérer de l'obligation de cotiser les collaborateurs dont la participation financière à l'entreprise est supérieure à 5%, les membres du conseil d'administration d'une société anonyme, les associés d'une société à responsabilité limitée ainsi que les collaborateurs qui déterminent les décisions de l'employeur ou peuvent les influencer de manière déterminante. En parallèle, ces personnes sont exclues du droit aux prestations de l'assurance-chômage.

Cette variante est plus juste et permet de garantir pleinement le principe de solidarité sous-jacent. Les personnes qui ne peuvent pas prétendre à des prestations ne doivent pas non plus cotiser, ce qui permet de garantir l'égalité de traitement inscrite à l'article 8 de la Constitution fédérale.

Pour toutes ces raisons, l'UDC Suisse soutient en premier lieu la variante minoritaire, qui règle les problèmes constatés par la CSSS ne manière cohérente et crédible.

Réitérant ses remerciements de l'avoir associée à cette consultation, l'UDC Suisse vous prie de croire, Madame la Conseillère nationale, Mesdames et Messieurs, à l'assurance de sa considération.

Avec nos meilleures salutations

UNION DÉMOCRATIQUE DU CENTRE

Le président du parti



Marco Chiesa
Conseiller aux Etats

Le secrétaire général



Peter Keller
Conseiller national



Per Email an:

laurence.devaud@seco.admin.ch

**Sozialdemokratische Partei
der Schweiz**

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Berne

Tel. 031 329 69 69
Fax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Bern, 23. November 2023

**Vernehmlassung zur Umsetzung der Parlamentarischen Initiative Silberschmidt
20.406: Unternehmerinnen und Unternehmer, welche Beiträge an die
Arbeitslosenversicherung bezahlen, sollen auch gegen Arbeitslosigkeit versichert
sein.**

Sehr geehrter Herr Berset,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Das Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) soll dahingehend angepasst werden, als dass Unternehmer:innen (arbeitgeberähnliche Personen), die Beiträge in die Arbeitslosenversicherung (ALV) bezahlen müssen, im Falle einer Arbeitslosigkeit denselben (sofortigen) Entschädigungsanspruch haben wie alle anderen Angestellten einer Unternehmung. Dasselbe soll für den Zugang zur Kurzarbeit gelten. Alternativ soll den arbeitgeberähnlichen Personen – analog den Selbständigerwerbenden einer Einzelfirma – die Wahlmöglichkeit gegeben werden, für sich auf ALV-Beiträge und entsprechende Versicherungsleistungen zu verzichten.

Gemäss aktueller Gesetzeslage sind diese Personen als Unselbstständige in der Arbeitslosenversicherung beitragspflichtig. Gleichzeitig haben sie heute erst Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, sobald die arbeitgeberähnliche Stellung definitiv aufgeben wird. Dies kann der Fall sein, wenn die betroffene Person als Verwaltungsrätin bzw. Verwaltungsrat demissioniert hat, die Aktien verkauft sind, die Firma verkauft wird oder wenn sie liquidiert wird und der Liquidationsprozess abgeschlossen ist. Bis dahin bleibt ein Anspruch hingegen verwehrt.

Mit vorliegendem Entwurf werden nun zwei Varianten vorgeschlagen, um den Zugang zur ALE zu vereinfachen: Die Variante 1 (Mehrheit) sieht vor, dass Personen, die mindestens zwei Jahre in einem Betrieb gearbeitet haben und ihre Arbeit verlieren, unter gewissen Voraussetzungen, ähnlich zu anderen Arbeitnehmenden, Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung erhalten. Variante 2 (Minderheit) sieht vor, dass Arbeitnehmende in arbeitgeberähnlicher Stellung und deren mitarbeitende Ehegatt:innen ganz von der Beitragspflicht an die Arbeitslosenversicherung auszunehmen.

Nicht zuletzt die Corona-Pandemie hat gezeigt, dass es bei Selbständigerwerbenden nach wie vor Lücken im Sozialversicherungsrecht gibt. Wenn ein:e Unternehmer:in ihre Arbeit verliert und ohne Einkünfte dasteht, so soll auch diese Person Anspruch auf



Arbeitslosenentschädigung erhalten – nicht zuletzt, da sie ja auch Beiträge einbezahlt hat. Die SP Schweiz begrüsst deshalb diese Gesetzesänderung im Grundsatz. Uns ist jedoch auch wichtig, dass mit der Lockerung der Gesetzgebung einem Missbrauch vorgebeugt wird. Wir unterstützen auch deshalb die vorgeschlagene Mehrheitsvariante. Es darf jedoch nicht sein, dass ein:e Unternehmer:in Dividenden der eigenen Firma kassiert, zeitgleich jedoch Arbeitslosengelder bezieht. Deshalb unterstützen wir bei Art. 18d (Gewinne aus finanziellen Beteiligungen am Betrieb) und Art. 95 Abs. 1^{quinquies} (Rückforderung von Leistungen) den Minderheitsantrag zur Mehrheitsvariante. Mit den vorgeschlagenen Präzisierungen dieses Minderheitsantrags zur Mehrheitsvariante wird sichergestellt, dass unrechtmässig bezogene Gelder zurückbezahlt werden und nicht gleichzeitig Dividenden wie auch Arbeitslosenentschädigung bezogen werden können.

Wir sehen in der vorliegenden Gesetzesänderung eine Verbesserung für Betroffene, aber auch ein Missbrauchspotenzial. Für die SP braucht es zwingend eine Regelung analog Minderheitsantrag (Art 18d, Art. 95), um das Missbrauchspotential einzudämmen. Zudem regen wir an, die Umsetzung dieser Gesetzesänderung eng zu begleiten, um eingreifen zu können, sollte sich zeigen, dass diese Anpassungen zu Missbrauch führten.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen.

SP Schweiz

Mattea Meyer
Co-Präsidentin

Cédric Wermuth
Co-Präsident

Anna Storz
Fachreferentin



Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit
des Nationalrats SGK-N

Per Mail: laurence.devaud@seco.admin.ch

Bern, 21.11.2023

20.406 n Pa. Iv. Silberschmidt. Unternehmerinnen und Unternehmer, welche Beiträge an die Arbeitslosenversicherung bezahlen, sollen auch gegen Arbeitslosigkeit versichert sein
Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zu den Vorschlägen zur Umsetzung der Pa. Iv. 20.406 Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Die genannte parlamentarische Initiative verlangt, dass das Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) so angepasst wird, dass Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung und ihre mitarbeitenden Ehepartner oder -partnerinnen, welche Beiträge an die Arbeitslosenversicherung (ALV) entrichten, analog zu den anderen Arbeitnehmenden Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung (ALE) erhalten. Gemäss geltendem Recht haben diese Personen im Fall einer Arbeitslosigkeit erst Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung (ALE) bei definitiver Aufgabe der arbeitgeberähnlichen Stellung.

Die SGK-N gibt nun eine Mehrheitsvariante und eine Minderheitsvariante in die Vernehmlassung. Zu der Mehrheitsvariante gibt es zudem verschiedene Minderheitsanträge. Der Städteverband nimmt wie folgt Stellung:

Mehrheitsvariante:

Dem Städteverband ist es ein Anliegen, dass Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung und ihre mitarbeitenden Ehepartner oder -partnerinnen besser gegen Arbeitslosigkeit versichert werden. Die aktuell ungenügende Absicherung kann potenziell zu Armut führen und im Endeffekt die nachgelagerten Systeme der sozialen Sicherheit belasten. Deshalb unterstützt der Städteverband die Mehrheitsvariante. Diese sieht vor, dass diese Personen, welche mindestens zwei Jahre in einem Betrieb gearbeitet haben und ihre Arbeit verlieren, unter gewissen Voraussetzungen, ähnlich zu anderen Arbeitnehmenden, Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung erhalten.



Die in der Mehrheitsvariante vorgesehenen Bedingungen zur Reduktion des Missbrauchsrisikos – keine Erwerbstätigkeit im Betrieb mehr, kein Verwaltungsratsmitglied des Betriebs, kein Wiedereinstieg in den Betrieb während fünf Jahren, Wartefrist von zwanzig Tagen – werden als sinnvoll, zweckmässig und ausreichend erachtet.

Vom Städteverband abgelehnt werden die Minderheitsanträge, welche eine Reduktion des Taggelds auf 50%, eine Wartefrist von 120 Tagen, den Ausschluss von mitarbeitenden Ehepartnern oder -partnerinnen, den Ausschluss bei einer Beteiligung von mehr als 5% sowie den Ausschluss von Gesellschaftern vorsehen.

Minderheitsvariante:

Der Städteverband lehnt die Minderheitsvariante ab. Diese sieht vor, dass Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung und ihre mitarbeitenden Ehepartner oder -partnerinnen von der ALV-Beitragspflicht befreit werden.

Gemäss erläuterndem Bericht könnten 6.4% der Arbeitnehmenden in einer arbeitgeberähnlichen Stellung sein. Wenn diese Personen von der ALV-Beitragspflicht ausgenommen werden, wird dadurch die ALV geschwächt und das Ziel der Pa. Iv. verfehlt. Die Personen werden nicht besser gegen Arbeitslosigkeit versichert. Im Gegenteil: die heute bestehenden Leistungen bei definitiver Geschäftsaufgabe würden ebenfalls wegfallen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Anders Stokholm
Stadtpräsident Frauenfeld

Direktor

Martin Flügel

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband



Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Frau Laurence Devaud
Holzikofenweg 36
3003 Bern

laurence.devaud@seco.admin.ch

Bern, 24. November 2023 sgv-KI/ye

Vernehmlassungsantwort: 20.406 n Pa. Iv. Silberschmidt. Unternehmerinnen und Unternehmer, welche Beiträge an die Arbeitslosenversicherung bezahlen, sollen auch gegen Arbeitslosigkeit versichert sein

Sehr geehrte Frau Devaud

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 18. August 2023 lädt die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates ein, sich zur Revision des Arbeitslosengesetzes und zur Umsetzung der parlamentarischen Initiativ 20.406 «Unternehmerinnen und Unternehmer, welche Beiträge an die Arbeitslosenversicherung bezahlen, sollen auch gegen Arbeitslosigkeit versichert sein», zu äussern.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die Mehrheitsvariante (Variante 1), wonach Personen, welche mindestens zwei Jahre in einem Betrieb gearbeitet haben und ihre Arbeit verlieren, unter gewissen Voraussetzungen, ähnlich zu anderen Arbeitnehmenden, Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung erhalten.

Die **Mehrheitsvariante (Variante 1)** schlägt vor, dass arbeitgeberähnliche Personen sowie deren mitarbeitenden Ehegattinnen und Ehegatten, die mindestens zwei Jahre in einem Betrieb gearbeitet haben und ihre Arbeit verlieren, einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung erhalten. Um die Missbrauchsfahr einzuschränken, gelten gewisse Voraussetzungen, darunter keine Erwerbstätigkeit mehr im Betrieb, eine Karenzfrist von 5 Jahren (Wiedereinstieg in den Betrieb ist für 5 Jahre untersagt), keine Stellung als Verwaltungsrätin oder Verwaltungsrat und eine Wartefrist von 20 Tagen.

Unter diesen Einschränkungen schätzt der sgv einen Missbrauch als gering ein. Zudem mutet es als ungerecht an, dass arbeitgeberähnliche Personen ALV-Beiträge entrichten müssen, jedoch im Falle von Arbeitslosigkeit nicht davon profitieren können.

Innerhalb der Mehrheitsvariante (Variante 1) stehen verschiedene Minderheitsanträge zur Diskussion:

- **Art. 8 Abs. 3 und 4 AVIG:** Eine Minderheit fordert im Rahmen der Mehrheitsvariante weitere Voraussetzungen. So soll eine finanzielle Beteiligung am Betrieb von höchstens 5 Prozent bestehen und Ausschüttungen von finanziellen Gewinnen des Betriebs an die betroffenen Personen soll ausgeschlossen werden. Der sgv lehnt dies ab.

- *Art. 18 Abs. 1^{ter} AVIG*: der sgv favorisiert die Mehrheitsvariante (20 Tage Karenzfrist) und lehnt die Minderheitsvariante (120 Tage Karenzfrist) ab.
- *Art. 18d AVIG* (Gewinne aus finanziellen Beteiligungen): Gewinne aus finanziellen Beteiligungen am Betrieb, die an Personen nach Artikel 8 Absätze 3 und 4 für einen Zeitraum ausgeschüttet werden, in dem diese Arbeitslosenentschädigung bezogen haben, werden von der Entschädigung abgezogen. Der sgv lehnt dies ab.
- *Art. 22 2^{bis} AVIG* (Höhe des Taggeldes): Ein volles Taggeld für Personen nach Artikel 8 Absätze 3 und 4 beträgt nur 50 Prozent (Minderheit) des versicherten Verdienstes statt 70 (Mehrheit). Der sgv lehnt den Minderheitsantrag ab und unterstützt die Mehrheit.

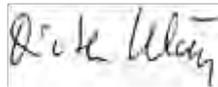
Die **Minderheitsvariante** (Variante 2) schlägt vor, dass die Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung sowie deren mitarbeitenden Ehegattinnen ganz von der Beitragspflicht an die ALV ausgenommen werden. Zwar macht die Befreiung von der Abgabepflicht an die Arbeitslosenversicherung auf den ersten Blick den Eindruck, eine gerechte Lösung zu sein, sie wäre allerdings mit einem enormen bürokratischen Abklärungs- und Prüfaufwand verbunden. Nur schon bei der Entrichtung der ALV-Abgaben wäre zu prüfen, ob nicht eine arbeitgeberähnliche Stellung vorliegt, was für die Kassen einen gewichtigen Mehraufwand bedeuten würde. Überhaupt stellt sich die Frage, ob die Kassen technisch in der Lage wären, die Abgrenzungen mit vernünftigem Aufwand vorzunehmen. Aus diesem Grund lehnt der sgv die Minderheitsvariante ab.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Kurt Gfeller
Vizedirektor



Dieter Kläy
Ressortleiter

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit
3003 Bern

Per E-Mail: laurence.devaud@seco.admin.ch

Zürich, 16. November 2023 AS/sm
schwarzenbach@arbeitgeber.ch

Stellungnahme zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zu 20.406 n Pa. Iv. Silberschmidt. Unternehmerinnen und Unternehmer, welche Beiträge an die Arbeitslosenversicherung bezahlen, sollen auch gegen Arbeitslosigkeit versichert sein

Sehr geehrte Frau Amaudruz

Der Schweizerische Arbeitgeberverband wurde mit E-Mail vom 18. August 2023 eingeladen, zur eingangs erwähnten Vernehmlassung bis zum 24. November 2023 Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens und unterbreiten Ihnen nachfolgend gerne unsere Positionen.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie einige Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit knapp 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbands (SAV):

- Der Umstand, dass keine Zahlen oder Schätzungen zu einer allfälligen Erhöhung der ALV-Beiträge vorliegen, sollte die Mehrheitsvariante angenommen werden, gestaltet die Positionsfindung als äusserst schwierig.
- Der SAV geht in diesem Zusammenhang davon aus, dass bei der Mehrheitsvariante keine Beitragserhöhung vorgenommen wird. Unter dieser Annahme stützt der SAV die Mehrheitsvariante der SGK-N.

1. Ausgangslage

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) ist der Ansicht, dass Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung heute bei Arbeitslosigkeit zu wenig abgesichert sind. Gemäss Alters- und Hinterlassenenversicherungsgesetz sind diese Personen als Unselbständige in der Arbeitslosenversicherung (ALV) beitragspflichtig. Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung (ALE) haben sie heute erst, wenn die AG-ähnliche Stellung definitiv aufgegeben wird.

Die SGK-N unterbreitet im vorliegenden Vernehmlassungsverfahren zwei Varianten zur besseren Absicherung von Personen in AG-ähnlicher Stellung und deren mitarbeitenden Ehegatten gegen Arbeitslosigkeit.

2. Im Einzelnen

- **Mehrheitsvariante wird unter Vorbehalt gestützt**

Diese Variante erfordert im Wesentlichen, dass Personen, die in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter, als finanziell am Betrieb Beteiligte oder als Mitglieder eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums die Entscheidungen des Arbeitgebers bestimmen oder massgeblich beeinflussen können, Anspruch auf ALE haben, wenn sie a) nicht mehr im Betrieb angestellt sind, b) nicht Mitglied des Verwaltungsrates des Betriebs sind, und c) mindestens zwei Jahre im Betrieb gearbeitet haben.

Im Gegensatz zur heutigen Regelung, wonach Arbeitnehmer in AG-ähnlicher Stellung dann Anspruch auf ALE haben, wenn Sachverhalte zum definitiven Ausscheiden bzw. zur endgültigen Aufgabe der AG-ähnlichen Stellung führen (z.B. Liquidation, Konkurs oder Auflösung des Betriebs), verlangt diese Variante das Kriterium der Liquidation nicht mehr. Der Anspruch auf ALE kann bereits dann gewährt werden, wenn sich der Betrieb nicht in Liquidation befindet, der Person jedoch gekündigt wurde.

Es fragt sich somit, ob diese Änderung eine Beitragserhöhung der ALV-Beiträge seitens Arbeitgeber und Arbeitnehmer an die ALV-Ausgleichskasse nach sich zieht. Der erläuternde Bericht hält fest, dass keine Statistik zu AN in AG-ähnlicher Stellung existiert und eine Schätzung der Folgekosten mit grosser Unsicherheit behaftet ist. Basierend auf Daten der Schweizer Arbeitskräfteerhebung könnten ca. 6,4% der Arbeitnehmenden in einer AG-ähnlicher Stellung sein. Somit würde diese neue Regelung der Mehrheitsvariante die jährlichen Ausgaben für ALE um geschätzt 6,4% erhöhen. Dies sagt aber nichts über eine allfällige Beitragserhöhung aus. Auf Nachfrage hin wurde seitens des SECO bestätigt, dass es zu dieser Frage weder verlässliche Zahlen noch Schätzungen gibt. **Der Umstand, dass nicht gesagt werden kann, ob die Mehrheitsvariante eine Beitragserhöhung auslösen wird, gestaltet die Positionierung für den SAV und seine Mitglieder als äusserst schwierig.** Schliesslich ist die Beitragserhöhung ein wichtiges Kriterium, um sich für die eine oder andere Variante zu entscheiden oder den Entwurf vollständig abzulehnen. Vor diesem Hintergrund fand ein reger Austausch mit den Mitgliedern bezüglich Positionierung statt.

Die Rückmeldungen der Mitglieder zeigen in diesem Rahmen, **dass sie von keiner Beitragserhöhung ausgehen und sich unter diesem Vorbehalt für die Mehrheitsvariante aussprechen.** Würde es wider Erwarten zu einer Erhöhung der Beiträge kommen, was einem Ausbau der Sozialversicherungsleistungen gleichkommt, müsste die Umsetzung der Parlamentarischen Initiative erneut dem eingeladenen Adressatenkreis zugestellt werden, damit eine Neubeurteilung vorgenommen werden könnte.

- **Minderheitsvariante wird abgelehnt**

Mit der Minderheitsvariante werden Mitarbeitende mit einer finanziellen Beteiligung von mehr als 5% im Betrieb, mitarbeitende Verwaltungsräte bei einer AG, Gesellschafter bei einer GmbH sowie Mitarbeitende, welche die Entscheidungen des Arbeitgebers bestimmen oder massgeblich beeinflussen können, von der Beitragspflicht befreit. Gleichzeitig sind sie vom Anspruch auf die Leistungen der ALV ausgeschlossen.

Diese Variante wird abgelehnt.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Eingabe und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Bei Rückfragen steht Ihnen die Rechtsunterzeichnende, Frau Andrea Schwarzenbach, unter schwarzenbach@arbeitgeber.ch bzw. 044 421 17 45 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND



Daniella Lützel Schwab
Ressortleiterin Arbeitsmarkt und Arbeitsrecht



Andrea Schwarzenbach
Stv. Ressortleiterin Arbeitsmarkt und Arbeitsrecht

Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit
Frau Céline Amaudruz
Kommissionspräsidentin
3003 Bern

per Mail an:
laurence.devaud@seco.admin.ch

Bern, 22. November 2023

Stellungnahme zur Vernehmlassung der Pa. Iv. 20.406 n Silberschmidt «Unternehmerinnen und Unternehmer, welche Beiträge an die ALV bezahlen, sollen auch gegen Arbeitslosigkeit versichert sein»

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, zur Parlamentarischen Initiative «Unternehmerinnen und Unternehmer, welche Beiträge an die Arbeitslosenversicherung bezahlen, sollen auch gegen Arbeitslosigkeit versichert sein» Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) lehnt es grundsätzlich ab, dass Arbeitgeber in arbeitgeberähnlicher Stellung künftig zusätzliche Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (ALV) erhalten oder von den ALV-Beiträgen befreit werden. Dadurch würde das Missbrauchspotenzial erhöht, was unfair wäre gegenüber den anderen Arbeitnehmenden. Die Covid-Pandemie hat aber gezeigt, dass es Situationen gibt, in denen die Behörden die Tätigkeit von Firmen untersagen oder einschränken können, ohne dass die Firmen eine Schuld trifft. In solchen Situationen sollen auch Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung das Recht haben, ALV-Leistungen zu beziehen.

Die AAGS sind in sehr vielen Fällen EigentümerInnen ihrer Firmen, die sich u.a. aus steuerlichen und finanziellen Überlegungen für eine Anstellung entschieden haben.

- Sie erhalten heute Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wenn sie ihre arbeitgeberähnliche Stellung aufgeben. Solange sie in AAGS sind, haben sie keinen Leistungsanspruch, weil sie grossen Einfluss auf die Entscheidungen in ihrer Firma haben und das Missbrauchspotenzial gross ist. Deshalb zahlen sie auch Beiträge.
- Ein weiterer Grund für die Beitragspflicht ist, dass die rechtliche Abgrenzung von den übrigen Arbeitnehmenden aufwändig und schwierig ist. Es besteht auch Missbrauchspotenzial, wenn Firmen für Arbeitnehmende keine Beiträge zahlen, obwohl sie es eigentlich müssten und die betroffenen Arbeitnehmenden keine Leistungen erhalten, wenn sie arbeitslos werden.

In der Unternehmenssteuerreform II wurde die Steuerbelastung für Personen mit qualifizierten Beteiligungen reduziert. Wer (Mit-)EigentümerIn seiner Firma ist, kann seine Belastung durch Steuern und Sozialversicherungsbeiträge schon heute sehr vorteilhaft optimieren.

Die aktuelle Rechtslage für AAGS zielt darauf ab, Missbräuche zu verhindern, da diese Personengruppe die Entscheidungsfindung im Betrieb massgeblich beeinflussen und mitgestalten kann. Die AAGS können auch eine Situation herbeiführen, in welcher Arbeitslosenentschädigung zu Unrecht bezogen werden. Auch wenn die Strafverfolgung, im Falle von unwahren oder unvollständigen Angaben oder zu Unrecht zu erwirken versuchten Leistungen, im Gesetz verankert ist, ist es praktisch unmöglich, effektiv festzustellen, ob und in welchem Umfang eine AAGS (wieder) in einem Betrieb arbeitet. Oftmals ist dies effektiv viel mehr als auch bei der AHV in Beitragszahlungen angegeben wird, bzw. sagt die Lohnhöhe nichts über das effektive Arbeitspensum aus, weshalb solche Fälle praktisch nicht nachvollziehbar sind. Auch mit einer Gesetzesänderung würden die Arbeitslosenkassen in Realität nur von wenigen Fällen überhaupt erfahren.

Sollten sich die eidg. Räte dennoch für eine Änderung der heutigen Regelungen für AAGS über den Fall behördlicher Einschränkungen hinaus entscheiden, wären in den vorgeschlagenen Artikeln unserer Meinung nach folgende Punkte zu beachten:

Art. 2 Beitragspflicht (Abs. 2 lit. g) und Art. 31 Anspruchsvoraussetzungen KAE (Abs. 2 lit. b und c)

Wir lehnen diesen Minderheitsantrag ab. Indem die AAGS von einer Beitragspflicht befreit würden, verlieren sie komplett den Anspruch auf ALE, das heisst auch bei totaler Aufgabe dieser Position. Dies würde unter Umständen zu einer Schlechterstellung im Vergleich zur aktuellen Rechtslage führen. Diese Personengruppen aus der Beitragspflicht auszuschliessen, würde zudem dem Solidaritätsprinzip der Sozialversicherungen widersprechen, wonach eine Beitragspflicht besteht, ohne dass Leistungen zugesichert sind.

Zudem würde eine Beitragsbefreiung zu hohen Aufwänden für die Ausgleichskassen sowie die Arbeitslosenkassen führen. Bereits für die Festlegung einer allfälligen Beitragspflicht müsste im Detail geprüft werden, ob eine Person in AG-ähnlicher Stellung ist. Dies in allen Fällen, auch wenn ein allfälliger Bezug von ALE nie zur Diskussion stehen wird. Heute werden nur die relevanten Fälle geprüft.

Art. 8 Anspruchsvoraussetzungen – neuer Abs. 3 und 4

In Bezug auf Abs. 3 ziehen wir den Antrag der Minderheit vor. Mitglieder des Verwaltungsrates einer AG und der Gesellschafterversammlung einer GmbH sollten gleichgestellt sein.

Betreffend Abs. 4 hingegen sprechen wir uns für die Mehrheitsvariante aus. Mitarbeitende Ehegatten von Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung sollten gleichgestellt werden, da infolge der Nähe zum Betrieb ein hohes Missbrauchspotential bestehen bleibt.

Art. 18 Wartetage – neuer Abs. 1ter

Auch ziehen wir den Antrag der Minderheit mit 120 Wartetagen vor. Damit würde die Schwelle für anfällige Missbräuche erhöht, indem eine längere Überbrückungszeit bis Leistungen zur Ausrichtung der ALE gegeben wäre.

In Bezug auf den Antrag der Mehrheit würden wir es begrüessen, wenn die 20 Wartetage zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 1 zählen würden. Das heisst, anhand des errechneten versicherten

Verdienstes – sofern Art. 22 wie vorgeschlagen durchkäme – werden die allgemeinen Wartetage eruiert. Zusätzlich erfolgt eine besondere Wartezeit von 20 Tagen für alle Personen in AG-ähnlicher Stellung.

Neuer Art. 18d Gewinne aus fin. Beteiligung

Wir sind uns nicht sicher, ob diese Regelung effektiv anwendbar ist. Gewinne aus der finanziellen Beteiligung sind grundsätzlich keine Erträge aus einer Erwerbstätigkeit, womit eine Anrechnung als Zwischenverdienst nicht möglich ist, auch deshalb nicht, da das Entstehungsprinzip, welches massgebend ist für eine Anrechnung als Zwischenverdienst, nicht oder nur schwer zu ermitteln wäre.

Art. 22 Höhe des Taggeldes

Bei der Höhe eines allfälligen Taggeldes ist unserer Meinung nach Vorsicht geboten und die Minderheitsvariante zu bevorzugen. Denn bei AAGS handelt es sich erfahrungsgemäss eher um Gutverdienende, womit ein Schaden bei der ALV bei einem allfälligen Missbrauch hoch wäre.

Aus unserer Sicht wäre hier die Handhabung analog den Sonderregelungen während der Covid-Pandemie angebracht. AAGS können auch ihren eigenen Lohn massgeblich beeinflussen. So könnte im Hinblick auf einen ALE-Bezug während der letzten Jahre der Lohn, eine Gewinnbeteiligung oder Spesen für einen lukrativeren versicherten Verdienst angepasst werden. Daher erscheint uns die Lösung mit Pauschalansätzen am geeignetsten. Dabei könnte die bestehende Regelung nach Art. 41 AVIV auch auf Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung angewandt werden.

Art. 95 Rückforderung von Leistungen – neuer Abs. 1quater und 1quinquies

Die neuen Absätze zielen auf eine Missbrauchsbekämpfung ab. Diese Missbrauchsgefahr wird nicht verringert, indem ein Rückforderungsanspruch ex-ante bei der Wiederaufnahme der Tätigkeit im Gesetz verankert wird. Wie einleitend bereits ausgeführt, besteht vor allem das Problem der schwierigen Kontrolle. Auch wenn die Strafverfolgung, im Falle von unwahren oder unvollständigen Angaben oder zu Unrecht bezogenen Leistungen im Gesetz verankert ist, bleibt das Problem, dass die Arbeitslosenkassen von einem solchen Sachverhalt Kenntnis erlangen müssen.

Zudem wirft diese Bestimmung viele Fragen für die Handhabung auf. Hier ein paar Beispiele, über die unserer Meinung im Vornherein diskutiert und entschieden werden müsste:

- Was, wenn sich einE AAGS über ein Stellenvermittlungsbüro beim alten Betrieb einstellen lässt? Dann wäre der Betrieb nicht rechtlicher Arbeitgeber, sondern Einsatzbetrieb.
- Wie wird damit umgegangen, wenn die Person in einer anderen nicht-AG-ähnlichen Tätigkeit in den Betrieb zurückkehrt?
- Oder als SelbständigeR in einem Auftragsverhältnis bspw. als BeraterIn für das Unternehmen arbeitet?
- Was, wenn das Unternehmen, in welchem der/die AAGS gearbeitet hatte von einem anderen Unternehmen übernommen wird, oder mit einem fusioniert und die Person in das «neue» Unternehmen arbeiten geht?

- Wer würde zuständig für die Überwachung, ob eine Person in einen Betrieb zurückkehrt nach der Abmeldung bei der Arbeitslosenversicherung? Wie soll sichergestellt werden, dass die ALV die notwendigen Informationen auch erhält? Allein auf die Aufrichtigkeit der Personen zu setzen, wird hier nicht reichen.
- Zudem kann der/die AAGS den Betrieb, wenn auch eingeschränkt, weiter beeinflussen. Was wenn er/sie den Betrieb wieder aufleben lässt und sich selbst aber nicht wieder einstellt bzw. einstellen lässt. Auch hier würde eine Art Betrug gegenüber der ALV vorliegen, der jedoch niemals entdeckt werden könnte.

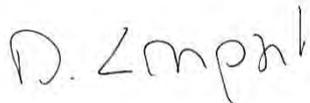
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Daniel Lampart
Leiter SGB-Sekretariat und Chefökonom

Hopfenweg 21
PF/CP
CH-3001 Bern
T 031 370 21 11
info@travailsuisse.ch
www.travailsuisse.ch

Per Mail an:

Laurence.devaud@seco.admin.ch

Bern, 2. Oktober 2023

**Vernehmlassungsantwort: Parlamentarische Initiative Silberschmidt (20.406).
Unternehmerinnen und Unternehmer, welche Beiträge an die
Arbeitslosenversicherung bezahlen, sollen auch gegen Arbeitslosigkeit
versichert sein**

Sehr geehrter Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur parlamentarischen Initiative Stellung nehmen zu können.

1. Inhalt der parlamentarischen Initiative

Die parlamentarische Initiative möchte, dass Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung im Falle einer Arbeitslosigkeit eine Arbeitslosenentschädigung von der Arbeitslosenversicherung beziehen können. Weiterhin ausgeschlossen sein sollen sie hingegen von der Kurzarbeitsentschädigung. Der Minderheitsantrag sieht hingegen vor, dass Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung keine Beiträge mehr bezahlen müssen an die Arbeitslosenversicherung.

Die BefürworterInnen der parlamentarischen Initiative argumentieren, dass mit der aktuellen Rechtslage Personen in einer arbeitgeberähnlichen Stellung zwar Beiträge an die Arbeitslosenversicherung bezahlen müssen, hingegen keinen Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung haben. Travail.Suisse teilt diese Einschätzung im Grundsatz nicht.

2. Aktuelle Rechtslage

2.1. Was sind Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung

Der Begriff umfasst Personen, die eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben und in einem Betrieb einen Lohn beziehen. Sie gelten deshalb als Arbeitnehmende und müssen Beiträge an die Arbeitslosenversicherung bezahlen. Sie haben bei ihrer Tätigkeit aber einen massgeblichen Einfluss

auf die Unternehmensentscheidungen und können folglich ihre Arbeitslosigkeit wesentlich beeinflussen beziehungsweise über die Einführung von Kurzarbeit mitentscheiden. Unter Umständen sind sie auch Verwaltungsrat oder Verwaltungsrätin einer Aktiengesellschaft oder GesellschafterInnen einer GmbH im Betrieb, in dem sie angestellt sind. Ebenfalls der Regelung unterliegen im Betrieb mitarbeitende Familienangehörige.

2.2. Inwiefern sind Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung heute tatsächlich von den Leistungen der ALV ausgeschlossen?

Die arbeitgeberähnliche Stellung kann auf drei Gründen beruhen: Auf der Eigenschaft als Gesellschafter, auf einer finanziellen Beteiligung am Betrieb oder auf der Teilhabe an der Betriebsleitung. Ohne weitere Prüfung von den Leistungen der Arbeitslosenversicherung ausgeschlossen sind Personen deshalb Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung, welche auch Verwaltungsrat oder Verwaltungsrätin einer Aktiengesellschaft oder GesellschafterIn einer GmbH sind und dies nach Eintreten der Arbeitslosigkeit bleiben. Sie bezahlen Beiträge an die Arbeitslosenversicherung, haben aber keinen Anspruch auf Leistungen der Versicherung. Dies kann sich aber mit der Demission als Verwaltungsrat oder Verwaltungsrätin ändern.

Sind Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung Mitglieder eines betrieblichen Entscheidungsgremiums, erfolgt hingegen eine Prüfung im Einzelfall durch die Arbeitslosenkasse. Es stellt sich vereinfacht gesagt die Frage, inwiefern Angestellte effektiv über ihre eigene Entlassung und Wiederanstellung bestimmen können. So hat das Bundesgericht (BGE 120 V 521) beispielsweise entschieden, dass es unzulässig ist, Angestellte vom Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung – im Fall des BGE von Kurzarbeit - auszuschliessen, nur weil sie für einen Betrieb zeichnungsberechtigt und im Handelsregister eingetragen sind. Sie verfügen zwar über wichtige Entscheidungsbefugnisse, diese gehen aber unter Umständen nicht weit genug, um einen Ausschluss von Recht auf eine Arbeitslosenentschädigung zu rechtfertigen. Somit müssen Arbeitslosenkassen eine Einzelfallprüfung vornehmen.

Auch mitarbeitende Familienmitglieder haben keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wenn ihnen ein massgeblicher Einfluss auf die Unternehmensentscheidung nachgewiesen werden kann. Wenn beispielsweise eine Ehefrau ihre Anstellung in der Firma ihres Ehegatten verliert, hat sie keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, weil der Ehemann den Geschäftsverlauf seiner Firma massgeblich beeinflussen und seine Frau jederzeit wieder anstellen kann. Bei einer Scheidung entsteht der Anspruch auf Entschädigung erst ab dem Datum des Urteils der Ehescheidung oder der gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft.

Selbständige oder Inhaber einer Einzelfirma haben keinen Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung. Sie bezahlen aber auch keine Beiträge.

Bei vollständiger oder teilweiser Arbeitslosigkeit haben Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung somit grundsätzlich keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wenn sie ihre arbeitgeberähnliche Stellung beibehalten und damit die Entscheidungsfindung im Betrieb weiter massgeblich beeinflussen können. Ein Anspruch entsteht erst, wenn diese Person definitiv aus dem Betrieb ausgeschieden ist und damit ihre arbeitgeberähnliche Stellung endgültig aufgegeben hat.

2.3. Wann sind Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung heute nicht von den Leistungen der ALV ausgeschlossen?

War eine Person in einer arbeitgeberähnlichen Stellung tätig und hat diese aufgegeben, dann entsteht ein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung. Dies ist beispielsweise auch der Fall bei einer Auflösung, einem Konkurs oder einem Verkauf des Betriebs. Der Anspruch entsteht zudem:

- nach 6 Monaten Anstellung in einem Drittbetrieb ohne arbeitgeberähnliche Stellung
- wenn die Liquidation des Betriebs abgeschlossen ist
- wenn die Person als Verwaltungsrätin demissioniert hat und die eigenständig vorgenommene Mitteilung als Beweis dem Handelsregisteramt vorlegt
- bei Aufgabe der arbeitgeberähnlichen Stellung durch Verkauf des Betriebs oder der Übertragung der Beteiligung
- wenn der Betrieb Konkurs geht und die Person nicht als Liquidatorin eingesetzt wird

Somit haben Personen in einer arbeitgeberähnlichen Stellung bereits heute einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wenn sie diese Stellung tatsächlich und nachweislich aufgeben. Eine Neuregelung drängt sich somit nicht grundsätzlich auf.

3. Ausführungen der Position:

Travail.Suisse steht der Mehrheitsvariante der parlamentarischen Initiative kritisch gegenüber und lehnt die Minderheitsvariante mit einer Beitragsbefreiung ab. Dem Anliegen der parlamentarischen Initiative, dass auch Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung Zugang zu Arbeitslosenentschädigung haben, ist bereits heute im Grundsatz genüge getan. Zudem wurden bestimmte Ausschlussgründe sehr bewusst in das Arbeitslosenversicherungsgesetz eingefügt. So soll insbesondere eine temporäre Kostenreduktion über die eigene Entlassung (oder Kurzarbeit) mit einer späteren eigenen Wiederanstellung verhindert werden.

Damit Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung aber ein Recht auf Arbeitslosenentschädigung erhalten, müssen sie effektiv arbeitslos sein und ihre Stellung im Betrieb und ihre Entscheidungsbefugnisse über den Betrieb aufgeben. Sie müssen die arbeitgeberähnliche Stellung somit tatsächlich und nachweislich aufgeben. Dies kann beispielsweise mit einem Verkauf des Unternehmens, einer Demissionierung als Verwaltungsrätin oder mit einer vollzogenen Scheidung verbunden sein. Die oben genannten Voraussetzungen sind wichtig, damit sichergestellt werden kann, dass effektiv keine Zahlungen mehr vom Unternehmen an die Person fliessen und die Arbeitslosenversicherung nicht zur betrieblichen Optimierung missbraucht werden kann.

a. Mehrheitsvariante

Travail.Suisse anerkennt, dass insbesondere die Liquidation eines Unternehmens oder eine Ehescheidung mehrere Monate dauern können. Dadurch hat eine betroffene Person unter Umständen keinen unmittelbaren Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, was für die Betroffenen problematisch sein kann. Bei einer Ausweitung des Anspruchs für Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung erhöht sich aber gleichzeitig das Missbrauchspotenzial und es werden der Arbeitslosenversicherung höhere und teilweise langwierige Kontrollaufwände aufgebürdet.

Die Kommission ist sich zumindest des zusätzlichen potenziellen Missbrauchspotenzials bewusst, welches sie mit einer Neuregelung schaffen würde. Sie sieht deshalb vor, dass folgende Voraussetzungen erfüllt sein müssen:

- Die Person darf keine Erwerbstätigkeit mehr im Betrieb ausüben und muss somit vollständig arbeitslos sein. Diese Voraussetzung erachtet Travail.Suisse zwar als zwingend. Sie kann aber von einer Arbeitslosenkasse aktuell frühestens eineinhalb Jahre nach Beginn des Bezugs von Arbeitslosenentschädigung überprüft werden. Grundsätzlich dürfte sich dadurch kaum etwas an der heutigen Praxis ändern.
- Ein Wiedereinstieg in den Betrieb ist grundsätzlich während fünf Jahren untersagt. Diese Voraussetzung ist aus Sicht von Travail.Suisse zur Missbrauchsbekämpfung sehr wichtig. Ob sie erfüllt ist, kann von einer Arbeitslosenkasse allerdings erst mehr als sechs Jahre nach Beginn der Arbeitslosigkeit abschliessend überprüft werden. Die Kontrollen wären deshalb für die Arbeitslosenkassen sehr schwierig und in jedem Fall aufwändig, bürokratisch und teuer. Sie wären aus Sicht von Travail.Suisse nur dann gerechtfertigt, wenn die Neuregelung insgesamt zu einem deutlich besseren Schutz für Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung führt.
- In der Mehrheitsvariante der Mehrheitsvariante soll das Kriterium der Liquidation aufgehoben werden. Der Liquidationsprozess muss somit entgegen der heutigen Regelung nicht mehr abgeschlossen sein, um eine Reaktivierung der Geschäftstätigkeit ausschliessen zu können. Allerdings muss der Person gekündigt worden sein. Travail.Suisse zieht diese Mehrheitsversion der Minderheitsversion vor, welche das Kriterium der Liquidation beibehalten möchte, gleichzeitig aber bei einer vermutungsweisen Liquidation einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung zulassen möchte. Bei dieser Minderheitsvariante der Mehrheitsvariante ist das Missbrauchspotenzial zu hoch und die Kontrolle zu komplex.
- Verwaltungsratsmandate im Betrieb müssen aufgegeben werden. Die Aufgabe des Verwaltungsratsmandates im Betrieb ist bereits heute eine Voraussetzung für den Leistungsanspruch. Diese Voraussetzung erachtet Travail.Suisse auch in einer Neuregelung als zwingend.

- Die Wartefrist beträgt 20 Tage (Minderheitsantrag 120 Tage). Eine längere Wartefrist reduziert das Missbrauchspotenzial grundsätzlich und wird von Travail.Suisse begrüsst.
- Die Taggeldhöhe wird auf 70% des Taggelds reduziert (Minderheitsantrag 50% des Taggelds). Eine Reduktion der Taggelder reduziert das Missbrauchspotenzial grundsätzlich. Eine Reduktion auf 50% wird von Travail.Suisse begrüsst.
- Die Personen müssen zudem vermittlungsfähig sein (Art. 15 AVIG). Dadurch soll sichergestellt werden, dass keine weitere Erwerbstätigkeit im Betrieb stattfindet. Tatsächlich wird dadurch das Risiko nur reduziert und anhaltende Zahlungen aus dem Unternehmen können nicht ausgeschlossen werden. Dies ist nur über eine nachgelagerte Kontrolle möglich. Durch die Digitalisierung dürften sich die Kontrollmöglichkeiten unter Umständen in den kommenden Jahren verbessern (Abgleich mit IK-Einträgen).

Für Travail.Suisse ist somit eine Anwendung der genannten Voraussetzungen bei einer Neuregelung zwingend.

b. Minderheitsvariante

Die Minderheitsvariante sieht vor, dass Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung keine Beiträge an die Arbeitslosenversicherung mehr leisten müssten. Sie hätten dadurch auch keinen Anspruch mehr auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung. Die Minderheitsvariante führt zu grosser Unsicherheit und einem bedeutenden Missbrauchspotenzial hinsichtlich der Beitragspflicht von Arbeitnehmenden. Der Arbeitgeber müsste neu zwischen ALV-Beitragspflichtigen und nicht ALV-Beitragspflichtigen Personen unterscheiden. Er könnte dadurch bis zu einem gewissen Grad selber bestimmen, wer die Beiträge an die ALV leisten muss und bei Arbeitslosigkeit leistungsberechtigt ist. Diese Angaben könnten in den meisten Fällen erst Jahre später im Rahmen von Arbeitgeberkontrollen überprüft und rückwirkend korrigiert werden. Bei nicht korrekten Angaben wären Rückforderungen entweder der Arbeitgeber oder der Arbeitslosenversicherung mehrere Jahre nach der Beitragszahlung oder den nicht geleisteten Beiträgen die Folge. Unter Umständen könnte die Arbeitslosenversicherung die nicht geleisteten Beiträge nicht mehr geltend machen, wenn das Unternehmen nicht mehr existiert. Travail.Suisse lehnt deshalb die Minderheitsvariante ab.

4. Fazit:

Travail.Suisse bedauert, dass zur Beurteilung der vorliegenden parlamentarischen Initiative keine klareren Mengengerüste bestehen. Somit bleibt unklar, welche Kosten dem vermutlich geringen neuen BezügerInnenkreis der Mehrheitsvariante der parlamentarischen Initiative gegenüberstehen.

Travail.Suisse erachtet den zusätzlichen Nutzen der Mehrheitsvariante grundsätzlich als gering, die zusätzlichen Kontrollkosten und das geschaffene Missbrauchspotenzial hingegen unter Umständen als bedeutend.

Travail.Suisse fordert die Kommission deshalb auf, bei Vorliegen eines definitiven Vorschlags die genauen Unterschiede zur heutigen Regelung klar darzulegen. Es soll klar aufgezeigt werden können, welche Personen neu Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung haben, welche dies bisher nicht hatten und welche Aufwände damit verbunden sind. Eine neue Regelung muss effektiv einen besseren Schutz vor Arbeitslosigkeit bei Personen in ehemals arbeitgeberähnlicher Stellung sicherstellen und darf nicht in erster Linie zu höherem Missbrauchspotenzial bei grösserem Kontrollaufwand führen. Travail.Suisse äussert Zweifel daran, dass dies effektiv der Fall sein wird.

Travail.Suisse stellt sich bei einer strikten Anwendung der Voraussetzungen für den Taggeldbezug – keine Erwerbstätigkeit im Betrieb, Wartefrist, Reduktion der Taggelder, kein Verwaltungsratsmandat, Prüfung der Vermittlungsfähigkeit, Überprüfung der Anspruchsberechtigung über einen Abgleich der IK-Einträge – aber nicht grundsätzlich gegen das Anliegen der Kommission.

Eine Beitragsbefreiung von Personen mit arbeitgeberähnlicher Stellung lehnt Travail.Suisse hingegen ab, da dadurch in erster Linie ein grosses und schwer im Voraus zu ahndendes Missbrauchspotenzial geschaffen wird. Zudem wird für die Unternehmen und die Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung oder solche, welche dafür gehalten werden, eine Unsicherheit geschaffen, welche nur mit einem grossen bürokratischen Aufwand reduziert werden könnte.

Travail.Suisse erachtet die heutige Regelung für Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung grundsätzlich als ausreichend.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse



Adrian Wüthrich
Präsident



Thomas Bauer
Leiter Wirtschaftspolitik

Place du Midi 40/ Case postale
1951 Sion
Tél. 027 606 15 71
e-mail jean-claude.fresard@admin.vs.ch
www.vak-acc.ch

laurence.devaud@seco.admin.ch

Sion, le 9 novembre 2023

Prise de position

Procédure de consultation : « Les entrepreneurs qui versent des cotisations à l'AC doivent être assurés eux aussi contre le chômage » (CSSS-N concernant iv. pa. 20.406)

Madame,

Le 18 août 2023, la Commission de la sécurité sociale et de la santé publique du Conseil national (CSSS-N) a soumis pour consultation l'avant-projet élaboré dans le cadre de l'initiative parlementaire [20.406 n Silberschmidt](#). « Les entrepreneurs qui versent des cotisations à l'assurance-chômage doivent être assurés eux aussi contre le chômage ».

En préambule, nous vous remercions de nous donner la possibilité de nous exprimer à ce sujet.

Nous avons pris connaissance des différents documents liés à cette consultation sur l'avant-projet de modification de la LACI et, à titre liminaire, nous pouvons déclarer qu'il n'y a **aucune des deux variantes qui nous convainquent** et que nous sommes **en faveur du maintien des dispositions actuelles**.

En effet, dans le cadre légal actuel, la détermination d'une personne ayant une position similaire à celle d'un employeur est une investigation longue et fastidieuse par nos spécialistes. Du reste, le droit peut déjà être octroyé en fonction de certaines conditions ou renoncement de la part du demandeur. De plus, dans les deux propositions faites, il y aurait une surcharge significative pour le travail des Caisses et surtout des informations très difficilement vérifiables.

Nous estimons que la difficulté principale se pose dans la condition qui prévoit qu'une réembauche dans la même entreprise pendant une période de 5 ans est exclue. Cette condition signifierait que pour chaque assuré ayant quitté une position assimilable à celle d'un employeur et à qui on ouvre un droit, la Caisse devrait pendant 5 ans vérifier qu'elle n'a pas réintégré l'entreprise en question. Ces démarches semblent longues et fastidieuses. Nous nous posons également la question de comment gérer, si l'entreprise a changé sa raison sociale.

En résumé, **il nous semble important de rappeler que toute personne ayant définitivement abandonné une position assimilable à celle d'un employeur a déjà droit à l'IC** et que ces cas sont déjà très compliqués dans la pratique. Les deux propositions ne feraient que compliquer davantage nos tâches et accroître le risque d'abus.

Nous vous remercions d'ores et déjà de la prise en considération de notre position, et vous adressons, Madame, nos respectueuses salutations.

Pour le VAK
Association des caisses publiques
de chômage

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Jean-Claude Frésard', written over a horizontal line.

Jean-Claude Frésard, Président



Frau Nationalrätin
Céline Amaudruz
Kommissionspräsidentin
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit
CH-3003 Bern

Per Mail an:

laurence.devaud@seco.admin.ch

Bern, 11. Oktober 2023

Kontaktperson: David Sansonnens, Direktor VSAA
Tel. 031 310 08 94 / Mail: david.sansonnens@vsaa.ch

Vernehmlassung der SGK-N zum Vorentwurf im Rahmen der pa. Iv. 20.406 Verzicht Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Vorentwurf in Rahmen der Pa. Iv. Silberschmidt 20.406 «Unternehmerinnen und Unternehmer, welche Beiträge an die Arbeitslosenversicherung bezahlen, sollen auch gegen Arbeitslosigkeit versichert sein», Stellung zu nehmen.

Der VSAA verzichtet auf eine direkte Stellungnahme an Ihre Kommission. Wir haben unsere Position der VDK direkt übermittelt, die eine Stellungnahme einreichen wird.

Besten Dank für die Kenntnisnahme
Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden VSAA

Charles de Reyff
Vize-Präsident

David Sansonnens
Direktor

Kopie (per mail)

Volkswirtschaftsdirektionskonferenz VDK, z.H. Herrn Matthias Schnyder, Generalsekretär

Beilage

keine

An:
Kommission für soziale Sicherheit und
Gesundheit
CH-3003 Bern
Per E-Mail
sgk.csss@parl.admin.ch
laurence.devaud@seco.admin.ch

Bern, den 7. November 2023

**20.406 n Pa. Iv. Silberschmidt; Vernehmlassung der SGK-N zum Vorentwurf; Stellungnahme VDK;
Ablehnung der Mehrheits- und Minderheitsvariante – Beibehaltung der bestehenden Regelung**

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen Nationalrätinnen, sehr geehrte Herren Nationalräte

In Umsetzung der oben genannten parlamentarischen Initiative hat die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) am 3. Juli 2023 einen Vorentwurf zur Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) angenommen. Mit Schreiben vom 18. August 2023 haben Sie die Konferenz kantonalen Volkswirtschaftsdirektorinnen und -direktoren VDK eingeladen im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens zum Vorentwurf und zum erläuternden Bericht Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Die Kantone vollziehen die Massnahmen der Arbeitslosenversicherung im Rahmen der öffentlichen Arbeitsvermittlung. Sie sind daher von den vorgeschlagenen Änderungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes direkt betroffen. Unter den interkantonalen Konferenzen ist die Konferenz kantonalen Volkswirtschaftsdirektorinnen und -direktoren VDK für das Geschäft zuständig, da die öffentlichen Arbeitsvermittlungen in den kantonalen Volkswirtschaftsdirektionen angesiedelt sind. Gerne nimmt die VDK zum vorliegenden Vorentwurf zur Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) wie folgt Stellung:

Unternehmerinnen und Unternehmer, die den Schritt in die Selbständigkeit wagen, sind ein wichtiger Treiber für die Innovation und für die Entstehung von neuen Arbeitsplätzen. Aus volkswirtschaftlicher Sicht sind daher aus Sicht der VDK alle Verbesserungen der Rahmenbedingungen, die unternehmerische Initiative fördern, sinnvoll. Eine ungenügende Absicherung gegen grosse Risiken wie Arbeitslosigkeit kann diesbezüglich ein Hemmnis darstellen. Wir teilen daher die grundsätzliche Haltung, wonach es wichtig ist, dass Arbeitnehmende in einer arbeitgeberähnlichen Stellung Zugang zu den Leistungen der Arbeitslosenversicherung (ALV) erhalten müssen, wenn sie Beiträge an die ALV bezahlen.

Die parlamentarische Initiative geht davon aus, dass Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung sowie deren mitarbeitende Ehegatten heute bei Arbeitslosigkeit zu wenig abgesichert sind. Aus Sicht der VDK werden die Rechte und Interessen von Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung durch die geltenden Regeln jedoch wie von der parlamentarischen Initiative gefordert bereits sachgerecht berücksichtigt. Die heutige Praxis schliesst einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung für Personen mit einer arbeitgeberähnlichen Stellung nicht generell aus. Die aktuelle Regelung entspricht vollumfänglich dem Versicherungsprinzip und ist zudem in der Praxis etabliert. Die heute geltende Lösung ist ausserdem durch die Rechtsprechung des Bundesgerichts gefestigt. Sie basiert grundsätzlich auf einer Beurteilung im Einzelfall und lässt eine rasche Anspruchsgewährung bei geänderten Situationen zu. In den allermeisten Fällen kann ein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung auch bei Personen, welche aus einer

arbeitgeberähnlichen Stellung arbeitslos werden, rasch gewährt werden, sofern die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Fälle, in welchen sich trotz entsprechender Bereitschaft der betroffenen Personen der Beginn des Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung verzögert, sind selten. Bereits die geltenden Weisungen erlauben den Vollzugsbehörden zur Beurteilung der endgültigen Aufgabe der arbeitgeberähnlichen Stellung verschiedene Kriterien hinzuziehen und bieten ausreichenden Ermessensspielraum.

Neben diesen grundsätzlichen Erwägungen, dass aus Sicht der VDK die Rechte und Interessen von Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung durch die geltenden Regeln bereits sachgerecht berücksichtigt sind, bestehen gegenüber dem Vorentwurf ganz konkrete Bedenken. Durch die vorgeschlagenen Varianten entsteht ein unverhältnismässig hoher zusätzlicher Abklärungs- und Kontrollaufwand für die Vollzugsorgane und eine Verkomplizierung der sowieso schon schwierigen rechtlichen und wirtschaftlichen Abgrenzungsfragen. Dies ohne den betroffenen Personen eine wesentlich raschere Absicherung durch die Arbeitslosenentschädigung zu gewährleisten d.h. einen entsprechend nachgewiesenen Nutzen sowie ohne das Missbrauchsrisiko zu reduzieren.

Die VDK empfiehlt deshalb an der bestehenden Regelung festzuhalten und sowohl die Mehrheits- wie auch die Minderheitsvariante abzulehnen.

Sollte die SGK nicht auf die Empfehlung der VDK eintreten, dass aus oben genannten Gründen an der bestehenden Regelung festgehalten wird, bevorzugt die VDK die Weiterverfolgung der Mehrheitsvariante. Die Minderheitsvariante wird aus Praktikabilitätsgründen, wie auch im erläuternden Bericht dargelegt, klar abgelehnt. Die Weiterverfolgung der Mehrheitsvariante müsste aus Sicht der VDK zudem unter der Bedingung erfolgen, dass seitens Bund eine vertiefte Kosten-Nutzen-Analyse durchgeführt wird. Es finden sich im erläuternden Bericht weder eine Schätzung des zusätzlichen Personalbedarfs noch der zusätzlichen Kosten sowie des damit verbundenen Nutzens. Aus Sicht der VDK erscheint, wie oben dargelegt, das Kosten-Nutzen-Verhältnis unverhältnismässig. Zudem müsste auch eine vertiefte Prüfung erfolgen, ob die vorgeschlagenen Massnahmen die Missbrauchsgefahr genügend verhindern. Die Kosten-Nutzen-Analyse sowie die Prüfung bez. Missbrauchsgefahr müsste unter Einbezug der kantonalen Vollzugsbehörden geschehen, um die Vollzugstauglichkeit und Praktikabilität sicherzustellen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen sind wir Ihnen, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen Nationalrätinnen, sehr geehrte Herren Nationalräte, sehr dankbar. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit hochachtungsvollen Grüssen

Urban Camenzind



Regierungsrat / Präsident VDK

Matthias Schnyder



Generalsekretär VDK

Kopie:

- Mitglieder VDK
- VSAA
- GS WBF
- Leitung SECO, Direktion für Arbeit SECO

Destinataire :
Commission de la sécurité sociale et de la
santé publique
CH-3003 Berne
Par courriel
sgk.csss@parl.admin.ch
laurence.devaud@seco.admin.ch

Berne, le 7 novembre 2023

20.406 n Iv. pa. Silberschmidt ; consultation de la CSSS-N relative à l'avant-projet ; prise de position CDEP ; rejet des solutions de la majorité et de la minorité – maintien de la réglementation actuelle

Madame la Présidente,
Madame la Conseillère nationale,
Monsieur le Conseiller national,

Conformément à la demande formulée dans l'initiative parlementaire visée en titre, la Commission de la sécurité sociale et de la santé publique du Conseil national (CSSS-N) a adopté, le 3 juillet 2023, un avant-projet de modification de la loi sur l'assurance-chômage (LACI). Par courrier du 18 août, vous avez invité la Conférence des chefs des départements cantonaux de l'économie publique (CDEP) à prendre position sur l'avant-projet et le rapport explicatif dans le cadre d'une procédure de consultation. Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de nous exprimer.

Les cantons exécutent les mesures de l'assurance-chômage dans le cadre du service public de l'emploi et sont donc directement concernés par les modifications de la LACI. La conférence intercantonale compétente en la matière est la CDEP, les services publics de l'emploi étant rattachés aux départements cantonaux de l'économie publique. La CDEP prend donc position sur le présent avant-projet de modification de la loi sur l'assurance-chômage comme suit :

Les entrepreneuses et entrepreneurs qui se lancent en indépendant représentent l'un des moteurs essentiels de l'innovation et de la création d'emplois. D'un point de vue économique, la CDEP considère donc comme judicieuse toute amélioration des conditions-cadres qui encourage l'initiative entrepreneuriale. Ne pas bénéficier d'une couverture suffisante contre des risques tels que le chômage peut constituer un obstacle pour les futures entrepreneuses et entrepreneurs. Nous partageons donc l'avis selon lequel il est important que les personnes qui occupent une position assimilable à celle d'un employeur aient accès aux prestations de l'assurance-chômage (AC) lorsqu'elles y cotisent.

L'initiative parlementaire part du principe que les personnes ayant une position assimilable à celle d'un employeur ainsi que leurs conjoints qui travaillent dans l'entreprise sont aujourd'hui trop peu assurés en matière de chômage. La CDEP estime au contraire que les droits et les intérêts des personnes qui occupent une position assimilable à celle d'un employeur sont déjà pris en compte de façon adéquate par la législation en vigueur. La pratique courante n'exclut pas de manière générale un droit aux indemnités de chômage pour les personnes ayant une position assimilable à celle d'un employeur. La réglementation applicable correspond pleinement au principe d'assurance et est bien établie. La solution actuelle est en outre renforcée par la jurisprudence du Tribunal fédéral. Elle se fonde en principe sur une évaluation au cas

par cas et permet d'octroyer rapidement un droit aux indemnités de chômage en cas de changement de situation. La plupart du temps, le droit aux indemnités peut également être accordé diligemment aux personnes qui se retrouvent au chômage alors qu'elles occupent une position assimilable à celle d'un employeur pour autant que les autres conditions d'octroi soient remplies. Il est rare que les personnes concernées voient retarder le début de leur droit aux indemnités de chômage. Les directives actuelles permettent déjà aux autorités d'exécution de prendre en compte différents critères pour évaluer l'abandon définitif d'une situation assimilable à celle d'un employeur et offrent une marge d'appréciation suffisante.

Outre ces considérations de principe selon lesquelles la CDEP estime que les droits et les intérêts des personnes qui occupent une position assimilable à celle d'un employeur sont déjà pris en compte de façon adéquate par la législation en vigueur, l'avant-projet suscite également de nombreuses réserves. Les solutions proposées entraîneraient une charge de travail supplémentaire disproportionnée en matière d'examen et de contrôle pour les organes d'exécution et compliqueraient des questions déjà complexes de délimitation sur les plans juridique et économique, sans pour autant garantir aux personnes concernées qu'elles se verront octroyer plus rapidement un droit aux indemnités de chômage, c'est-à-dire sans apporter la preuve de leur utilité et sans réduire le risque d'abus.

La CDEP recommande donc de s'en tenir à la législation en vigueur et de rejeter les solutions de la majorité et de la minorité.

Si la CSSS n'entre pas en matière sur la recommandation de la CDEP de maintenir la réglementation actuelle pour les raisons susmentionnées, cette dernière soutiendra la solution de la majorité. Pour des raisons de faisabilité, telles qu'elles figurent également dans le rapport explicatif, la CDEP rejette sans équivoque la solution de la minorité. Elle estime en outre nécessaire que la Confédération procède à une analyse poussée coûts-bénéfices avant poursuivre ses travaux sur la solution de la majorité. Le rapport explicatif ne contient aucune estimation des ressources humaines supplémentaires, des coûts additionnels et des avantages qui en découleraient. La CDEP considère que le rapport coûts-bénéfices est disproportionné. De plus, il faudrait procéder à un examen approfondi afin de déterminer si les mesures proposées empêchent suffisamment les risques d'abus. L'analyse coûts-bénéfices et l'examen du risque d'abus devraient être effectués en collaboration avec les autorités cantonales d'exécution, afin d'en garantir l'applicabilité et la praticabilité.

En vous remerciant d'avoir pris connaissance de ce qui précède, nous vous adressons, Madame, Monsieur, nos cordiales salutations.

Urban Camenzind



Conseiller d'État / Président de la CDEP

Matthias Schnyder



Secrétaire général de la CDEP

Copie :

- Membres CDEP
- AOST
- SG DEFR
- Direction du SECO, Direction du travail SECO

Stellungnahme zur Vernehmlassung der SGK-N zum Vorentwurf zur pa. Iv. 20.406**1. Allgemeines**

Grundsätzlich sind wir der Meinung, der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung nach vollständiger Aufgabe der arbeitgeberähnlichen Stellung (AGäst) schützt diese Personengruppe bereits ausreichend. Personen in AGäst wird nicht ein Anspruch auf Leistungen der ALV per se verweigert, weshalb es auch gerechtfertigt ist, dass Beiträge entrichtet werden. Darüber hinaus ist zu erwähnen, dass mit den genannten Einschränkungen, die auch von der Kommission zur Missbrauchsbekämpfung vorgesehen wurden, eher ein kleiner Personenkreis von den neuen Regelungen profitieren könnte. Der Aufwand zur Prüfung dieser Fälle erhöht sich jedoch um ein Vielfaches. Inwiefern der entstehende Aufwand im Verhältnis zum Nutzen für den sehr eingeschränkten Personenkreis besteht, ist fraglich.

Zudem wollen wir an dieser Stelle auch nochmal explizit darauf hinweisen, dass Personen in AGäst einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung haben, sofern sie mindestens 6 Monate in einem Drittbetrieb (wo sie keine AGäst innehaben) angestellt waren. Auch in Zukunft scheint es zumutbar, den eigenen Betrieb eingeschränkt weiterzuführen und sich eine andere Tätigkeit zu suchen (Voll- oder Teilzeit). Kommt es zur Auflösung dieses Arbeitsverhältnisses bei einem Drittbetrieb, bestünde ein Anspruch auf ALE nebst dem Weiterbestehen der eigenen Unternehmung.

Die aktuelle Rechtslage für Personen in AGäst zielt darauf ab, Missbräuche zu verhindern, da die in Frage stehende Personengruppe die Entscheidungsfindung im Betrieb massgeblich beeinflussen können und mitgestalten. Somit können sie auch eine Situation herbeiführen, in welcher Arbeitslosenentschädigung bezogen würde, was in diesem Fall unrecht wäre. Auch wenn die Strafverfolgung, im Falle von unwahren oder unvollständigen Angaben oder zu Unrecht zu erwirken versuchten Leistungen, im Gesetz verankert ist, bleibt das Problem, dass es praktisch unmöglich ist, effektiv festzustellen ob und in welchem Umfang eine Person in AGäst (wieder) in einem Betrieb arbeitet. Oftmals ist dies effektiv viel mehr als auch bei der AHV in Beitragszahlungen angegeben wird bzw. sagt die Lohnhöhe nichts über das effektive Arbeitspensum aus. Weshalb solche Fälle praktisch nicht nachvollziehbar sind und deshalb nur selten geahndet würden. Auch mit einer Gesetzesänderung würden die Arbeitslosenkassen in Realität nur von wenigen Fällen überhaupt erfahren.

Insofern trotz generellem Protest gegen eine Erleichterung des Bezugs von ALE für Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung, eine Änderung angestrebt würde, möchten wir uns nachfolgen dennoch zu den einzelnen Vorschlägen der Mehr- und Minderheit äussern.

2. Zu den einzelnen Artikeln**2.1 Art. 2 Beitragspflicht (Abs. 2 lit. g) und Art. 31 Anspruchsvoraussetzungen KAE (Abs. 2 lit. b und c)**

Dieser Minderheitsantrag sei abzulehnen. Indem die Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung von einer Beitragspflicht befreit würden, verlieren sie komplett den Anspruch auf ALE, das heisst auch bei totaler Aufgabe dieser Position. Dies würde unter Umständen zu einer Schlechterstellung im Vergleich zur aktuellen Rechtslage führen. Diese Personengruppen aus

der Beitragspflicht auszuschliessen, würde zudem dem Solidaritätsprinzip der Sozialversicherungen widersprechen, wonach vereinfacht beschrieben eine Beitragspflicht besteht, ohne dass Leistungen zugesichert sind.

Zudem würde eine Beitragsbefreiung zu hohen Aufwänden für die Ausgleichskassen sowie die Arbeitslosenkassen führen. Bereits für die Festlegung einer allfälligen Beitragspflicht müsste im Detail geprüft werden, ob eine Person in AGäst ist. Dies in allen Fällen, auch wenn ein allfälliger Bezug von ALE nie in Frage stehen wird. Heute werden nur die relevanten Fälle geprüft.

2.2 Art. 8 Anspruchsvoraussetzungen - neuer Abs. 3 und 4

In Bezug auf Abs. 3 würde der Antrag der Minderheit hier bevorzugt. Mitglieder des Verwaltungsrates einer AG und der Gesellschafterversammlung einer GmbH sollten gleichgestellt sein.

Betreffend Abs. 4 hingegen würden wir uns für die Mehrheitsvariante aussprechen. Mitarbeitende Ehegatten von Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung sollten gleichgestellt werden, da infolge der Nähe zum Betrieb ein hohes Missbrauchspotential bestehen bleibt.

2.3 Art. 18 Wartetage - neuer Abs. 1^{ter}

Auch hier würde der Antrag der Minderheit mit 120 Wartetagen begrüsst. Damit würde die Schwelle für anfällige Missbräuche erhöht, indem eine längere Überbrückungszeit bestünde, bis Leistungen bezahlt würden.

In Bezug auf den Antrag der Mehrheit würden wir es begrüssen, wenn die 20 Wartetage zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 1 zählen würden. Das heisst, anhand des errechneten VVs – sofern Art. 22 – wie vorgeschlagen durchkäme, werden die allgemeinen Wartetage eruiert. Zusätzlich erfolgt eine besondere Wartezeit von 20 Tagen für alle anspruchsberechtigten Personen in AGäst und Mitarbeitende Ehegatten.

2.4 Neuer Art. 18d Gewinne aus fin. Beteiligung

Es ist fraglich, ob diese Regelung effektiv anwendbar wäre und auch einer bundesrechtlichen Beurteilung standhalten würde. Als Zwischenverdienst gelten grundsätzlich Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit, die während der Arbeitslosigkeit erzielt werden. Die Einkommen werden nach dem Entstehungsprinzip an die Arbeitslosenentschädigung angerechnet – das heisst zu dem Zeitpunkt wo die Arbeit geleistet wurde und nicht wann sie zur Auszahlung kommen. Gewinne aus der finanziellen Beteiligung sind grundsätzlich keine Erträge aus einer Erwerbstätigkeit. Nach welchen Kriterien würde dann definiert für welche Zeiträume in welchem Umfang die Gewinne anzurechnen sind? Da die Person ja nicht mehr im Unternehmen tätig war bzw. nur noch eine geringfügige Beteiligung hätte.

2.5 Art. 22 Höhe des Taggeldes

Bei der Höhe eines allfälligen Taggeldes ist unserer Meinung nach Vorsicht geboten und die Minderheitsvariante zu bevorzugen. Denn bei Personen in AGäst handelt es sich

erfahrungsgemäss in der Regel eher um Gutverdiener, womit ein Schaden bei der ALV bei einem allfälligen Missbrauch hoch wäre.

Aus unserer Sicht wäre hier die Handhabung analog den Sonderregelungen während der Pandemie angebracht. Diese Personengruppe kann auch ihren eigenen Lohn massgeblich beeinflussen. So könnte im Hinblick auf einen ALE-Bezug während der letzten Jahre der Lohn, eine Gewinnbeteiligung oder andere Lohnbestandteile für einen lukrativeren vV angepasst werden. Daher erscheint uns die Lösung mit Pauschalansätzen am geeignetsten. Dabei könnte die bestehende Regelung nach Art. 41 AVIV auch auf Personen in AGäst angewandt werden.

2.6 Art. 95 Rückforderung von Leistungen - neuer Abs. 1^{quater} und 1^{quinquies}

Die neuen Absätze zielen auf eine Missbrauchsbekämpfung ab. Diese Missbrauchsgefahr wird nicht verringert, indem ein Rückforderungsanspruch ex-ante im Gesetz verankert wird, bei der Wiederaufnahme der Tätigkeit. Wie einleitend bereits ausgeführt, besteht vor allem das Problem der schwierigen Kontrolle. Auch wenn die Strafverfolgung, im Gesetz verankert ist, bleibt das Problem, dass die Arbeitslosenkasse erstmal von einem solchen Sachverhalt Kenntnis erlangen müssen.

Zudem wirft diese Bestimmung viele Fragen für die Handhabung auf. Hier ein paar Beispiele, über die unserer Meinung im vornherein diskutiert und entschieden werden müsste. Die aber auch aufzeigen soll, welche gravierenden Auswirkungen die Handhabung der vorgesehenen Änderungen auf die Behörden der ALV hätten:

- Was wenn sich eine Person in AG-ähnlicher Stellung über ein Stellenvermittlungsbüro beim alten Betrieb einstellen lässt? Dann wäre der Betrieb nicht rechtlicher Arbeitgeber, sondern der Einsatzbetrieb.
- Wie wird damit umgegangen, wenn die Person in einer anderen nicht-AG-ähnlichen Tätigkeit in den Betrieb zurückkehrt?
- Oder als Selbständiger in einem Auftragsverhältnis bspw. als Berater für das Unternehmen arbeitet?
- Was wenn das Unternehmen, in welchem die Person in AG-ähnlicher Stellung gearbeitet hatte von einem anderen Unternehmen übernommen wird oder mit einem fusioniert und die Person in das «neue» Unternehmen arbeiten geht?
- Wer würde zuständig für die Überwachung, ob eine Person in einen Betrieb zurückkehrt nach der Abmeldung bei der Arbeitslosenversicherung? Wie soll sichergestellt werden, dass die ALV die notwendigen Informationen auch erhält. Allein auf die Aufrichtigkeit der Personen zu setzen, wird hier nicht reichen.
- Zudem kann eine Person in AG-ähnlicher Stellung den Betrieb, wenn auch eingeschränkt, weiter beeinflussen. Was wenn sie den Betrieb wieder aufleben lässt und sich selbst aber nicht wieder einstellt bzw. einstellen lässt. Auch hier würde eine Art Betrug gegenüber der ALV vorliegen, der jedoch niemals entdeckt werden könnte.



Fédération des
entreprises
Romandes

FER Genève - FER Gollie - UPEC Fribourg
TEL-Aargau - FER Neuchâtel - FER Valais

Commission de la sécurité sociale et de la santé
publique
CH - 3003 Berne

laurence.devaud@seco.admin.ch

A l'att. de Madame Céline Amaudruz
Présidente de la CSSS-N

Genève, le 21 novembre 2023
RR/3248 - FER N°30-2023

**Loi fédérale sur l'assurance-chômage obligatoire et l'indemnité en cas d'insolvabilité
(Loi sur l'assurance-chômage, LACI)
(Assurance-chômage pour les personnes ayant une position assimilable à celle d'un
employeur)**

Madame la Présidente,

Nous avons pris connaissance avec intérêt de l'objet mis en consultation et vous faisons parvenir ci-dessous notre prise de position.

1. Contexte

La crise sanitaire du COVID, et les mesures de fermeture qui l'ont accompagnée, ont mis en lumière la situation particulière des personnes ayant une position assimilable à celle d'un employeur, la fragilité et l'injustice de cette dernière.

En effet, ces personnes sont tenues de cotiser à l'assurance-chômage mais ne sont pas indemnisées, que ce soit en cas de perte d'emploi ou de RHT. Si des dispositions spéciales ont été prises durant la pandémie pour apporter une réponse adéquate à la situation de ces personnes, il s'agit de mesures temporaires, liées à un contexte précis, qui ne règlent pas la situation sur le long terme.

C'est dans ce cadre que l'initiative parlementaires Silberschmidt 20.406 «Les entrepreneurs qui versent des cotisations à l'assurance-chômage doivent être assurés eux aussi contre le chômage» propose certaines modifications. Cette dernière demande que la loi soit assouplie de manière à ce que les personnes ayant une position analogue à celle d'un employeur, et qui sont tenues de verser des cotisations à l'assurance-chômage, aient le même droit aux indemnités que les autres employés ou, le cas échéant, qu'elles puissent être libérées de l'obligation de cotiser. Il en est de même en cas de diminution de l'horaire de travail.

2. Position de la FER

Si l'assurance-chômage couvre les salariés depuis des décennies (elle est obligatoire depuis 1984), la situation des indépendants et des chefs d'entreprise est différente, dans la mesure où ils sont susceptibles d'influer sur la santé économique de leur entreprise. Les allocations pertes de gain sont certes destinées à couvrir l'absence de revenus dans certaines circonstances et la Constitution fédérale prévoit la possibilité d'une assurance facultative, mais force est de constater que la première ne concerne que quelques cas de figure et que la seconde n'a rencontré aucun succès, en raison de l'importance des primes qu'une telle assurance engendrerait.

Dans le cas qui nous occupe présentement, le système est particulier, dans la mesure où il prévoit des cotisations, mais pas d'indemnisation. Pour la FER, il n'est pas acceptable, du point de vue du principe de l'assurance, qu'une personne tenue de cotiser ne puisse avoir accès aux prestations et se prononce donc en faveur d'une modification de la loi, pour corriger cette incongruité.

3. Commentaire des articles

Variante 1

La proposition assouplit la législation actuelle, en donnant accès à l'indemnisation aux salariés dont la position est assimilable à un employeur, y compris lorsque l'entreprise n'est pas en liquidation. Notre Fédération constate que la situation sanitaire a mis en lumière la fragilité des entrepreneurs et des personnes assimilables à un employeur. Ce constat demande donc qu'une réponse adaptée soit proposée, et la variante 1 nous paraît constituer une piste acceptable, qui tient compte de la spécificité de cette catégorie de cotisants.

Article 8

Notre Fédération se prononce en faveur de la proposition de la majorité, à savoir le droit aux prestations des personnes n'étant plus employées de l'entreprise, ne siégeant plus au Conseil d'administration et ayant travaillé pendant au moins deux ans dans l'entreprise.

Article 18, al. 1^{er}

A nouveau, nous estimons que la proposition de la majorité est la plus pertinente et s'avère suffisamment dissuasive pour éviter les abus tout en ne dénaturant pas le principe du droit à l'indemnisation.

Article 18d

Notre Fédération ne soutient pas davantage la proposition de la minorité, visant à déduire des indemnités les montants versés au titre de participation financière.

Article 22, al. 2^{bis}

La FER soutient la variante de la majorité. Dans la mesure où les cotisations sont les mêmes que pour un salarié ordinaire, il n'y a pas lieu de limiter la prestation au niveau proposé.

Article 95, al. 1^{quater}

Les deux variantes traitent de points différents.

Pour ce qui concerne celle de la majorité, notre Fédération en soutient le principe, même si elle estime le délai cadre de 5 ans un peu trop strict.

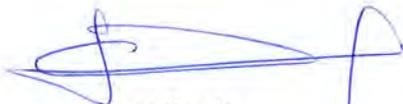
Dans la mesure où elle ne soutient pas la proposition d'article 18d de la minorité, elle ne soutient pas davantage la proposition formulée dans le présent article.

Variante 2

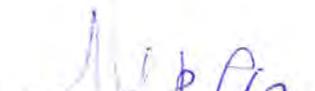
La proposition ne permet en rien de résoudre la problématique mise en lumière par la pandémie. Par conséquent, la FER la rejette.

La FER estime donc la première variante acceptable. Toutefois, dans la mesure où aucune estimation n'est disponible sur ce que cela peut représenter en termes de coûts, elle suggère de procéder dans les premières années d'application de la nouvelle loi à une évaluation des effets de celle-ci.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions de croire, Madame la Présidente, à l'expression de notre haute considération.



Olivier Sandoz
Secrétaire général-adjoint



Stéphanie Rueggsegger
Directrice à la FER Genève

Madame
Céline Amaudruz
Présidente de la CSSS-N
3003 Berne

Par courriel à :
laurence.devaud@seco.admin.ch

Paudex, le 24 novembre 2023
BDM/TRE

Consultation : initiative parlementaire 20.406 Silberschmidt : « Les entrepreneurs qui versent des cotisations à l'assurance-chômage doivent être assurés eux aussi contre le chômage »

Madame la Présidente,

Nous avons pris connaissance de la consultation mentionnée en titre, qui a retenu notre meilleure attention. Comme nous en avons l'habitude lors des consultations fédérales, nous prenons la liberté de vous faire connaître notre position.

Nous avons une attitude circonspecte face aux prestations d'assurance chômage pour les personnes qui occupent une position assimilable à celle d'un employeur. En règle générale, celles-ci sont censées tout mettre en œuvre pour sauver leur entreprise et il n'y a donc, en principe, pas d'arrêt de travail en ce qui les concerne ; à tout le moins, il ne peut pas vraiment être contrôlé. Nous notons également que ces personnes retrouvent leur droit à l'indemnité ordinaire de chômage lorsqu'elles perdent leur position assimilable à celle d'un employeur. Ce dernier aspect explique pourquoi ces personnes continuent de payer des cotisations : si elles ne cotisaient pas, elles se retrouveraient privées de toute indemnisation même après avoir perdu leur position.

La solution actuelle respecte donc le principe d'assurance et la règle selon laquelle on ne peut pas assurer un événement dont on contrôle soi-même la survenance. Il existe un risque d'abus considérable si les règles sont assouplies de manière trop imprudente.

Nous avons sollicité l'avis de nos membres sur la couverture d'assurance-chômage des indépendants et petits entrepreneurs et nous constatons qu'il existe une certaine insatisfaction envers les dispositions d'application des principes actuels, perçues comme sévères. Certains assouplissements des conditions d'octroi actuelles méritent donc d'être étudiés pour que les personnes ayant une position assimilable à celle d'un employeur puissent recevoir les prestations d'assurance de manière plus étendue qu'aujourd'hui. Nous souhaitons néanmoins le maintien des mécanismes nécessaires à la prévention des fraudes et qui ont démontré leur efficacité.

Nous avons donc étudié les propositions de la Commission avec une attention particulière pour déceler lesquelles pourraient permettre de remédier à cette situation. Les nombreuses variantes rendent les propositions parfois peu lisibles et il nous paraît dès lors préférable de présenter ci-après la sélection des mesures que nous soutenons.

a) *Personnes concernées*

Nous partageons l'avis selon lequel la personne sans emploi doit pouvoir prétendre aux prestations si sa réembauche est exclue pendant 5 ans au sein de l'entreprise et qu'elle n'est pas membre du Conseil d'administration de celle-ci.

b) *Délai d'attente*

Le délai d'attente de 120 jours est à retenir. Il s'aligne d'ailleurs avec le Tribunal fédéral selon le rapport explicatif.

c) *Processus de liquidation*

La fin du processus de liquidation ne doit plus être une condition déterminante pour obtenir les prestations de l'assurance-chômage. Ainsi, une personne qui avait une position assimilable à celle d'un employeur et qui perd cette position par la suite d'un changement de stratégie de la direction pourrait entrer dans la catégorie des bénéficiaires.

De plus, si un processus de liquidation est entamé, les personnes ayant une position assimilable à celle d'un employeur doivent obtenir le paiement des prestations de manière anticipée par rapport à la situation actuelle. Pour éviter les abus, les personnes doivent se tenir aptes à être placées selon l'article 15 LACI. Par ailleurs, les employeurs qui décident de mettre un terme à leur position ne peuvent pas réactiver leur entreprise ou reprendre une position dirigeante similaire.

Nous rappelons le principe selon lequel une indemnisation est due lorsque l'interruption de l'activité a été ordonnée par une autorité, sans faute de l'entreprise. Le régime d'indemnisation peut relever de l'assurance-chômage ou d'un autre dispositif.

Nous invitons en outre la Commission à étudier le cas des conjoints des personnes ayant une position assimilable à celle d'un employeur dans le cas d'une séparation ou d'un divorce et tant que durent les procédures, puisqu'elles ne sont alors plus en mesure d'influencer la marche des affaires.

En revanche, la libération totale de cotisation à l'assurance-chômage des personnes ayant une position assimilable à celle d'un employeur – selon la proposition minoritaire de la Commission – priverait celles-ci de prestations une fois l'entreprise liquidée. Cela entraînerait une situation plus défavorable qu'aujourd'hui, et cette proposition doit donc être rejetée.

En conclusion, nous approuvons les assouplissements des règles d'octroi des prestations que nous avons mentionnées ci-dessus, sous condition que cela n'ouvre pas la porte à de nouveaux abus.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à ce qui précède et vous prions de croire, Madame la Présidente, à notre considération distinguée.



Tatiana Rezso
Chargée de missions



Brenda Duruz-McEvoy
Responsable politique sociale
et monde du travail



EIT.swiss
Limmatstrasse 63
8005 Zürich
044 444 17 17
www.eit.swiss

Kommission für soziale Sicherheit und
Gesundheit
CH-3003 Bern

Staatssekretariat für Wirtschaft
Holzikofenweg 36
CH-3003 Bern

laurence.devaud@seco.admin.ch

Zürich, 20. November 2023

Vernehmlassung zur Pa.Iv. 20.406 – Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen von EIT.swiss danken wir Ihnen für die Möglichkeit, zur Parlamentarischen Initiative Silberschmidt „Unternehmerinnen und Unternehmer, welche Beiträge an die Arbeitslosenversicherung bezahlen, sollen auch gegen Arbeitslosigkeit versichert sein“ Stellung nehmen zu können.

EIT.swiss ist die Berufsorganisation für rund 2'000 Elektrofirmen mit über 40'000 Mitarbeitenden. Jährlich schliessen ca. 3'000 Lernende ihre Grundbildung in einem der EIT.swiss-Berufe Elektroinstallateur:in, Montage-Elektriker:in, Gebäudeinformatiker:in und Elektroplaner:in ab. Die Ausbildung Elektroinstallateur:in EFZ gehört zu den zehn meist gewählten Grundbildungen. Mehr als 1'300 Personen absolvieren jährlich eine Prüfung auf Niveau Berufsprüfung und höhere Fachprüfung. Damit ist die Branche eine der grössten Ausbilderinnen im Bereich der technischen Berufe in der Schweiz.

EIT.swiss befürwortet vollumfänglich den Mehrheitsantrag, der Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung berechtigt. Er lehnt gleichzeitig alle Minderheitsanträge zum Mehrheitsantrag ab.

Für traditionelle KMU-Branchen wie das Elektrogewerbe stellt der Ausschluss von Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung von der Arbeitslosenentschädigung eine nicht rechtfertigbare Ungleichbehandlung dar, da die Betroffenen ihren Beitrag an die Arbeitslosenversicherung leisten. Klein- und Kleinstunternehmen bewegen sich oft in einem sehr volatilen Umfeld und das Risiko von Arbeitslosigkeit ist für ihre Unternehmerinnen und Unternehmer deutlich höher, als für grössere Unternehmen mit mehr Substanz. Die Berechtigung zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung für diese Unternehmerinnen und Unternehmen stellt damit auch einen Beitrag zu mehr Stabilität für diesen vulnerablen Bereich dar.

Die Massnahmen zur Vorbeugung vor Missbräuchen gemäss der Mehrheit sind für EIT.swiss nachvollziehbar. Die Minderheitsanträge zum Mehrheitsantrag gehen für EIT.swiss indes zu weit. Insbesondere der Abzug der Gewinne aus finanziellen Beteiligungen am Betrieb ist abzulehnen, da ja auch andere Kapitalgewinne bei der Berechnung der ALE nicht mitberücksichtigt werden.

Gänzlich auf Ablehnung stösst seitens EIT.swiss der Minderheitsantrag, der eine Befreiung von Personen in arbeitgeberähnlichen Stellung von Beitragspflicht vorsieht. Es sind dabei weniger die administrativen Fragen als die grundsätzliche Feststellung, dass der Arbeitslosenversicherung wichtige Mittel entzogen werden, wenn ein wachsender Teil der Erwerbsbevölkerung keine Beiträge mehr leisten muss.

Wir danken Ihnen für die die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Simon Hämmerli
Direktion



Michael Rupp
Öffentlichkeitsarbeit

EXPO X EVENT

Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit
3003 Bern

Per E-Mail an: laurence.devaud@seco.admin.ch

Bern, 24. November 2023

20.406 n Pa. Iv. Silberschmidt. Unternehmerinnen und Unternehmer, welche Beiträge an die Arbeitslosenversicherung bezahlen, sollen auch gegen Arbeitslosigkeit versichert sein

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Kommissionsmitglieder

Die SGK-N hat gestützt auf die oben aufgeführte parlamentarische Initiative von NR Silberschmidt den Vorentwurf zur Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) in die Vernehmlassung gegeben.

Unter Eingabe mit heutigem Datum nimmt der Dachverband EXPO EVENT Swiss LiveCom Association fristgerecht wie folgt Stellung.

A. Das Wichtigste in Kürze

- Es ist richtig und wichtig, dass für Arbeitnehmende in arbeitgeberähnlicher Stellung im Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung neu explizit eine Regelung geschaffen wird, damit diese einen schnelleren Zugang zur Arbeitslosenentschädigung erhalten.
- Wir unterstützen die Mehrheitsvariante der Kommission, nach der Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung, die mindestens zwei Jahre in einem Betrieb gearbeitet haben und ihre Arbeit verlieren, unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung erhalten.

B. Betroffenheit

In der LiveCom Branche gibt es bei kleineren Unternehmen häufig die Konstellation, dass sich Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung befinden.

Wir unterstützen, dass in der Arbeitslosenversicherung ein Schritt in die richtige Richtung gemacht wird, damit unter gewissen Voraussetzungen auch für diese Personen bei Verlust der Arbeitsstelle ein Anspruch auf ALV-Gelder oder Kurzarbeitsentschädigung besteht.

Denn heute haben diese Personen erst Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, sobald die arbeitgeberähnliche Stellung definitiv aufgegeben wird. Bis dahin bleibt der Anspruch verwehrt.

Gerade die Covid-19 Pandemie hat aber gezeigt, dass staatliche Unterstützungsgelder oder Sozialversicherungen helfen können, finanzielle Engpässe von Unternehmen überbrücken zu können. Der Gesetzesvorschlag dient dazu, in diesem Unterstützungssystem für eine bestimmte Personengruppe eine Lücke zu schliessen, was begrüssenswert ist.

C. Begründung

Wie alle Arbeitnehmende zahlen auch Personen, welche unternehmerisch tätig sind, beispielsweise als Gesellschafter, als finanziell am Betrieb Beteiligte oder als Mitglieder eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums die Entscheidungen des Arbeitgebers bestimmen oder massgeblich beeinflussen können, Beiträge an die Arbeitslosenversicherung.

Nur: Im Gegensatz zu Arbeitnehmenden ohne arbeitgeberähnliche Funktion, haben sie keinen sofortigen Anspruch auf eine Entschädigung im Falle einer Arbeitslosigkeit.

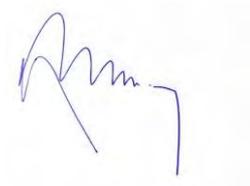
Dies ist ungerecht und widerspricht dem Gedanken einer Versicherung, wo eine Kongruenz zwischen Beitragszahlenden und Leistungsbezüglerinnen und Leistungsbezügler herrscht.

Deshalb ist es nicht mehr als gerecht und systemtreu, wenn Unternehmerinnen und Unternehmer als beitragspflichtige arbeitgeberähnliche Personen, im Falle einer Arbeitslosigkeit denselben Entschädigungsanspruch haben wie alle anderen Angestellten einer Unternehmung. Mit anderen Worten: Sie sollen trotz Beibehalt der arbeitgeberähnlichen Stellung Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung haben.

Aus umsetzungstechnischen Gründen scheint der von der Mehrheit der SGK-N favorisierte Lösungsansatz praktikabler und lösungsgerechter als der Ansatz der Minderheit der SGK-N (Ausschluss der Beitragspflicht).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen für weitere Informationen oder Erläuterungen gerne zur Verfügung.

EXPO EVENT Swiss LiveCom Association



Martin Kuonen
Geschäftsführer

Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit
CH-3003 Bern

Per Mail an:

laurence.devaud@seco.admin.ch

Zürich, 03. November 2023

Vernehmlassungsantwort: 20.406 n Pa. Iv. Silberschmidt. Unternehmerinnen und Unternehmer, welche Beiträge an die Arbeitslosenversicherung bezahlen, sollen auch gegen Arbeitslosigkeit versichert sein

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste Branchenverband der Schweiz mit rund 20 000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und fünf Fachgruppen, nimmt im oben genannten Vernehmlassungsverfahren gerne wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Würdigung

Mit dem vorliegenden Entwurf zur Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) schlägt die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) zwei Varianten für einen besseren Schutz vor Arbeitslosigkeit bei Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung und deren mitarbeitenden Ehegattinnen und -gatten vor. GastroSuisse unterstützt beide Umsetzungsvarianten, bevorzugt aber die Mehrheitsvariante, die den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung garantiert, gegenüber der Befreiung von der Beitragspflicht. Nachfolgend wird diese Position erläutert.

II. Wer in die Arbeitslosenversicherung einzahlt, soll Anspruch auf Entschädigung haben

Nach geltender Rechtslage sind Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung und deren Ehegattinnen und -gatten verpflichtet, Beiträge in die Arbeitslosenversicherung zu entrichten. In dieser Stellung haben sie im Falle von Arbeitslosigkeit keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung. Die Mehrheitsvariante der SGK-N beabsichtigt, den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung auf Personen in einer arbeitgeberähnlichen Stellung auszuweiten. Mit der Minderheitsvariante würden Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung von der Beitragspflicht befreit werden. Eine Befreiung von der Beitragspflicht hätte allerdings zur Folge, dass die Arbeitslosenversicherung massiv weniger Einnahmen generierten (-6,4 Prozent Einnahmen) und die Arbeitslosigkeit von Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung, um die es eigentlich geht, weiterhin nicht versichert wäre. Aus diesen Gründen weist die Mehrheitsvariante das ausgewogenere Kosten-Nutzen-Verhältnis auf. Deshalb favorisiert GastroSuisse diese Mehrheitsvariante gegenüber der Minderheitsvariante.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Haltung von GastroSuisse.

Freundliche Grüsse



Casimir Platzer
Präsident GastroSuisse



Severin Hohler
Leiter Wirtschaftspolitik GastroSuisse

Per E-Mail an: laurence.devaud@seco.admin.ch

Basel, 22. November 2023

Vernehmlassung zur Pa. Iv. Silberschmidt 20.406

Sehr geehrte Frau Devaud
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, im Rahmen der Vernehmlassung zur vorgeschlagenen Änderung des Urheberrechtsgesetzes (URG) Stellung zu nehmen.

Handel Schweiz unterstützt die Stossrichtung der Pa. Iv. und der SGK, Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung (Unternehmer, Geschäftsführer etc.) besser vor den Folgen von Arbeitslosigkeit zu schützen. Auch mitarbeitende Ehegatten sollen entsprechend in den Genuss von Arbeitslosengeldern kommen können.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Position und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Kaspar Engeli
Direktor



Elias Welti
Mitglied der Geschäftsleitung



CH-3003 Bern, KMU-Forum

Per E-Mail

laurence.devaud@seco.admin.ch

Kommission für soziale Sicherheit und
Gesundheit des Nationalrates (SGK-N)
Parlamentsgebäude
3003 Bern

Sachbearbeiter/in: mup
Bern, 24.11.2023

Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (20.406 n Pa. Iv. Silberschmidt)

Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere ausserparlamentarische Kommission hat die Aufgabe, im Rahmen von Vernehmlassungen aus Sicht der KMU Stellung zu nehmen sowie Vereinfachungen und alternative Regelungen vorzuschlagen¹. Wir bedanken uns für die Gelegenheit, im Rahmen der laufenden Konsultation Stellung nehmen zu dürfen.

Die Mitglieder des KMU-Forums teilen die Meinung der Mitglieder der SGK-N, dass Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung sowie deren mitarbeitende Ehegatten heute bei Arbeitslosigkeit zu wenig abgesichert sind. Wir sind der Meinung, dass diese Personen nicht nur Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung (ALE), sondern unter strengen Voraussetzungen auch auf Kurzarbeitsentschädigung haben sollten, wie dies die parlamentarische Initiative Silberschmidt verlangt. Leider sieht die Vernehmlassungsvorlage keine entsprechende Massnahme vor. Ebenfalls nicht vorgesehen ist die in der Initiative verlangte Wahlmöglichkeit, auf ALV-Beiträge und entsprechende Versicherungsleistungen zu verzichten. Die Minderheitsvariante lässt den Betroffenen keine Wahl und schliesst sie einfach von den Leistungen der ALV aus. Unseres Erachtens sollte ein echtes Wahlrecht vorgesehen werden. Personen mit kleinen und mittleren Löhnen in KMU werden sich nicht zu tragbaren Kosten versichern können, da die Versicherung solcher Risiken für private Versicherer unattraktiv ist. Ein Ausschluss dieser Personen von jeglichem Anspruch auf ALE wäre ein Rückschritt in die entgegengesetzte Richtung zu den Forderungen der Pa. Iv. Silberschmidt.

Um die Missbrauchsrisiken zu verringern, sieht die Mehrheitsvariante verschiedene Voraussetzungen vor. Der Minderheitsantrag zur Mehrheitsvariante sieht weitere Voraussetzungen vor (Art. 8 Abs. 4: kein Anspruch für mitarbeitende Ehegatten; Art. 18 Abs. 1^{ter}: Wartezeit von 120 statt 20 Tagen; Art. 22 Abs. 2^{bis}: Taggeld von 50 statt 70% des versicherten Verdienstes;

¹ Siehe: [Artikel 9](#) der Verordnung über die Koordination der Politik des Bundes zugunsten der kleinen und mittleren Unternehmen (VKP-KMU / SR 172.091).

usw.). Die Mehrheit der Mitglieder des KMU-Forums erachtet diese zusätzlichen Bedingungen als zu streng und zieht die Mehrheitsvariante vor.

Gemäss Art. 8 Abs. 3 lit. c des Entwurfs müssen Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung während mindestens zwei Jahren im Betrieb gearbeitet haben. Im Bericht wird nicht erläutert, was unter «im Betrieb gearbeitet haben» zu verstehen ist. Wir beantragen, den Wortlaut der Bestimmung und den erläuternden Bericht dahingehend zu ergänzen, dass auch Personen, die während zwei Jahren im Betrieb als Verwaltungsrat tätig waren, die Voraussetzung erfüllen.

Wir hoffen, dass unsere Empfehlungen berücksichtigt werden und stehen Ihnen für allfällige Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Daniela Schneeberger
Co-Präsidentin des KMU-Forums
Nationalrätin, Vizepräsidentin
des Schweizerischen Gewerbeverbands

Stellungnahme zur Vernehmlassung

20.406 Parlamentarische Initiative

«Unternehmerinnen und Unternehmer, welche Beiträge an die Arbeitslosenversicherung bezahlen, sollen auch gegen Arbeitslosigkeit versichert sein»

Eingereicht von:

Francois Cochard, Nordstrasse 32, 8006 Zürich
076 392 03 11, francois.cochard@markenmentor.ch

Bezug zur Parlamentarischen Initiative und Grund der Stellungnahme:

Mein persönlicher Fall, der zum Bundesgerichtsurteil 8C_143/2012 führte, sowie die Erkenntnisse, die aus diesem Rechtsstreit resultierten, sind die Grundlage dieser Initiative.

Zusammenfassende Gesamtbeurteilung

Der vorliegende Vorschlag für die Gesetzesänderung (Mehrheitsvariante) wird in dieser Form vollständig unterstützt.

Lediglich Art 8 Abs 3c erweist sich als unklar und problematisch. Eine Präzisierung erscheint hier angezeigt.

Die Vorschläge der Minderheitsvarianten würden in gewissen Bereichen neue Risiken für Missbrauch, neue Ungerechtigkeiten sowie administrative Mehrkosten mit sich bringen. Sie werden deshalb abgelehnt.

Die vom SECO im Bericht dargelegte aktuelle Gesetzeslage ist nicht korrekt. Die Aussage, eine Anspruchsberechtigung auf Leistungen der ALE sei auch ohne Liquidation oder Konkurs eines Unternehmens möglich, steht im Widerspruch zum Urteil 8C_143/2012 des Bundesgerichtes. Für die politische Diskussion sollten deshalb alle Fakten einbezogen werden.

Nachfolgend die detaillierten Stellungnahmen zu den einzelnen Punkten.

Mehrheitsvariante

Art. 8 Abs. 3 und 4

Mehrheitsstandpunkt

Die Änderungsvorschläge können in dieser Form gutgeheissen werden.

Lediglich Art 8 Abs 3c erscheint in dieser Form als problematisch. Denn wie ist dies anzuwenden, wenn eine Person in arbeitgeberähnlicher Stellung weniger als 2 Jahre mitgearbeitet hat, davor aber als ganz „normaler“ Arbeitnehmer die Anforderungen gemäss Art 13 Abs 1 erfüllt und 12 Monate eine ALV-beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat? Verliert diese Person dann den Anspruch auf ALE?

Art 13 Abs 1

Die Beitragszeit hat erfüllt, wer innerhalb der dafür vorgesehenen Rahmenfrist (Art. 9 Abs. 3) während mindestens zwölf Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat.

Wie wäre der Sachverhalt zu beurteilen, wenn jemand z.B. 10 Jahre als Angestellter arbeitet und ALV-Beiträge leistet, dann seinen Job kündigt und eine neue Anstellung in arbeitgeberähnlicher Stellung annimmt, die er nach 6 Monaten wieder aufgeben muss bzw. ihm gekündigt wird?

Mit der neuen Regelung müsste diese Person von ALV-Leistungen ausgeschlossen werden, da sie noch keine zwei Jahre im Betrieb gearbeitet hat. Die Konsequenz könnte demnach sein, dass wenn eine Person z.B. in eine Geschäftsleitungsposition mit arbeitgeberähnlicher Stellung wechselt, diese vom Arbeitgeber verlangen könnte, dass dieser mindestens 2 Jahre die Lohnzahlungen übernimmt – auch im Falle einer Entlassung. Ein solcher Sachverhalt würde wiederum die Gewinnung von Kadermitarbeitenden bei vielen KMU zusätzlich erschweren. Eine Präzisierung ist unter diesen Umständen zu empfehlen.

Minderheitsstandpunkt (Aeschi Thomas, Amaudruz, Bircher, Glarner, Herzog Verena, Rügger, Schläpfer)

Der Ansatz durch Änderungen in Art 8 gewissen Gruppen von ALV-Leistungen auszuschliessen und diese gleichzeitig in Art 2 von der Beitragspflicht zu befreien, macht Sinn. In der Umsetzung erscheint er jedoch wie folgt als problematisch:

Art 8 Abs 3 a/bis

Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung sind nur bei einer Beteiligung von höchstens 5 % anspruchsberechtigt. Allerdings nur, wenn der Betrieb in Liquidation ist. Das Problem ist, dass eine betroffene Person mit 5 % Beteiligung rechtlich nicht die Macht hat, die Liquidation eines Unternehmens herbeizuführen. Wird sie entlassen und das Unternehmen bleibt weiter bestehen, hat sie keinen Anspruch auf ALV-Leistungen, obwohl sie gemäss Art. 2 Abs 2 g, Punkt 1 ALV-Beiträge bezahlen muss.

Das ist nicht nur eine klare Diskriminierung, sie bringt Betroffene auch direkt zum Sozialamt und überbürdet damit die Kosten den Steuerzahlern.

Der Erhalt von Mitarbeiterbeteiligungen oder ein Engagement als Kleininvestor bei einem Unternehmen werden mit dieser Regelung für mitarbeitende Personen zu einem Risiko, das durch den Versicherungsverlust verheerende Folgen mit sich bringen kann und somit komplett unattraktiv wird. Das liegt nicht im Interesse der Wirtschaft.

Gelöst werden könnte diese Diskriminierung, in dem die Anforderung der Liquidation des Betriebes im Gesetz gestrichen wird und eine Anspruchsberechtigung somit in jedem Fall gewährt wäre. Ein Weiterbestehen des Betriebes und eine klare Beteiligungslimite von 5% birgt dann aber wiederum ein Risiko für Missbrauchspotential.

Schliesslich sollte auch bedenklich werden, dass eine klar definierte Beteiligungslimite auch eine Hürde für eine Beteiligungserhöhung sein könnte. Wer die Beteiligungslimite überschreitet verliert den Sozialversicherungsschutz. Das könnte eine abschreckende Wirkung für Geldgeber haben und die Kapitalbeschaffung für KMUs in den eigenen Mitarbeiterreihen erschweren.

Aus all diesen Gründen ist dieser Vorschlag keine faire bzw. geeignete Lösung und wird deshalb abgelehnt.

Art 8 Abs 4

Dieser Vorschlag ist verbunden mit der Beitragsbefreiung eine klare und faire Lösung.

Aus Sicht der Ehepartner entsteht aber ein wirtschaftliches Klumpenrisiko, wenn beide Ehepartner vom wirtschaftlichen Erfolg desselben Unternehmens abhängig sind. Dieses Risiko verschärft sich, wenn das Ehepaar auch noch Kinder hat und damit die Verantwortung und die Lebenskosten steigen. Wird der Ehepartner komplett von Leistungen der ALV ausgeschlossen – wie es aktuell der Fall ist und in diesem Vorschlag weiter bestehen bleiben soll – ist es aus Sicht des Ehepaares sinnvoller, dass der Ehepartner der Person in arbeitsberähnlicher Stellung eine Anstellung in einem anderen Unternehmen annimmt. So wird das wirtschaftliche Risiko für das Paar bzw. die Familie auf zwei Jobs bei zwei verschiedenen Unternehmen verteilt.

Durch diese Konsequenz würden aber für viele Betriebe die Vorteile, die ein arbeitender Ehepartner ins Unternehmen bringt, verloren gehen. Das ist nicht im Interesse der KMU-Wirtschaft.

Mit der Aufnahme von arbeitenden Ehepartnern in den Versicherungsschutz, wie es der Mehrheitsvorschlag vorsieht, wird dieser wichtige Faktor für KMUs gesichert und das persönliche Risiko für das Ehepaar bzw. die Familie reduziert. Es entsteht sogar ein zusätzlicher Anreiz, gemeinsam einen Familienbetrieb zu führen und gemeinsam Arbeitsplätze zu schaffen.

Art 18 Abs 1 ter

Mehrheitsstandpunkt

Dieser wird vollumfänglich unterstützt.

Minderheitsstandpunkt (Aeschi Thomas, Amaudruz, Bircher, Glarner, Herzog Verena, Rüeegger, Schläpfer)

Eine Wartezeit von 120 statt 20 Tagen entspricht eindeutig einer Reduktion der ALV-Leistungen. Eine Leistungsreduktion, die nicht gleichzeitig mit einer Reduktion der Versicherungsbeiträge verbunden ist, führt zu einer Diskriminierung. Aus diesem Grund kann dieser Vorschlag nicht unterstützt werden.

Minderheitsstandpunkt (Meyer Mattea, Feri Yvonne, Gysi Barbara, Imboden, Maillard, Prelicz-Huber, Wasserfallen Flavia, Weichel)

Die Ergänzung mit **Art 18d** ist aus verschiedenen Gründen höchst problematisch und wird deshalb vollumfänglich abgelehnt.

Eine Person, die sich finanziell an einem Betrieb beteiligt, hat nicht nur wie alle anderen Arbeitnehmenden das Risiko, die Anstellung und damit das Einkommen zu verlieren, sondern übernimmt mit der Beteiligung gegenüber allen anderen Mitarbeitenden ein zusätzliches finanzielles Risiko. Es ist grundsätzlich nicht nachvollziehbar, weshalb jemand in dieser Form benachteiligt werden soll, der zusätzlich Verantwortung und Risiko übernimmt.

Der Vorschlag Art 18d führt auch zu einer Benachteiligung von Personen, die finanziell am Betrieb beteiligt sind und gleichzeitig im Betrieb mitarbeiten, gegenüber solchen, die nicht im Betrieb mitarbeiten, aber am Betrieb beteiligt sind. Denn eine Person, die einfach nur am Betrieb finanziell beteiligt ist, und ALV-Leistungen bezieht, weil sie ihre Anstellung in einem anderen Betrieb verloren hat, erhält die volle ALV-Leistung und ebenso Gewinnausschüttungen aus der Unternehmensbeteiligung. Die Person, die mitgearbeitet hat, erfährt demgegenüber eine Leistungskürzung. Das ist unfair.

Schliesslich entsteht auch eine Ungerechtigkeit innerhalb der Gruppe der Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung. Die ausscheidende Person verliert nicht nur die Anstellung und erfährt eine Einkommenseinbusse. Sie verliert auch noch Gewinnanteile. Diese doppelte Benachteiligung bringt zusätzliches Streitpotential mit sich über die Frage, welche Person das Unternehmen aus wirtschaftlichen Gründen verlassen muss. Streitigkeiten in der Führungsebene können sich aber insbesondere bei kleinen KMUs, bei denen persönliche Kontakte sehr wichtig sind, sehr negativ auf die weitere Entwicklung des Unternehmens auswirken. Da jedoch Sinn und Zweck dieser Gesetzesänderungen ist, das Fortbestehen von Unternehmen und Arbeitsplätzen zu sichern, sollten solche Risiken für kontraproduktive Streitigkeiten unter den Gesellschaftern vermieden werden.

Abschliessend sei auch angemerkt, dass die in Art 18 d vorgeschlagene Regelung ein hohes Potential für «kreative Umgehungslösungen» mit Missbrauchspotential mit sich bringt, was nicht erstrebenswert ist.

Art. 22 Abs. 2bis

Mehrheitsstandpunkt

Ein volles Taggeld von nur 70% gegenüber 80% für alle anderen ist eine Reduktion der ALV-Leistungsansprüche. Eine Leistungsreduktion, die nicht gleichzeitig mit einer Reduktion der Versicherungsbeiträge verbunden ist, führt zu einer Diskriminierung. Aus diesem Grund ist dieser Vorschlag höchst problematisch und nicht nachvollziehbar.

Die Leistungsreduktion und die daraus resultierende Benachteiligung sind aber akzeptabel, wenn es darum geht, diese Gesetzesrevision grundsätzlich zu ermöglichen. Denn auch mit dieser Einschränkung entsteht eine massive Verbesserung für die Betroffenen gegenüber der aktuellen Rechtslage.

Minderheitsstandpunkt (Aeschi Thomas, Amaudruz, Bircher, Glarner, Herzog Verena, Rügger, Schläpfer)

Eine Reduktion der ALV-Leistungsansprüche auf 50% ohne eine gleichzeitige Verbindung mit einer Reduktion der Versicherungsbeiträge ist eine klare und nicht nachvollziehbare Diskriminierung. Sie wird deshalb vollumfänglich abgelehnt.

Mehrheitsstandpunkt

Die Vorschläge werden vollumfänglich unterstützt.

Anregung im Falle einer Überarbeitung dieses Vorschlages: Dieser Gesetzesartikel sieht eine Sperrfrist von 3 Jahren vor, die erst nach dem Ablauf der Rahmenfrist von maximal 2 Jahren zu laufen beginnt. Das heisst, es besteht eine Sperrfrist von gesamthaft gegen 5 Jahren, während der einem Arbeitnehmenden in arbeitgeberähnlicher Stellung die Rückkehr in den Betrieb untersagt ist.

Es würde aber vollends genügen, wenn diese Sperrfrist von 3 Jahren nicht am Ende sondern zu Beginn der Rahmenfrist zu laufen beginnt. Das Ziel dieser Sperrfrist sollte sein, Missbrauch zu verhindern. Dies wird damit erreicht, dass die Sperrfrist länger ist, als die ALV-Rahmenfrist von maximal 2 Jahren. Bei einer Sperrfrist von 3 Jahren ist jede Person gezwungen, früher oder später das Problem der Arbeitslosigkeit durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu lösen. Missbrauchsabsichten können damit eindeutig verhindert werden. Aus volkswirtschaftlicher und betriebswirtschaftlicher Sicht sowie auch im Interesse des Sozialstaates kann jedoch eine Rückkehr eines Arbeitnehmenden in einen Betrieb durchaus Sinn machen. Das kann z.B. dann der Fall sein, wenn das Unternehmen zu einem späteren Zeitpunkt die Arbeitskraft oder das Know How einer Person wieder brauchen kann. Oder, sollte die betroffene Person zwischenzeitlich keine Anstellung gefunden haben und mittlerweile sogar von Sozialhilfe leben, kann auf diesem Weg unter Umständen auch ein Sozialleistungsbezüger wieder in den Arbeitsmarkt reintegriert werden kann. Aus diesen Gründen könnte es sinnvoll sein, den Beginn der Sperrfrist auf den Beginn der Rahmenfrist und nicht auf dessen Ende zu legen.

Minderheitsstandpunkt (Meyer Mattea, Feri Yvonne, Gysi Barbara, Imboden, Maillard, Prelicz-Huber, Wasserfallen Flavia, Weichel)

Art. 95 Abs. 1quinquies

Die Ergänzung mit Art 95 Abs 1 quinquies ist gemäss denselben Argumenten wie zu 18d aus verschiedenen Gründen eine höchst problematische Benachteiligung und wird deshalb vollumfänglich abgelehnt.

Art. 2

Minderheitsstandpunkt (Aeschi Thomas, Amaudruz, Bircher, Glarner, Herzog Verena, Rügger, Schläpfer)

Art 2 Abs 2g, 3. Punkt

Genau diese Formulierung in Art 2 Abs 2g, 3. Punkt ist der Kern des aktuell bestehenden Problems der geltenden Rechtslage. Es ist durch das Gesetz derzeit nicht klar definiert, was als «massgeblich beeinflussen» gilt. Gemäss Bundesgerichtsurteil 8C_143/2012 gelten bereits persönliche Beziehungen als Möglichkeit für eine massgebliche Beeinflussung und für Missbrauchspotential. Die Tatsache, dass das SECO bis heute aber die Definition gemäss dem Urteil 8C_143/2012 nicht konsequent für alle Fälle anwendet, zeigt wiederum, dass in

einem an Willkür grenzenden Stil die «massgebliche Beeinflussung» ausgelegt und angewendet wird.

Es ist entscheidend, genau diesen Kernpunkt nun im Gesetz klar zu definieren. Der Vorschlag gemäss Art 2, Abs 2g, 3. Punkt bewirkt das Gegenteil und wird deshalb vehement zurückgewiesen.

Art 2 Abs 2 h und i

Art 2 Abs 2 h und i führen zu einer Ungleichbehandlung von Ehepaaren gegenüber unverheirateten Paaren. Die Regelungen der ALV sollten in diesem Punkt aber grundsätzlich keinen Unterschied machen.

Im Unterschied zu unverheirateten Paaren ist bei verheirateten Paaren die Wahrscheinlichkeit zudem viel grösser, dass sie Kinder haben und deren Unterhalt mit den Einkommen der Eltern finanziert werden muss. Der Verlust des Einkommens eines Elternteiles einhergehend mit dem Ausschluss von Leistungen der Arbeitslosenversicherung hätte für die ganze Familie gravierende Auswirkungen. Somit werden genau diejenigen von der Sozialversicherung ausgeschlossen, die im Falle einer Notlage die Unterstützung noch viel dringender brauchen.

Stellungnahme und Ergänzungen zum Bericht

Aktuelle Gesetzeslage

Das SECO veröffentlicht im Bericht zur Vernehmlassung **eine Gesetzeslage, die nicht korrekt ist.**

Im Bericht auf S. 5 heisst es:

Mit der aktuellen Gesetzeslage sind AN in AG-ähnlicher Stellung zur ALE anspruchsberechtigt, sobald sie die AG-ähnliche Stellung definitiv aufgeben, sofern alle weiteren Anspruchsvoraussetzungen nach Artikel 8 AVIG (wie bspw. die Beitragszeit) erfüllt sind. Konkret haben sie bereits heute in den nachfolgend geschilderten Konstellationen Anspruch auf ALE:

....

- Wenn die betroffene Person als Verwaltungsrätin bzw. Verwaltungsrat demissioniert hat und die eigenständig vorgenommene Mitteilung als Beweis dem Handelsregisteramt (HReg) vorliegt. Ein Eintrag in das Tagebuch des HReg oder ein notariell beglaubigter Auszug aus dem Protokoll der entsprechenden Verwaltungsratssitzung mit Mandatsniederlegung genügt. Es ist nicht notwendig, auf die Löschung im HReg zu warten.

- Wenn die Stellung als AG-ähnliche Person definitiv aufgegeben wurde, z. B. durch Verkauf des Betriebs oder Übertragung der Beteiligung.

....

Im Fall, der zum Bundesgerichtsurteil 8C_143/2012 geführt hat und der ausschlaggebend für die nun vorliegende Gesetzesrevision ist, wurden diese Anforderungen genau so wie vom SECO dargestellt erfüllt. Trotzdem erfolgte ein Ausschluss von ALE. Das Urteil 8C_143/2012 führt in seiner Konsequenz dazu, dass ein Ausscheiden aus einer arbeitgeberähnlichen Stellung unmöglich ist.

Das Bundesgericht begründet den Ausschluss von ALE damit, dass auch nach dem Ausscheiden aus einer Geschäftsleitungsrolle sowie dem Verkauf von finanziellen Beteiligungen weiterhin «personelle Verflechtungen» bzw. persönliche Beziehungen bestehen. Diese stellen eine Möglichkeit dar, Einfluss auf ein Unternehmen nehmen zu können, auch wenn rechtlich keine Einflussnahme mehr möglich ist. Das Bundesgericht sieht allein in persönlichen Beziehungen eine hypothetisch mögliche Missbrauchsgefahr für ALE und erachtet dies als Grund für einen ALE-Ausschluss.

Dieser Sachverhalt zeigt einerseits, dass die vom SECO dargestellte aktuelle Gesetzeslage falsch ist. Andererseits ist der Sachverhalt von persönlichen Beziehungen auf jedes Unternehmen zutreffend und deshalb im Sinne der Rechtsgleichheit allgemeingültig.

Die aktuelle Gesetzeslage ist deshalb in der Konsequenz des Bundesgerichtsurteil 8C_143/2012, dass ein Ausscheiden aus einer arbeitgeberähnlichen Stellung unmöglich ist.

Das SECO behauptet allerdings, dass der Fall 8C_143/2012 ein Einzelfall sei und keine weiterführende Rechtswirkung habe. Diese Behauptung ist logisch. Denn wenn dem nicht so wäre, hätte das SECO einen enormen Erklärungsnotstand. So wären z.B. alle drei zu diesem Thema lancierten Motionen wie auch die vorliegende parlamentarische Initiative auf einer falschen Rechtsgrundlage diskutiert worden. Es stellt sich somit die Frage, wie das SECO zu dieser Schlussfolgerung kommt und ob es recht hat?

Dazu sei der Sachverhalt des Falles 8C_143/2012 kurz wie folgt erörtert:

Was würden Sie tun, wenn Ihr Unternehmen völlig unerwartet und unverschuldet durch eine staatlich verfügte Massnahme – 1:1 vergleichbar mit der Corona Situation - seine Geschäftstätigkeit einstellen

muss und in eine existenzielle Notlage gerät? Versetzen Sie sich zusätzlich in die Rolle eines jungen Familienvaters, der auf das Einkommen angewiesen ist und keine finanziellen Reserven besitzt. Der Verlust Ihres Arbeitsplatzes kann nicht mehr vermieden werden und Sie sind in dieser Situation auf Unterstützungsleistungen der ALV dringend angewiesen. Da Sie sich in einer arbeitgeberähnlichen Stellung befinden, müssen Sie diese unbedingt aufgeben. Aufgrund der Darstellung der Rechtslage durch das SECO wissen Sie, dass ein Konkurs des Unternehmens zweifellos zur Anspruchsberechtigung auf ALV-Leistungen führen wird. Aus Selbstschutz wäre dieser Schritt also der sicherere Schritt und ein Konkurs könnte sofort eingeleitet werden. Andererseits behauptet das SECO aber auch, dass ein Ausscheiden aus der arbeitgeberähnlichen Stellung und damit ein Anspruch auf ALV-Leistungen möglich sei. Dies wiederum würde es ermöglichen, dass das Unternehmen und damit weitere Arbeitsplätze im Unternehmen überleben könnten. Was würden Sie tun?

Dieser Sachverhalt und diese Fragestellung war die Ausgangslage meines Falles, der zum Bundesgerichtsurteil 8C_143/2012 geführt hatte. Die Ursache des Problems war eine staatlich kurzfristig verfügte Massnahme, die die Durchführung eines Musikfestivals in der Schweiz verbot, nachdem an der Loveparade in Deutschland über 20 Menschen in einer Unterführung ums Leben kamen (Duisburg 2010). Dieser Sachverhalt ist 1:1 vergleichbar mit den staatlich erlassenen Massnahmen in der Corona-Zeit und hat deshalb präjudizielle Wirkung.

Kommt hinzu, dass sich der Fall innerhalb einer bereits laufenden Rahmenfrist mit 100% Anspruchsberechtigung ereignet hatte. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in arbeitgeberähnlicher Stellung führte zu einer Beendigung der bestehenden Arbeitslosigkeit. Von Gesetzes wegen wären Personen, die sich während einer Arbeitslosigkeit selbständig machen und diese wieder aufgeben, erneut anspruchsberechtigt in Bezug auf Leistungen der ALV.

In der beschriebenen Situation habe ich mich entschieden, auf die Aussage des SECO zu vertrauen, dass die Aufgabe einer arbeitgeberähnlichen Stellung möglich sei. Denn der Konkurs des Unternehmens hätte nicht nur Arbeitsplätze zerstört, sondern auch weitere wirtschaftliche Schäden verursacht. Für mich hat dieser Weg deshalb keinen Sinn gemacht.

Mit bestem Wissen und Gewissen habe ich alle mir bekannten Schritte unternommen, um meine arbeitgeberähnliche Stellung aufgeben zu können. Das Sozialversicherungsgericht hiess diese und somit auch meine Anspruchsberechtigung auf ALV-Leistungen gut. Die ALV anerkannte diese Schritte jedoch nicht. Das Bundesgericht verfügte schliesslich mit dem Urteil 8C_143/2012 ein Ausschluss von ALV-Leistungen. Demnach hätte nur ein Konkurs bzw. Liquidation des Unternehmens meine persönliche Anspruchsberechtigung auf ALV-Leistungen sicherstellen können.

Der Fall kann somit wie folgt zusammengefasst werden: Mit dem Urteil 8C_143/2012 wurde ich vom Bundesgericht mit dem Ausschluss von ALV-Leistungen dafür bestraft, dass ich mich bemüht hatte, durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in arbeitgeberähnlicher Stellung meine Arbeitslosigkeit zu beenden, und dass ich durch die Vermeidung eines Unternehmenskonkurses Arbeitsplätze gerettet hatte.

Obwohl dieses Resultat komplett absurd erscheint, wurde die Möglichkeit des Ausscheidens aus einer arbeitgeberähnlichen Stellung im Urteil 8C_143/2012 verneint. Wie bereits dargelegt, wurde dies damit begründet, dass auch nach dem Ausscheiden persönliche Beziehungen zwischen den ehemaligen Gesellschaftern bestehen, die ein Missbrauchspotential mit sich bringen. Das macht deutlich, dass die vom SECO dargestellte aktuelle Rechtslage nicht korrekt ist. Denn dieser Sachverhalt ist allgemeingültig, trifft auf jedes KMU zu und führt damit zu einer Veränderung der Rechtslage.

Im Urteil 8C_143/2012 wird seitens ALV ferner mit einem Firmenkonglomerat argumentiert, das de facto zum Zeitpunkt des Urteils längst aufgelöst war. Das Bundesgericht bestätigt deshalb im Urteil auch die Ansicht des Sozialversicherungsgerichtes, dass rechtlich keine Einflussnahme mehr möglich war. Statt aber die de facto Aufgabe der arbeitgeberähnlichen Stellung anzuerkennen, wird trotz einer eindeutigen Ursache des Problems sowie keinerlei Indizien für Missbrauchsabsichten allein aufgrund von Hypothesen und unter Missachtung jeglicher Realitäten ein ALV-Leistungsausschluss verhängt.

Wenn das SECO und das Bundesgericht sogar eine so eindeutige Ursache wie eine staatlich verordnete Massnahme als Ausgangslage für Missbrauchspotential einstuft und ein de facto-Ausscheiden aus dem Unternehmen als nicht ausreichend sieht, wie muss dann ein Sachverhalt aussehen, der rechtskonform zu einem Anspruch auf ALE führt? Auf eine diesbezügliche konkrete Anfrage hin, war das SECO nicht in der Lage diesen Sachverhalt aufzuzeigen. Wie aber soll Rechtsgleichheit gewährleistet werden können, wenn das SECO keine klaren Richtlinien vorlegen kann? Hat das SECO stets korrekt gehandelt oder versucht es eigene Fehler zu vertuschen, in dem es den Fall 8C_143/2012 und dessen Konsequenzen als Einzelfall «abtun» will?

Der Fall 8C_143/2012 macht deutlich, dass es klare Richtlinien braucht, um menschliche Fehleinschätzungen, Zufälle oder gar Willkür verhindern zu können. Die vorliegende Mehrheitsvariante für die Gesetzesänderung führt zu diesem Ziel. Sie hebt den allgemeingültigen Ausschluss der Betroffenen auf, schafft rechtliche Klarheit und vereinfacht und verbessert damit nicht zuletzt auch die Möglichkeiten zur Missbrauchsbekämpfung.

Kosten

Gemäss Bericht S. 14 gibt es keine Statistik zu AN in AG-ähnlicher Stellung. Eine Schätzung beläuft sich auf ca. 6,4 Prozent der Arbeitnehmenden in einer AG-ähnlicher Stellung.

Es gibt in der CH über 110'000 AGs und über 207'000 GmbHs. Wenn wir davon ausgehen, dass jedes Unternehmen 2 mitarbeitende Miteigentümer hat oder 2 Geschäftsleitungsmitglieder, dann sind das bereits über 630'000 Betroffene. Die Zahl von durchschnittlich 2 pro Unternehmen ist jedoch relativ tief angesetzt. Es kommt zudem noch die Zahl der mitarbeitenden Ehepartner dazu. Die Gesamtsumme aller Betroffenen liegt somit bei gegen 1 Mio, was deutlich mehr wie die geschätzten 6,4% der Arbeitnehmenden sind. (Bundesamt für Statistik: Q2 2023 = 5.303 Millionen Erwerbstätige)

Entgegen der Darstellung im Bericht, wird die Mehrheitsvariante für die Durchführungsstellen nicht Mehraufwand, sondern Vereinfachungen bringen. So haben die Durchführungsstellen heute die Aufgabe, mit teilweise langwierigen und komplexen Prüfungen zu klären, ob eine arbeitgeberähnliche Stellung der versicherten Person vorliegt. Dieser Aufwand wird mit der Mehrheitsvariante komplett entfallen. Die laufende Überprüfung der Vermittlungsfähigkeit durch die kantonalen Vollzugsstellen, welche heute bereits besteht und bescheinigt, dass die Person bereit, berechtigt und in der Lage ist, eine feste Stelle als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer bei einem neuen Arbeitgeber anzutreten, wird in gleicher Form weitergeführt und keinen neuen Aufwand generieren. Lediglich die Überprüfung der Einhaltung der Sperrfrist für die Rückkehr in den Betrieb bringt einen geringfügigen Mehraufwand mit sich. Denn eine solche Überprüfung kann relativ einfach über die AHV-Ausgleichskassen erfolgen.

Im Bericht fehlen die Kosten vollständig, die dem Sozialstaat in der aktuellen Gesetzeslage entstehen und die künftig nicht mehr anfallen würden. Weil Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung derzeit von Leistungen der ALV komplett ausgeschlossen sind, muss nämlich die Sozialhilfe einspringen. Eine erwerbstätige Person, die bei einem Stellenverlust nicht von der ALV aufgefangen wird, sondern zur Sozialhilfe abstürzt, kostet den Sozialstaat und die Volkswirtschaft mit grosser Wahrscheinlichkeit deutlich mehr Geld bis zur Wiedereingliederung ins Erwerbsleben. Zudem haben wir die paradoxe Situation, dass die Arbeitslosenversicherung

die Prämien kassiert, die Kosten dann aber an die Sozialhilfe und damit an den Steuerzahler abwälzt. Das macht null Sinn und ist schlicht inakzeptabel.

Im Unterschied zur Mehrheitsvariante bringen die Minderheitsvarianten Mehraufwand in verschiedenen Bereichen und damit Mehrkosten mit sich.

Auswirkungen auf die Volkswirtschaft und die Gesellschaft

Positive volkswirtschaftliche Auswirkungen hat die Mehrheitsvariante auch deshalb, weil Unternehmensgründer, die sich damit in eine arbeitgeberähnliche Stellung begeben, im Falle eines Scheiterns von der Arbeitslosenversicherung aufgefangen werden. Dieser Schutz der ALV kann ein zusätzlicher Ansporn für Gründer sein, Risiken auf sich zu nehmen und mit der Firmengründung Arbeitsplätze für sich und andere zu schaffen. Denn statistisch liegt das Risiko zu Scheitern bei weit über 50%. Dennoch ist es für eine Volkswirtschaft unerlässlich, dass Firmengründungen vorgenommen werden. Die vorliegende Gesetzesänderung bietet eine Chance, im volkswirtschaftlichen Interesse zusätzliche Motivationsfaktoren zu schaffen. Des Weiteren kann der persönliche Schutz durch die ALV auch ein Standortvorteil sein und Gründer bewegen, ihre Startup-Ideen in der Schweiz statt im Ausland zu realisieren.

Entgegen der Darstellung im Bericht sinkt durch die Mehrheitsvariante das Risiko durch Missbräuche. Gegenüber der aktuellen, komplexen Gesetzeslage werden viel klarere Rahmenbedingungen geschaffen, die viel einfacher überprüfbar sind.

Schlusswort

Allen Beteiligten und insbesondere denjenigen Parlamentarierinnen und Parlamentariern, die dieses Thema vorantreibenden und unterstützenden, möchte ich herzlich für ihr Engagement danken. Bitte fahren Sie fort und setzen Sie die Mehrheitsvariante um.

Zürich, 22.11.2023



Francois Cochard



Organisation «Fairness für
Kleinunternehmen und
Selbständigerwerbende»

Stellungnahme zur Vernehmlassung

20.406 Parlamentarische Initiative

«Unternehmerinnen und Unternehmer, welche Beiträge an die Arbeitslosenversicherung bezahlen, sollen auch gegen Arbeitslosigkeit versichert sein»

Zürich: 22.11.2023

Eingereicht an: laurence.devaud@seco.admin.ch

Zur OFKS:

Die OFKS vertritt Schweizer KMU und Selbständigerwerbende und setzt sich für bessere Rahmenbedingungen ein. Sie initiiert und unterstützt in diesem Sinne parlamentarische Vorstösse, die Verbesserungen bringen.

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir unterstützen vollumfänglich die Mehrheitsvariante für die Gesetzesänderung. Wir sind überzeugt, dass diese Änderungen endlich klare und faire Rahmenbedingungen für Betroffene schaffen und die aktuell bestehende Diskriminierung behoben wird. Gleichzeitig wird dadurch auch die Missbrauchsbekämpfung vereinfacht und verbessert.

Im Weiteren verweisen wir auf die von Francois Cochard persönlich eingereichte Stellungnahme.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen und den ausgearbeiteten Lösungsvorschlag.

Francois Cochard
Vereinspräsident

Roger Huber
Vorstandsmitglied

Département Assurances

Prométerre

Avenue des Jordils 1
Case postale 1080
1001 Lausanne
www.prometerre.ch

Affaire traitée par Michael Molnar
Responsable juridique
Tél 021 614 24 25
m.molnar@prometerre.ch

Prométerre Direction - Jordils 1 - CP 1080 - CH 1001 Lausanne

Par courriel

(laurence.devaud@seco.admin.ch)
Commission de la sécurité sociale et
de la santé publique
A l'attention de Mme la Présidente
Céline Amaudruz
3003 Berne

Lausanne, le 24 novembre 2023

Initiative parlementaire Silberschmidt : mise en consultation de l'avant-projet de modification de la loi sur l'assurance-chômage (LACI) du 3 juillet 2023

Madame la Présidente,

Référence est faite à votre correspondance du 18 août dernier s'agissant de la consultation citée en exergue.

Prométerre est l'organisation faîtière des agriculteurs et viticulteurs. Elle se détermine comme suit sur l'avant-projet mis en consultation :

Considérations générales

Tout d'abord, nous saluons la volonté du législateur d'améliorer la couverture sociale des personnes assimilables à celles d'un employeur et de leurs conjoints qui travaillent dans l'entreprise en leur permettant de percevoir les prestations de l'assurance chômage à certaines conditions. Sur le principe, nous ne pouvons qu'être d'accord avec le conseiller national Andri Silberschmidt : « *Les entrepreneurs qui versent des cotisations à l'assurance-chômage doivent être assurés eux aussi contre le chômage* ».

Cela étant, les conditions fixées dans la solution de la majorité, tant dans sa version majoritaire que minoritaire, privent les agriculteurs et les viticulteurs, quasiment dans chaque cas, de la possibilité de bénéficier des prestations de l'assurance-chômage lorsqu'ils occupent dans l'entreprise une position assimilable à l'employeur. En effet, les deux courants de la solution majoritaire prévoient d'exclure du droit aux prestations les personnes qui font partie du conseil d'administration ou de l'assemblée des associés (dans la version minoritaire de la solution). Or, dans les métiers de la terre, l'exploitant qui est salarié de sa propre entreprise est quasiment toujours administrateur et détient en sus des parts sociales. Le projet de réforme manque donc sa cible s'agissant de cette catégorie de professionnels.

On regrette d'ailleurs que dans la version majoritaire, une distinction soit a priori faite entre les administrateurs d'une société anonyme et ceux d'autres formes de sociétés. On ne voit pas clairement pour quelles raisons objectives les administrateurs d'une société anonyme devraient être moins bien traités que les associés d'une société à responsabilité limitée. Ces derniers influent de la même manière

sur les décisions prises par la société que ceux d'une société anonyme.

Eu égard à ce qui précède, nous ne pouvons que retenir la solution minoritaire qui consiste à libérer des cotisations de l'assurance chômage les personnes dont la position est assimilable à celle d'un employeur.

En revanche, notre association est favorable à la mesure envisagée par le courant majoritaire de la solution principale à l'égard des conjoints de ces personnes. En effet, nous plaidons en faveur d'une amélioration générale de la couverture sociale du conjoint de l'exploitant. Celle-ci passe également par le droit aux prestations de l'assurance chômage. Le conjoint actif dans l'exploitation de son époux/se devrait donc pouvoir prétendre aux prestations d'assurance aux conditions prévues par la solution de la majorité.

En définitive, nous sommes favorables à une solution hybride, soit à la suppression des cotisations de l'assurance chômage pour les personnes assimilables à un employeur, mais au maintien de celles-ci pour leurs conjoints, tout en accordant à ces derniers la possibilité de prétendre aux prestations idoines en cas de perte d'emploi.

Considérations circonstanciées

Art. 8, al. 3 et 4 fixant le droit aux indemnités de chômage (solution de la majorité)

Prométerre soutient l'octroi des indemnités de chômage en faveur des conjoints de personnes dont la situation est assimilable à celle d'un employeur. Une telle solution pourrait se matérialiser à l'art. 8 al. 3 nouveau dont la teneur serait la suivante :

*« Ont droit à l'indemnité de chômage **les conjoints occupés dans l'entreprise** des personnes qui fixent les décisions que prend l'employeur – ou peuvent les influencer considérablement – en qualité d'associé, de membre d'un organe dirigeant de l'entreprise ou encore de détenteur d'une participation financière à l'entreprise, si, en sus de remplir les conditions mentionnées à l'al. 1, elles :*

a. ne sont plus employées par l'entreprise;

b. ne sont pas membres du conseil d'administration (art. 716 ss du code des obligations) de l'entreprise, et qu'elles

c. ont travaillé pendant au moins deux ans dans l'entreprise ».

Art. 8, al. 3 et 4 fixant le droit aux indemnités de chômage (minorité de la solution majoritaire).

L'association faîtière des métiers de la terre s'inscrit en faux contre cette proposition.

Art. 18, al. 1^{er} régissant le délai d'attente (solution de la majorité)

Prométerre n'est pas opposée à l'introduction d'un délai d'attente de 20 jours pour les conjoints ayant œuvré dans l'entreprise de leurs époux/ses. L'art. 18, al. 1^{er}, pourrait être adapté comme suit :

« Le droit à l'indemnité des personnes visées à l'art. 8, al. 3, commence à courir après un délai d'attente de 20 jours de chômage contrôlé ».

Art. 18, al. 1^{er} régissant le délai d'attente (minorité de la solution majoritaire)

Le délai d'attente prévu par la minorité est trop long. L'accès aux prestations du conjoint concerné doit être rapide. Notre association s'oppose donc à cette alternative.

Art. 18 d introduisant une déduction des participations financière (proposition minoritaire complétant la solution majoritaire)

Nous ne sommes pas opposés à la déduction des gains issus de participations financières que les conjoints auraient pu percevoir. L'art. 18 d pourrait avoir la teneur suivante :

« Les gains issus de participations financières dans l'entreprise qui sont versés aux personnes visées à l'art. 8, al. 3, pour une période durant laquelle elles ont perçu une indemnité de chômage sont déduits de celle-ci ».

Art. 22, al. 2 bis au sujet du montant de l'indemnité (proposition majoritaire)

Notre association faitière des agriculteurs et viticulteurs n'est pas opposée à ce que le taux du gain assuré s'élève à 70%. L'art. 22, al. 2 bis, pourrait donc être adapté comme suit :

« L'indemnité journalière pleine et entière des personnes visées à l'art. 8, al. 3, s'élève à 70 % du gain assuré. L'assuré perçoit en outre un supplément qui correspond au montant, calculé par jour, de l'allocation pour enfant et de l'allocation de formation professionnelle légales auxquelles il aurait droit s'il avait un emploi. Ce supplément n'est versé qu'aux conditions suivantes:

a. les allocations ne sont pas versées à l'assuré durant la période de chômage;

b. aucune personne exerçant une activité lucrative ne peut faire valoir de droit aux allocations pour ce même enfant ».

Art. 22, al. 2 bis, au sujet du montant de l'indemnité (proposition minoritaire)

Notre association juge le taux de 50% proposé par une partie de la Commission comme insuffisant. Elle rejette donc cette alternative.

Art. 95, al. 1 quater, au sujet de la restitution des prestations (solution majoritaire)

Prométerre n'est pas opposée à ce que les prestations nouvellement introduites soient remboursées lorsqu'elles sont perçues à tort. Par contre, elle s'élève contre toute modification de la LPGA. En particulier, la bonne foi des administrés et le délai de prescription doivent être sauvegardés. La correction d'une inégalité de traitement, comme celle visée par l'initiative parlementaire, ne doit pas donner lieu à une différence de traitement en termes de prescription. Les prestations susmentionnées sont aussi légitimes que les autres. Elles doivent donc suivre le même régime. Selon notre appréciation, l'art. 95, al. 1 quater, pourrait être rédigé comme suit :

« Les personnes visées à l'art. 8, al. 3, qui touchent des indemnités de chômage et qui sont réengagées par la même entreprise durant le délai-cadre applicable à la période de l'indemnisation ou dans les trois années qui suivent sont tenues de les rembourser ».

Art. 95, al. 1 quinquies, au sujet de la restitution des prestations (solution minoritaire)

Le complément de la minorité pourrait lui aussi trouver un écho favorable auprès de notre association, mais avec les mêmes réserves. Concrètement, nous proposons la teneur suivante :

« Les personnes visées à l'art. 8, al. 3, auxquelles sont versés des gains issus de participations financières dans l'entreprise qui doivent être déduits des indemnités de chômage conformément à l'art. 18d sont tenues de rembourser celles-ci dans la mesure correspondant à ces gains ».

Art. 2, al. 2, let. g à i, régissant l'obligation de payer les cotisations (solution minoritaire)

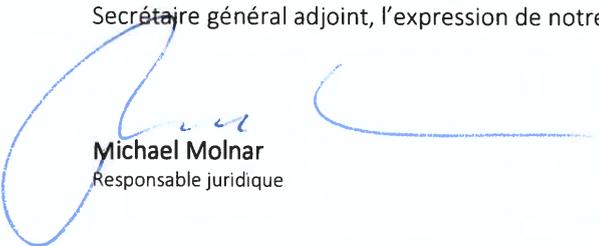
Enfin, notre association est très favorable à la solution proposée par la minorité. Ceux qui n'ont de toute façon pas droit aux prestations de l'assurance chômage devraient être libérés de l'obligation d'y cotiser. Cela étant, le cas des conjoints devrait être réservé.

Somme toute, nous proposons que l'al. 2 de l'art. 2 revête la teneur suivante :

« Sont dispensés de payer des cotisations:

- a. ...*
- b. les membres de la famille de l'exploitant qui travaillent dans l'exploitation agricole, au sens de l'art. 1a, al. 2, let. a et b, de la loi fédérale du 20 juin 1952 sur les allocations familiales dans l'agriculture et qui sont assimilés à des agriculteurs indépendants ;*
- c. les travailleurs, à partir de la fin du mois au cours duquel ils atteignent l'âge de la retraite fixé à l'art. 21 LAVS;*
- d. les employeurs, pour les salaires versés aux personnes mentionnées aux let. b et c;*
- e. les chômeurs pour les indemnités selon l'art. 22a, al. 1, ainsi que les caisses de chômage pour la part de l'employeur correspondante ;*
- f. les personnes assurées en vertu de l'art. 2 LAVS.*
- g. à l'exception de leurs conjoints, les personnes qui :*
 - 1. possèdent directement ou indirectement plus de 5 % de participation financière dans l'entreprise pour laquelle elles travaillent,*
 - 2. sont membres du conseil d'administration (art. 716 ss du code des obligations) ou de l'assemblée des associés (art. 804 ss du code des obligations) de l'entreprise pour laquelle elles travaillent, ou*
 - 3. fixent, au sein de l'entreprise pour laquelle elles travaillent, les décisions que prend l'employeur ou peuvent les influencer considérablement ».*

En vous remerciant de donner à la présente la suite qu'elle appelle, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Secrétaire général adjoint, l'expression de notre parfaite considération.



Michael Molnar
Responsable juridique

Suisseculture Sociale

Kasernenstr. 23

8004 Zürich

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

laurence.devaud@seco.admin

Zürich, 23. November 2023

Stellungnahme zum Entwurf der SGK-N betreffend

Arbeitslosenversicherung für Arbeitnehmende in arbeitgeberähnlicher Stellung (AVIG), Parlamentarische Initiative 20.406

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nützen wir die Gelegenheit, um fristgerecht zum Entwurf der SGK-N Stellung zu nehmen und bedanken uns für Ihre Bemühungen.

Es ist gerade im Kulturbereich unabdingbar, auch Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung besser gegen Arbeitslosigkeit abzusichern. Wir begrüssen die von der Mehrheit der SGK-N vorgeschlagenen Änderungen des AVIG (Mehrheitsvariante) im Sinne einer minimalen Verbesserung, möchten dazu aber folgende Gedanken anbringen:

Betroffenheit der Kulturbranche

Im Kulturbereich sind Theatergruppen, Bands, Veranstaltungsorte, u.a. in der Regel als Vereine oder GmbHs organisiert, also als juristische Personen. Dies nicht nur aus

haftungsrechtlichen Gründen, sondern auch, weil es je nach Kanton von vielen Förderstellen schlicht vorgeschrieben ist: Tanzcompanies, Jodelvereine oder Kellertheater müssen sich als juristische Person organisieren, um Kulturfördergelder zu erhalten. Und nicht zuletzt kommt es im Kulturbereich leider immer wieder vor, dass Kulturschaffende als "Selbstständigerwerbende" beauftragt werden, ungeachtet der geltenden Vorgaben des Sozialversicherungsrechts. Eine Anstellung via juristische Person bleibt für Kulturschaffende so häufig die einzige Möglichkeit, sich korrekt abzusichern.

In der Regel wählen sie dafür die einfachste und kostengünstigste Version, also den Verein, mit einer Geschäftsleitung aus 1-2 Gruppenmitgliedern, die in der Regel nicht mehr Mitbestimmung und keine finanziellen Vorteile gegenüber den anderen Gruppenmitgliedern haben. Es besteht auch kein Anspruch auf Gewinnausschüttungen bei Vereinen. Dennoch werden diese Personen im Falle der Arbeitslosigkeit als "arbeitgeberähnlich" eingestuft und können keine Arbeitslosentaggelder beantragen. Dies erachten wir als stossend.

Wer ALV-Beiträge zahlt, soll auch versichert sein

Grundsätzlich ist es nicht nachvollziehbar, dass "arbeitgeberähnliche" Personen, die Beiträge an die ALV zahlen müssen, trotzdem nicht gegen Arbeitslosigkeit versichert sind. Wir teilen daher die Auffassung der Motion Silberschmidt, dass dies ungerecht ist und dem Versicherungsprinzip widerspricht. Wir erachten aber die von der Kommissions-Minderheit vorgeschlagene Lösung, die Beitragspflicht für arbeitgeberähnliche Personen ganz aufzuheben, nicht als sinnvoll. Die Arbeitslosenversicherung ist ein wichtiger Grundpfeiler der sozialen Sicherheit in der Schweiz. Sie sollte alle Menschen, die aus wirtschaftlichen Gründen von Erwerbslosigkeit betroffen sind, absichern und nicht ausschliessen. Die ALV-Beitragspflicht ist daher für alle Angestellten, auch die arbeitgeberähnlichen Personen beizubehalten, aber der Bezug von ALV muss im Umkehrschluss auch für sie möglich sein bzw. erleichtert werden (Kommissions-Mehrheit). Insofern unterstützen wir den Vorschlag der Kommissions-Mehrheit (mit Ausnahme der Rückzahlungspflicht gemäss Art. 95 Abs. 1 quater, vgl. weiter unten).

Art. 8 Abs. 3 lit. c

In der Kulturproduktion arbeiten viele Menschen in projektbezogenen und in häufig wechselnden Anstellungen. Sie haben mithin nur kurze befristete Arbeitsverhältnisse. Mit der vorgeschlagenen Regel von Art. 8 Abs. 3 lit.c, wonach "arbeitgeberähnliche" Personen mindestens zwei Jahre im Betrieb gearbeitet haben müssen, wird die Arbeitsrealität von zahlreichen Personen aus dem Kulturbereich nicht berücksichtigt. .

Sie werden von den vorliegend angestrebten Erleichterungen für "arbeitgeberähnliche" Personen gar nicht aufgefangen werden. Dies erachten wir als problematisch. Abhilfe schaffen könnte hier, die unter Ziff. 5 skizzierte Lösung, wonach Vereine bzw. Vereine aus dem Kulturbereich generell von den Regeln zu "arbeitgeberähnlichen" Personen ausgenommen werden. Mindestens die (oftmals nur faktischen) Geschäftsleiter:innen einer als Verein organisierten Theatercompany oder einer Band müssten Zugang zur ALE haben.

Die projektbezogenen und damit befristeten Arbeitsverhältnisse im Kulturbereich werden übrigens in der bestehenden Gesetzgebung zur ALV bereits abgebildet (z.B. Art. 8 AVIV). Sie sollten also auch bei diesen Gesetzesanpassungen beachtet werden.

Art. 95 Abs. 1 quater

Die Kommissions-Mehrheit sieht in Art. 95 Abs. 1 quater eine Rückzahlungspflicht der ALE vor für (arbeitgeberähnliche) Personen, die innerhalb von drei Jahren nach Bezug der ALE wieder im selben Betrieb angestellt werden.

Eine solche Regel ist für den Kulturbereich sehr problematisch, da viele Gruppen projektbezogen arbeiten und ihre Tätigkeit daher häufig einige Monate niederlegen, bzw. ihre Arbeitnehmenden immer nur projektbezogen also befristet angestellt sind. Wenn ein neues Projekt wieder finanziert werden kann, werden auch die Gruppenmitglieder wieder angestellt, dies gilt oft auch für die geschäftsleitenden Vereinsmitglieder, also arbeitgeberähnliche Personen.

Beispiel: Die professionelle Theatergruppe "deep fake" ist als Verein organisiert und besteht aus fünf Mitgliedern. Sie produziert 1-2 Stücke pro Jahr, die in der ganzen Schweiz gespielt werden. Barbara ist am längsten dabei und kümmert sich um Administrative (Geldgesuche, Verträge, Schlussberichte, Versammlungen usw.). Alle in der Gruppe erhalten jeweils befristete Arbeitsverträge, wenn wieder eine Produktion ansteht. Für 2024 erhält die Gruppe keine Projektförderung, daher melden sich alle Mitglieder als arbeitslos. Während ihre 4 Kolleg:innen ALE erhalten, geht Barbara leer aus. Barbara ist konsterniert.

Variante: Auch Barbara erhält dank den neuen Regeln in Art. 8 Abs. 3 und 4 AVIG ALE. Als die Gruppe für 2025 wieder Projektförderung erhält für ein neues Stück, nimmt Barbara ihre Arbeitstätigkeit als Schauspieler:in und administrative Verantwortliche wieder auf. Sie staunt nicht schlecht, als die ALK die geleisteten Taggelder zurückverlangt aufgrund Art. 95 Abs. 1 quater AVIG.

Die vorgesehene Regel in Art. 95 Abs. 1 quater berücksichtigt die spezifische Situation von Arbeitnehmenden in der Kulturbranche zu wenig und würde faktisch dazu führen, dass arbeitgeberähnliche Personen im Kulturbereich selbst mit den Anpassungen des AVIG keine ALE beziehen bzw. immer wieder zurückzahlen

müssten. Es stellt sich aber auch die Frage nach dem administrativen Aufwand, den eine Rückzahlungspflicht für die ALK mit sich bringen würde.

Aus diesem Grund wäre zu überlegen, ob Vereine generell oder mindestens Vereine aus dem Kulturbereich von den Regeln zu "arbeitgeberähnlichen" Personen auszunehmen sind.

Das ungelöste "Problem" mit den Vereinen

Nach bundesgerichtlicher Rechtssprechung findet der Ausschluss von "arbeitgeberähnlichen Personen" auch auf Vereine Anwendung. Nach Praxis der ALK gelten Vorstandsmitglieder sowie leitende Organe von Vereinen (faktische oder formelle Geschäftsleitung) als "arbeitgeberähnlich" und sind damit von der ALE ausgeschlossen.

Der Normzweck für den Ausschluss von "arbeitgeberähnlichen" Personen aus der ALV liegt in der Missbrauchsverhinderung, wie auch der Entwurf (S. 4) festhält:

"Weil solche Personen einen grossen Einfluss auf den Geschäftsgang und die Entscheidungen, namentlich über die Einführung von Kurzarbeit oder über Kündigungen haben, besteht ein inhärentes Missbrauchspotenzial, dem durch ihren Ausschluss begegnet werden soll (vgl. BGE 123 V 234, E.7b)."

"Eine solche Stellung besteht gemäss Gesetz, wenn eine Person Gesellschafterin oder Gesellschafter des Betriebes ist, eine massgebliche finanzielle Beteiligung besitzt oder an der Betriebsleitung teilhat und deshalb die Entscheide des Arbeitgebers bestimmen oder massgeblich beeinflussen kann (Art. 31 Abs. 3 Bst. c AVIG; vgl. BGE 123 V 234, E. 7a)"

Dieser berechnete Normzweck der Missbrauchsverhinderung lässt sich unseres Erachtens gerade bei Vereinen (insb. im Kulturbereich) aber nicht erreichen:

Erstens haben Vereine keine gewinnbeteiligten Gesellschafter.

Zweitens kennen Vereine grundsätzlich keine Gewinnausschüttung.

Drittens können Geschäftsführer oder Geschäftsleiterinnen von Vereinen ihren Arbeitsausfall oder ihr Pensum nicht selber bestimmen, sondern dies kann nur der direkte Vorgesetzte, mithin der Vorstand.

Studiert man den erläuternden Bericht und die darin erwähnten Argumente, wird klar, dass bei Missbrauchsverhinderung nie an Vereine gedacht wird, sondern an Betriebe mit gewinnorientiertem Geschäft bzw. gewinnbeteiligten Gesellschaftern. Vereine spielen praktisch keine Rolle, leiden aber unter der restriktiven ALV-Praxis, was gerade im Kulturbereich mit prekären Einkommen sehr problematisch ist.

Infolge der oft projektbezogenen Anstellungen im Kulturbereich (kurze befristete Arbeitsverhältnisse) dürfte es für "arbeitgeberähnliche" Personen in Vereinen im Kulturbereich häufig ohnehin schwierig sein, insbesondere folgende der kumulativen Voraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosenentschädigung zu erfüllen: mindestens zwei Jahre im Betrieb gearbeitet zu haben (Art. 8 Abs. 3 lit. c).

Daher fragen wir uns, ob die restriktiven AVIG-Regeln zu "arbeitgeberähnlichen" Personen wirklich auch auf Vereine angewendet werden sollen, bzw. sie bei Vereinen überhaupt dem Normzweck entsprechen?

Allenfalls wäre es vorstellbar, vorerst nur Vereine aus dem Kulturbereich von den Regeln für "arbeitgeberähnliche" Personen auszunehmen und zu prüfen, wie sich dies auswirkt, gerade hinsichtlich der Frage des "Missbrauchs" aber auch des Aufwandes für die ALK. Wir verweisen gerne darauf, dass die Kulturbranche bei neuen Lösungen in den Sozialversicherungen als ideale Pilotbranche dienen kann (vgl. dazu Studie Ecoplan, Soziale Absicherung von Kulturschaffenden vom 23.06.2021).

Noch besser wäre es sicherlich, wenn die Schweiz eine Versicherung gegen Erwerbslosigkeit für alle Personen einführen würde, auch für die selbstständig erwerbenden Personen. Damit würden sich komplizierte Abgrenzungsfragen in einem zunehmend volatilen Arbeitsmarkt mit gemischten Arbeits- und Erwerbsmodellen erübrigen - zumindest was die Frage der Bezugsberechtigten angeht.

Wir bedanken uns bestens für die Berücksichtigung unserer Eingabe. Für Rückfragen steht wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Etrit Hasler

Geschäftsführer Suisseculture Sociale

info@suisseculturesociale.ch

+41'76'522'03'26

Zürich, 24. November 2023

[suissetec, Postfach, CH-8021 Zürich](#)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit
3003 Bern

Per E-Mail an: laurence.devaud@seco.admin.ch

Unsere Referenz

Nicolas Spörri, MLaw, Rechtsanwalt
+41 43 244 73 22
nicolas.spoerri@suissetec.ch

Pa.IV. «Unternehmerinnen und Unternehmer, welche Beiträge an die Arbeitslosenversicherung bezahlen, sollen auch gegen Arbeitslosigkeit versichert sein» - Stellungnahme suissetec

Sehr geehrte Kommissionspräsidentin

Sehr geehrte Kommissionsmitglieder

Sehr geehrte Damen und Herren

Unserem Verband gehören rund 3'500 Unternehmungen aus den Branchen Sanitär, Spenglerei/Gebäudehülle, Heizung, Klima/Kälte, Lüftung, Rohrleitungsbau/Werkeleitungen sowie Solarinstallationen an. In diesen Unternehmungen bestehen rund 50'000 Arbeitsverhältnisse, wobei die Arbeitnehmenden unserer Hersteller-Lieferanten in dieser Zahl nicht enthalten sind. Als Arbeitgeberverband vertreten wir die Interessen vieler Gebäudetechnikunternehmer, welche vom vorliegenden Geschäft betroffen sind. Aus diesem Grund machen wir gerne von der Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch.

1. Ziel der Vorlage

Gemäss aktueller Gesetzeslage (AHVG) sind Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung sowie deren mitarbeitende Ehegatten als Unselbständige in der Arbeitslosenversicherung beitragspflichtig. Allerdings haben sie heute erst Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, sobald die arbeitgeberähnliche Stellung definitiv aufgegeben wird. Dies kann der Fall sein, wenn die betroffene Person als VR demissioniert hat, die Aktien verkauft sind, die Firma verkauft wird oder wenn sie liquidiert wird und der Liquidationsprozess abgeschlossen ist. Bis dahin bleibt ein Anspruch hingegen verwehrt. Dies ist im Hinblick darauf, dass die arbeitgeberähnliche Person wie alle anderen Unselbständigen Beiträge abliefern, stossend und soll

mit dieser Pa.Iv. geändert werden. Dazu wird von der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats zwei Varianten präsentiert.

1.1 Mehrheitsvariante

Die Mehrheit der Kommission schlägt vor, dass arbeitgeberähnliche Personen sowie deren mitarbeitenden Ehegattinnen, die mindestens zwei Jahre in einem Betrieb gearbeitet haben und ihre Arbeit verlieren, Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung erhalten. Um die Missbrauchsgefahr zu verringern, gelten dafür folgende Voraussetzungen:

1. Keine Erwerbstätigkeit mehr im Betrieb
2. Wiedereinstieg in Betrieb für 5 Jahre untersagt
3. Keine Stellung als VR inne
4. Wartefrist von 20 Tagen

Minderheiten fordern im Rahmen dieser Mehrheitsvariante zudem noch weitere Voraussetzungen. So soll eine finanzielle Beteiligung am Betrieb von höchstens 5 Prozent bestehen und Ausschüttungen von finanziellen Gewinnen des Betriebs an die betroffenen Personen soll ausgeschlossen werden.

1.2 Minderheitsvariante

Eine Minderheit der Kommission schlägt vor, dass die Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung sowie deren mitarbeitenden Ehegattinnen ganz von der Beitragspflicht an die ALV ausgenommen werden.

2. Stellungnahme

suissetec unterstützt die Parlamentarische Initiative. Es geht nicht an, dass arbeitgeberähnliche Personen ALV-Beiträge entrichten müssen, jedoch im Falle von Arbeitslosigkeit nicht davon profitieren können. suissetec spricht sich dabei für die Mehrheitsvariante der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats aus. Zwar wäre die Befreiung von der Abgabepflicht auch eine gerechte Lösung, allerdings wäre sie mit einem enormen bürokratischen Aufwand verbunden. Es müsste nun schon bei der Entrichtung der ALV-Abgaben geprüft werden, ob nicht eine arbeitgeberähnliche Stellung vorliegt, was einen gewichtigen Mehraufwand bedeuten würde. Ausserdem wären grosse Probleme unvermeidbar im Hinblick auf Personen, welche aufgrund einer falschen Einordnung keine ALV-Abgaben geleistet und nun doch Anspruch auf Arbeitslosengelder hätten. Die Mehrheitsvariante erscheint uns

WIR, DIE GEBÄUDETECHNIKER

daher als ausgewogen und praktikabel. Dies auch im Vergleich zu den Minderheitsanträgen innerhalb der Mehrheitsvariante, welche u.E. zu hohe Anforderungen stellen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Christoph Schaer
Direktor

Nicolas Spörri
Mitarbeiter Recht und Politik

Bern, 13. November 2023

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates
SGK-N

Per E-Mail an:
laurence.devaud@seco.admin.ch

Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative Silberschmidt. Unternehmerinnen und Unternehmer, welche Beiträge an die Arbeitslosenversicherung bezahlen, sollen auch gegen Arbeitslosigkeit versichert sein

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu oben genanntem Geschäft Stellung zu beziehen und nehmen diese gerne innerhalb der angesetzten Frist wahr.

Die Swiss Entrepreneurs & Startup Association SWESA ist der Interessensverband des Schweizer Startup Ökosystems und vertritt die Anliegen von aufstrebenden Jungunternehmen sowie innovativer KMU in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. SWESA zählt rund 200 Mitglieder aus den verschiedensten Branchen und Sektoren. Zudem bildet unser Verband die Trägerschaft der parlamentarischen Gruppe Startups und Unternehmertum, welche von Nationalrat Andri Silberschmidt präsiert wird.

SWESA betrachtet die gegenwärtige Gesetzeslage, nach der Personen in arbeitgeberähnlichen Positionen und ihre mitarbeitenden Ehegatten zwar in der Arbeitslosenversicherung (ALV) beitragspflichtig sind, jedoch erst dann Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung (ALE) haben, wenn die arbeitgeberähnliche Stellung endgültig aufgegeben wird, als problematisch und ungerecht. Dies steht im Widerspruch zum Grundgedanken einer Versicherung, bei der eine Kohärenz zwischen Beitragszahlern und Leistungsbeziehern herrscht. Angesichts dieser Umstände unterstützt SWESA die parlamentarische Initiative Silberschmidt.

1. Besondere Betroffenheit des Startup-Ökosystems

Die Gründung und spätere Entwicklung eines Unternehmens bergen für Gründerinnen und Gründer eine Vielzahl an Risiken. Häufig investieren die Unternehmerinnen und Unternehmer praktisch ihr gesamtes private Vermögen in ihre noch jungen Firmen. Um das Unternehmertum weiter zu fördern ist es wichtig, möglichst viele Hindernisse aus dem Weg zu räumen und die Risiken zu minimieren. Dazu gehört auch eine Arbeitslosenversicherung, welche bei Erwerbsausfall leistungspflichtig ist.

2. SWESA unterstützt die Mehrheitsvariante der SGK-N

SWESA unterstützt die angestrebte verbesserte Absicherung von Personen in arbeitgeberähnlichen Positionen und deren mitarbeitenden Ehegattinnen und -gatten gegen Arbeitslosigkeit. Unser Verband begrüsst die von der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) vorgeschlagene Mehrheitsvariante, die vorsieht, dass diese arbeitgeberähnlichen Personen, nach mindestens zwei Jahren Betriebszugehörigkeit und bei Arbeitsplatzverlust unter bestimmten Bedingungen ähnlich wie andere Arbeitnehmende, Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung haben.

SWESA vertritt die Ansicht, dass der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung auch dann gewährt werden sollte, wenn sich der Betrieb nicht in Liquidation befindet, jedoch die Person gekündigt wurde (beispielsweise aufgrund eines Strategiewechsels der Eigentümer/Investoren). Nicht zuletzt aufgrund des in den letzten Jahren wachsenden Startup-Ökosystems, könnte die Anzahl der Arbeitnehmenden in arbeitgeberähnlicher Stellung künftig möglicherweise steigen. Eine Erweiterung des Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung für Arbeitnehmende in arbeitgeberähnlicher Stellung würde dieser Entwicklung Rechnung tragen und die Funktion der Arbeitslosenversicherung (ALV) tendenziell stärken.

Die Mehrheitsvariante bietet zudem den Vorteil, dass mit den vorgesehenen Anspruchsvoraussetzungen Missbräuche grösstmöglich verhindert werden können.

Wir danken Ihnen bestens für die Kenntnisnahme und stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Swiss Entrepreneurs & Startup Association



Simon Enderli
Präsident

Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit
3003 Bern

Ausschliesslich per Mail an:
laurence.devaud@seco.admin.ch

Zürich, 22. November 2023

20.406 Pa. Iv. Silberschmidt. Unternehmerinnen und Unternehmer, welche Beiträge an die Arbeitslosenversicherung bezahlen, sollen auch gegen Arbeitslosigkeit versichert sein

Sehr geehrte Frau Nationalrätin Amaudruz

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum oben genannten Geschäft Stellung zu beziehen, und nehmen diese gerne innerhalb der angesetzten Frist wahr.

Swico unterstützt das Anliegen der Parlamentarischen Initiative.

Mehrheitsvariante wird bevorzugt

Wer in die ALV einzahlt, soll im Versicherungsfall auch schnell Zugang zu deren Leistungen erhalten. Dies sollte auch für Arbeitnehmende in einer arbeitgeberähnlichen (AG) Stellung gelten. Swico spricht sich daher für die Mehrheitsvariante aus. Flankierende Voraussetzungen zur Verringerung des Missbrauchsrisikos einzuführen, halten wir für richtig. Die vorgeschlagenen Änderungen sollten jedoch nicht zu einer Beitragserhöhung seitens Arbeitgeber und Arbeitnehmer an die ALV-Ausgleichskasse führen.

Minderheitsvariante unter Vorbehalt

Auch die Minderheitsvariante ist aus Sicht von Swico dem Status Quo vorzuziehen. Immerhin würde mit dieser Variante eine Kongruenz zwischen der Befreiung von Beitragszahlung und dem Ausschluss von Anspruchsberechtigung geschaffen.

Freundliche Grüsse

Swico



Judith Bellaiche
Geschäftsführerin



Adrian Müller
Präsident

Swissmechanic Schweiz

Felsenstrasse 6
8570 Weinfelden
Telefon +41 (0)71 626 28 00
Telefax +41 (0)71 626 28 09
www.swissmechanic.ch

**Kommission für soziale Sicherheit und
Gesundheit des Nationalrates (SGK-N)****Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)**

laurence.devaud@seco.admin.ch

Weinfelden, 7. November 2023

**Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative Silberschmidt.
Unternehmerinnen und Unternehmer, welche Beiträge an die Arbeitslosen-
versicherung bezahlen, sollen auch gegen Arbeitslosigkeit versichert sein**

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, unsere Stellungnahme zum Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) abgeben zu können.

Einleitende Bemerkungen

Swissmechanic ist der führende Arbeitgeberverband der KMU in der MEM-Branche. Die über 1200 angeschlossenen Betriebe beschäftigen mehr als 65'000 Mitarbeitende, davon 6000 Lernende, und generieren ein jährliches Umsatzvolumen von rund 15 Milliarden Schweizer Franken. Der Verband umfasst 13 regionale Sektionen, ein nationales Dienstleistungszentrum und zusätzlich assoziierte Organisationen.

**Swissmechanic unterstützt Gesetzesänderung zum Anspruch auf ALE, bedauert jedoch den
Ausschluss des Anspruches auf KAE**

Swissmechanic erachtet die aktuelle Gesetzeslage, wonach Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung sowie deren mitarbeitende Ehegatten als Unselbstständige in der Arbeitslosenversicherung (ALV) zwar beitragspflichtig sind, jedoch erst Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung (ALE) haben, sobald die arbeitgeberähnliche Stellung definitiv aufgegeben wird, als stossend und ungerecht. Sie widerspricht dem Gedanken einer Versicherung, wo eine Kongruenz zwischen Beitragszahlern und Leistungsbezügern herrscht. Vor diesem Hintergrund unterstützt Swissmechanic die parlamentarische Initiative Silberschmidt.

Swissmechanic bedauert jedoch den Beschluss der SGK-N, dass Arbeitnehmende in arbeitgeberähnlicher Stellung nur Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, nicht aber auf Kurzarbeitsentschädigung (KAE) erhalten sollen. Der Verband empfiehlt, dass die Kurzarbeitsentschädigung

ebenfalls von der Gesetzesänderung abgedeckt wird; angestellte Unternehmensleiter/innen und Gesellschafter/innen sollen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung haben, ebenso Personen, die im Unternehmen ihres Ehepartners arbeiten. Die in der Corona-Krise beschlossene befristete Massnahme betreffend arbeitgeberähnliche Personen soll zu einer dauerhaften Gesetzesänderung werden. Dieser Versicherungsgedanke ist genereller Natur und soll nicht nur auf Krisenzeiten beschränkt sein. Swissmechanic ist überzeugt, dass sich genaue Kriterien definieren lassen, um die Missbrauchsgefahr zu minimieren.

Swissmechanic unterstützt Mehrheitsvariante

Swissmechanic unterstützt die bessere Absicherung von Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung und deren mitarbeitenden Ehegattinnen und -gatten gegen Arbeitslosigkeit und begrüsst die von der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) unterbreitete Mehrheitsvariante, welche vorsieht, dass diese arbeitgeberähnlichen Personen, welche mindestens zwei Jahre in einem Betrieb gearbeitet haben und ihre Arbeit verlieren, unter gewissen Voraussetzungen, ähnlich zu anderen Arbeitnehmenden, Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung erhalten.

Nach Meinung von Swissmechanic soll der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung auch dann gewährt werden, wenn sich der Betrieb nicht in Liquidation befindet, der Person jedoch gekündigt wurde (beispielsweise aufgrund eines Strategiewechsels der Geschäftsführung).

Arbeitsverhältnisse und Arbeitsformen werden auch in der Schweiz immer vielfältiger, weshalb die Anzahl der Arbeitnehmenden in einer arbeitgeberähnlichen Stellung in Zukunft möglicherweise steigen könnte. Eine Ausweitung des Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung auf Arbeitnehmende in einer arbeitgeberähnlichen Stellung würde dieser Entwicklung Rechnung tragen und die Funktion der ALV zur automatischen Konjunkturstabilisierung dadurch tendenziell stärken.

Missbrauchsgefahr minimieren

Von verschiedener Seite wird auf das grosse Missbrauchspotenzial hingewiesen, wenn die Unternehmer gleich wie die anderen Beitragszahler / Lohnempfänger behandelt werden. Swissmechanic unterstützt, dass mögliche Missbräuche antizipiert und soweit möglich ex ante gesetzlich eingeschränkt werden sollen. Vor diesem Hintergrund begrüsst Swissmechanic insbesondere Art. 95 Abs. 1^{quater} des Vorentwurfs, welcher die Rückforderung einer unrechtmässig bezogenen Arbeitslosenentschädigung regelt. So sind namentlich Personen, die innerhalb von drei Jahren wieder im selben Betrieb angestellt werden, zur Rückerstattung verpflichtet. Weiter ist zu befürworten, dass das Erfordernis der Vermittlungsfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 Bst. f AVIG) eine zentrale Bedeutung einnimmt. Gemäss Artikel 15 Absatz 1 AVIG ist die stellensuchende versicherte Person vermittlungsfähig, wenn sie bereit, in der Lage und berechtigt ist, eine zumutbare Arbeit anzunehmen und an Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen. Die Zuweisung zu sog. arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) würde vorliegend ausserdem nicht nur dazu dienen, die Vermittlungsfähigkeit zu verbessern und die beruflichen Qualifikationen entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts zu fördern, sondern würde ebenfalls dazu beitragen, das Missbrauchsrisiko zu reduzieren (wer an einer AMM teilnehmen muss, hat keine Zeit für den Wiedereinstieg in den ehemaligen Betrieb).

Hinsichtlich des Missbrauchs von Arbeitslosenentschädigungen bleibt schliesslich zu erwähnen, dass die Strafbestimmungen von Artikel 105 AVIG bzw. Artikel 148a StGB (Versicherungsbetrug), wonach mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise für sich oder eine andere Versicherungsleistung zu Unrecht erwirkt, auch vorliegend ihre volle Anwendbarkeit behalten.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Bemerkungen und Anliegen angemessen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Nicola Roberto Tettamanti
Präsident Swissmechanic Schweiz



Dr. Jürg Marti
Direktor Swissmechanic Schweiz



t. Theaterschaffen Schweiz
Waisenhausplatz 30
Atelier 157
3010 Bern

Staatssekretariat für Wirtschaft
SECO
laurence.devaud@seco.admin.ch

Bern, 23. November 2023

**Stellungnahme zum Entwurf der SGK-N betreffend
Arbeitslosenversicherung für Arbeitnehmende in
arbeitgeberähnlicher Stellung (AVIG), Parlamentarische Initiative
20.406**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nützen wir die Gelegenheit, um fristgerecht zum Entwurf der SGK-N
Stellung zu nehmen und bedanken uns für Ihre Bemühungen.

Es ist gerade im Kulturbereich unabdingbar, auch Personen in
arbeitgeberähnlicher Stellung besser gegen Arbeitslosigkeit abzusichern.
Wir begrüssen die von der Mehrheit der SGK-N vorgeschlagenen
Änderungen des AVIG (Mehrheitsvariante) im Sinne einer minimalen
Verbesserung, möchten dazu aber folgende Gedanken anbringen:

1. Betroffenheit der Kulturbranche

Im Kulturbereich sind Theatergruppen, Bands, Veranstaltungsorte, u.a. in der
Regel als Vereine oder GmbHs organisiert, also als juristische Personen. Dies

nicht nur aus haftungsrechtlichen Gründen, sondern auch, weil es je nach Kanton von vielen Förderstellen schlicht vorgeschrieben ist: Tanzcompanies, Jodelvereine oder Kellertheater müssen sich als juristische Person organisieren, um Kulturfördergelder zu erhalten. Und nicht zuletzt kommt es im Kulturbereich leider immer wieder vor, dass Kulturschaffende als "Selbstständigerwerbende" beauftragt werden, ungeachtet der geltenden Vorgaben des Sozialversicherungsrechts. Eine Anstellung via juristische Person bleibt für Kulturschaffende so häufig die einzige Möglichkeit, sich korrekt abzusichern.

In der Regel wählen sie dafür die einfachste und kostengünstigste Version, also den Verein mit einer Geschäftsleitung aus 1-2 Gruppenmitgliedern, die in der Regel nicht mehr Mitbestimmung und keine finanziellen Vorteile gegenüber den anderen Gruppenmitgliedern haben. Es besteht auch kein Anspruch auf Gewinnausschüttungen bei Vereinen. Dennoch werden sie im Falle der Arbeitslosigkeit als "arbeitgeberähnlich" eingestuft und können keine Arbeitslosentaggelder beantragen. Dies erachten wir als stossend.

2. Wer ALV-Beiträge zahlt, soll auch versichert sein

Grundsätzlich ist es nicht nachvollziehbar, dass "arbeitgeberähnliche" Personen, die Beiträge an die ALV zahlen müssen, trotzdem nicht gegen Arbeitslosigkeit versichert sind. Wir teilen daher die Auffassung der Motion Silberschmidt, dass dies ungerecht ist und dem Versicherungsprinzip widerspricht. Wir erachten aber die von der Kommissions-Minderheit vorgeschlagene Lösung, die Beitragspflicht für arbeitgeberähnliche Personen ganz aufzuheben, nicht als sinnvoll. Die Arbeitslosenversicherung ist ein wichtiger Grundpfeiler der sozialen Sicherheit in der Schweiz. Sie sollte alle Menschen, die aus wirtschaftlichen Gründen von Erwerbslosigkeit betroffen sind, absichern und nicht ausschliessen. Die ALV-Beitragspflicht ist daher für alle Angestellten, auch die arbeitgeberähnlichen Personen beizubehalten, aber der Bezug von ALV muss im Umkehrschluss auch für sie möglich sein bzw. erleichtert werden (Kommissions-Mehrheit). Insofern unterstützen wir den Vorschlag der Kommissions-Mehrheit (mit Ausnahme der Rückzahlungspflicht gemäss Art. 95 Abs. 1 quater, vgl. weiter unten).

3. Art. 8 Abs. 3 lit. c

In der Kulturproduktion arbeiten viele Menschen in projektbezogenen und in häufig wechselnden Anstellungen. Sie haben mithin nur kurze befristete Arbeitsverhältnisse. Mit der vorgeschlagenen Regel von Art. 8 Abs. 3 lit.c, wonach "arbeitgeberähnliche" Personen mindestens zwei Jahre im Betrieb gearbeitet haben müssen, wird die Arbeitsrealität von zahlreichen Personen aus dem Kulturbereich nicht berücksichtigt.

Sie werden von den vorliegend angestrebten Erleichterungen für "arbeitgeberähnliche" Personen gar nicht aufgefangen. Dies erachten wir als problematisch. Abhilfe schaffen könnte hier, die unter Ziff. 5 skizzierte Lösung, wonach Vereine bzw. Vereine aus dem Kulturbereich generell von den Regeln für "arbeitgeberähnliche" Personen ausgenommen werden. Mindestens die (oftmals nur faktischen) Geschäftsleiter:innen einer als Verein organisierten Theatercompany oder Band müssten Zugang zur ALE haben.

Die projektbezogenen und damit befristeten Arbeitsverhältnisse im Kulturbereich werden übrigens in der bestehenden Gesetzgebung zur ALV bereits abgebildet (z.B. Art. 8 AVIV). Sie sollten also auch bei diesen Gesetzesanpassungen beachtet werden.

4. Art. 95 Abs. 1 quater

Die Kommissions-Mehrheit sieht in Art. 95 Abs. 1 quater eine Rückzahlungspflicht der ALE vor für (arbeitgeberähnliche) Personen, die innerhalb von drei Jahren nach Bezug der ALE wieder im selben Betrieb angestellt werden.

Eine solche Regel ist für den Kulturbereich sehr problematisch, da viele Gruppen projektbezogen arbeiten und ihre Tätigkeit daher häufig einige Monate niederlegen, bzw. ihre Arbeitnehmenden immer nur projektbezogen also befristet angestellt sind. Wenn ein neues Projekt wieder finanziert werden kann, werden auch die Gruppenmitglieder wieder angestellt, dies gilt oft auch für die geschäftsleitenden Vereinsmitglieder, also arbeitgeberähnliche Personen.

Beispiel: Die professionelle Theatergruppe "deep fake" ist als Verein organisiert und besteht aus fünf Mitgliedern. Sie produziert 1-2 Stücke pro Jahr, die in der ganzen Schweiz gespielt werden. Barbara ist am längsten dabei und kümmert sich um Administrative (Geldgesuche, Verträge, Schlussberichte, Versammlungen usw.). Alle in der Gruppe erhalten jeweils befristete Arbeitsverträge, wenn wieder eine Produktion ansteht. Für 2024 erhält die Gruppe keine Projektförderung, daher melden sich alle Mitglieder als arbeitslos. Während ihre 4 Kolleg:innen ALE erhalten, geht Barbara leer aus. Barbara ist konsterniert.

Variante: Auch Barbara erhält dank den neuen Regeln in Art. 8 Abs. 3 und 4 AVIG ALE. Als die Gruppe für 2025 wieder Projektförderung erhält für ein neues Stück, nimmt Barbara ihre Arbeitstätigkeit als Schauspielerin und administrative Verantwortliche wieder auf. Sie staunt nicht schlecht, als die ALK die geleisteten Taggelder zurückverlangt aufgrund Art. 95 Abs. 1 quater AVIG.

Die vorgesehene Regel in Art. 95 Abs. 1 quater berücksichtigt die spezifische Situation von Arbeitnehmenden in der Kulturbranche zu wenig und würde faktisch dazu führen, dass arbeitgeberähnliche Personen im Kulturbereich selbst mit den Anpassungen des AVIG keine ALE beziehen bzw. immer wieder zurückzahlen müssten. Es stellt sich aber auch die Frage nach dem administrativen Aufwand, den eine Rückzahlungspflicht für die ALK mit sich bringen würde.

Aus diesem Grund wäre zu überlegen, ob Vereine generell oder mindestens Vereine aus dem Kulturbereich von den Regeln zu "arbeitgeberähnlichen" Personen auszunehmen sind.

5. Das ungelöste "Problem" mit den Vereinen

Nach bundesgerichtlicher Rechtssprechung findet der Ausschluss von "arbeitgeberähnlichen Personen" auch auf Vereine Anwendung. Nach Praxis der ALK gelten Vorstandsmitglieder sowie leitende Organe von Vereinen (faktische oder formelle Geschäftsleitung) als "arbeitgeberähnlich" und sind damit von der ALE ausgeschlossen.

Der Normzweck für den Ausschluss von "arbeitgeberähnlichen" Personen aus der ALV liegt in der Missbrauchsverhinderung, wie auch der Entwurf (S. 4) festhält:

"Weil solche Personen einen grossen Einfluss auf den Geschäftsgang und die Entscheidungen, namentlich über die Einführung von Kurzarbeit oder über Kündigungen haben, besteht ein inhärentes Missbrauchspotenzial, dem durch ihren Ausschluss begegnet werden soll (vgl. BGE 123 V 234, E.7b)."

"Eine solche Stellung besteht gemäss Gesetz, wenn eine Person Gesellschafterin oder Gesellschafter des Betriebes ist, eine massgebliche finanzielle Beteiligung besitzt oder an der Betriebsleitung teilhat und deshalb die Entscheide des Arbeitgebers bestimmen oder massgeblich beeinflussen kann (Art. 31 Abs. 3 Bst. c AVIG; vgl. BGE 123 V 234, E. 7a)"

Dieser berechnigte Normzweck der Missbrauchsverhinderung lässt sich unseres Erachtens gerade bei Vereinen (insb. im Kulturbereich) aber nicht erreichen:

- Erstens haben Vereine keine gewinnbeteiligten Gesellschafter.
- Zweitens kennen Vereine grundsätzlich keine Gewinnausschüttung.
- Drittens können Geschäftsführer oder Geschäftsleiterinnen von Vereinen ihren Arbeitsausfall oder ihr Pensum nicht selber bestimmen, sondern dies kann nur der direkte Vorgesetzte, mithin der Vorstand.

Studiert man den erläuternden Bericht und die darin erwähnten Argumente, wird klar, dass bei Missbrauchsverhinderung nie an Vereine gedacht wird, sondern an Betriebe mit gewinnorientiertem Geschäft bzw. gewinnbeteiligten Gesellschaftern. Vereine spielen praktisch keine Rolle, leiden aber unter der restriktiven ALV-Praxis, was gerade im Kulturbereich mit prekären Einkommen sehr problematisch ist. Infolge der oft projektbezogenen Anstellungen im Kulturbereich (kurze befristete Arbeitsverhältnisse) dürfte es für "arbeitgeberähnliche" Personen in Vereinen im Kulturbereich häufig ohnehin schwierig sein, insbesondere folgende der kumulativen Voraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosenentschädigung zu erfüllen: mindestens zwei Jahre im Betrieb gearbeitet zu haben (Art. 8 Abs. 3 lit. c).

Daher fragen wir uns, ob die restriktiven AVIG-Regeln zu "arbeitgeberähnlichen" Personen wirklich auch auf Vereine angewendet werden sollen, bzw. sie bei Vereinen überhaupt dem Normzweck entsprechen?

Allenfalls wäre es vorstellbar, vorerst nur Vereine aus dem Kulturbereich von den Regeln für "arbeitgeberähnliche" Personen auszunehmen und zu prüfen, wie sich dies auswirkt, gerade hinsichtlich der Frage des "Missbrauchs" aber auch des Aufwandes für die ALK. Wir verweisen gerne darauf, dass die Kulturbranche bei neuen Lösungen in den Sozialversicherungen als ideale Pilotbranche dienen kann (vgl. dazu Studie Ecoplan, Soziale Absicherung von Kulturschaffenden vom 23.06.2021).

Noch besser wäre es sicherlich, wenn die Schweiz eine Versicherung gegen Erwerbslosigkeit für alle Personen einführen würde, auch für die selbstständig erwerbenden Personen. Damit würden sich komplizierte Abgrenzungsfragen in einem zunehmend volatilen Arbeitsmarkt mit gemischten Arbeits- und Erwerbsmodellen erübrigen - zumindest was die Frage der Bezugsberechtigten angeht.

Wir bedanken uns bestens für die Berücksichtigung unserer Eingabe. Für Rückfragen steht Ihnen gerne Frau Rechtsanwältin lic. iur. Sandra Künzi zu Verfügung: sandra.kuenzi@tpunkt.ch, 076 338 23 43.

Mit freundlichen Grüssen



Chantal Hirschi
Geschäftsleitung t. Theaterschaffen Schweiz

Kopie: an BAK, Carine Bachmann



Ville de Lausanne

Municipalité

case postale 6904 – 1002 Lausanne

Conseil national
Commission de la sécurité sociale et de
la santé publique
A l'attention de Mme Céline Amaudruz
Présidente de la CSSS-N
3003 Berne

dossier traité par EM/MCA
notre réf. A.1/2023/131 - rp
votre réf.

Lausanne, le 2 novembre 2023

20.406 n Iv. Pa. Silberschmidt. Les entrepreneurs qui versent des cotisations à l'assurance-chômage doivent être assurés eu aussi contre le chômage

Madame la Présidente,

Nous faisons suite au courrier du 18 août 2023 relatif à l'initiative parlementaire de l'objet mentionné en titre, adressé par la Commission de la sécurité sociale et de la santé publique, (CSSS-N), à tous les milieux intéressés.

Les personnes qui occupent une position assimilable à celle d'un employeur, ainsi que leurs conjoints qui travaillent dans l'entreprise paient des cotisations à la loi sur l'assurance-chômage (LACI) mais n'ont droit aux indemnités de chômage qu'après avoir abandonné définitivement leur position assimilable à celle d'un employeur. Le versement des indemnités ne peut survenir que lorsque la personne a coupé définitivement tout lien avec la société qui l'employait et dans laquelle elle avait des intérêts. Elle doit avoir démissionné du conseil d'administration, vendu ses actions, vendu l'entreprise ou procédé à une liquidation. Le processus doit être totalement achevé et peut prendre beaucoup de temps avant que la personne concernée puisse recevoir ses premières indemnités de chômage.

Dans son rapport, la CSSS-N relève qu'en se basant sur les données recueillies dans le cadre de l'Enquête suisse sur la population active (ESPA), on estime à environ 6,4% la part des travailleurs ayant une position assimilable à celle d'un employeur. Elle estime que les rapports et les formes de travail sont de plus en plus variés, raison pour laquelle le nombre de travailleurs occupant une telle position pourrait probablement augmenter à l'avenir. Un élargissement du droit à l'indemnité de chômage à ce type de travailleurs tiendrait compte de cette évolution et aurait tendance à renforcer le rôle de stabilisateur automatique de la conjoncture, joué par l'assurance-chômage. Il est également permis de considérer que les personnes concernées recourraient moins aux prestations sociales cantonales ou communales si elles pouvaient bénéficier d'indemnités de chômage ou dans des délais beaucoup plus courts.

Il est à noter que la majorité de la Commission de la sécurité sociale et de la santé publique a assorti son projet de modification de dispositions visant à limiter la possibilité d'abus, telle qu'un délai d'attente de 20 jours destiné à vérifier qu'il y ait une réelle volonté de prendre un nouvel emploi durable en tant que travailleur (Art. 18, al. 1ter), de limiter la prestation à 70% du salaire assuré (Art. 22, al. 2 bis) ou le remboursement des prestations en cas de réengagement dans la même entreprise pendant le délai-cadre d'indemnisation et les trois années qui suivent (Art. 95, al. 1quater).



Nous partageons cependant l'avis de la minorité complétant la position majoritaire, selon laquelle les gains issus de participations financières dans l'entreprise qui sont versés aux personnes qui occupent une position assimilable à celle d'un employeur et entrent dans le champ d'application de l'art. 8, al. 3 et 4, doivent être déduits des indemnités de chômage perçues (Art. 18 d), et que le droit d'en demander la restitution devrait être porté à 10 ans (Art. 95, al. 1quinquies).

S'agissant enfin de la solution proposée par la minorité de la CSSS-N, soit la libération pour les personnes qui occupent une position assimilable à celle d'un employeur et leurs conjoints travaillant dans l'entreprise de l'obligation de cotiser à l'assurance-chômage, elle nous paraît aller dans le sens d'un affaiblissement du financement de l'assurance-chômage, puisque près de 6% des salariés actuels ne cotiseraient plus à l'assurance et que leurs revenus sont probablement plus élevés que la moyenne de ceux de l'ensemble des cotisants.

Par ailleurs, selon la législation actuelle, les personnes qui occupent une position assimilable à celle d'un employeur, ainsi que leurs conjoints qui travaillent dans l'entreprise perçoivent, dans un certain nombre de cas et généralement après une longue attente, des indemnités de chômage. Selon la solution préconisée par la minorité de la CSSS-N, ces personnes ne seraient plus indemnisées, ce qui pourrait tendanciellement augmenter le recours aux prestations sociales cantonales ou communales.

En résumé, la Ville de Lausanne se rallie à l'avis de la majorité de la Commission et aux amendements de la minorité complétant la position majoritaire de la Commission relatifs à la prise en compte des gains issus de participations financières dans l'entreprise (Art. 18 d) et de fixer un droit d'en demander la restitution à 10 ans (Art. 95, al. 1quinquies).

En espérant avoir répondu à votre attente, nous vous prions d'agréer, Madame la Présidente, nos salutations distinguées.

Au nom de la Municipalité

Le syndic
Grégoire Junod



Le secrétaire
Simon Affolter

Stellungnahme zur Vernehmlassung 20.406

Parlamentarische Initiative

«Unternehmerinnen und Unternehmer, welche Beiträge an die Arbeitslosenversicherung bezahlen, sollen auch gegen Arbeitslosigkeit versichert sein»

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

das WIR-System wurde 1934 von Schweizer KMUs mit einer eigenen Komplementärwährung geschaffen. Es ist eines der grössten KMU-Netzwerke der Schweiz.

Das WIR-Network Zürich ist ein Verein, der aus KMU-Mitgliedern im Kanton Zürich und den anliegenden Regionen besteht, die mit der WIR-Währung arbeiten.

Wir unterstützen vollumfänglich die Mehrheitsvariante für die Gesetzesänderung und bitten Sie, diese umzusetzen.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen und freundliche Grüsse

Zürich: 22.11.2023



Roland Jenny
Präsident WIR-Network Zürich

An: laurence.devaud@seco.admin.ch